



**Menschenrechtsbeirat**  
Bundesministerium für Inneres

**Bericht des Menschenrechtsbeirates  
beim Bundesministerium für Inneres  
über seine Tätigkeit im Jahr 2002**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Vorwort .....</b>	<b>6</b>
<b>II. Menschenrechtsbeirat .....</b>	<b>8</b>
1. Allgemeines .....	8
2. Sitzungen .....	8
3. Arbeitsgruppen .....	9
3.1. Ständige AG.....	9
3.1.1. AG Planung .....	9
3.1.2. AG Kommissionen .....	10
3.1.3. AG Öffentlichkeitsarbeit .....	10
3.2. Berichtsbezogene AG .....	10
3.2.1. AG Information von angehaltenen Personen.....	10
3.2.2. AG Medizinische Betreuung von angehaltenen Personen .....	11
3.2.3. AG Bundesbetreuung .....	11
3.2.4. AG Haftstandards .....	11
4. Berichte des Menschenrechtsbeirates.....	12
4.1. Bericht des Menschenrechtsbeirates zur "Information von angehaltenen Personen" .....	12
4.2. Bericht des Menschenrechtsbeirates zur "Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen" .....	14
4.3. Bericht der AG Bundesbetreuung - Stellungnahme des MRB zu den "Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen einschließlich der Aufnahme in das Notquartier".....	16
5. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates .....	18
5.1. Empfehlung aufgrund des Dringlichkeitsberichts der zuständigen Kommission zum Besuch PAZ Wien Ost.....	18
5.2. Empfehlung zum Thema gemeinsame Anhaltung von Ehegatten in Schubhaft .....	18
5.3. Empfehlungen aus dem Bericht "Information von angehaltenen Personen" .....	19
5.4. Empfehlungen aus dem Bericht "Medizinische Betreuung von Angehaltenen" .....	25
5.5. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Vertragsverlängerung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates.....	35
5.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Causa Öztoplu .....	35
5.7. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Bundesbetreuung .....	35
6. Umsetzung der Empfehlungen .....	36
7. Weitere vom Menschenrechtsbeirat behandelte Fragen.....	39
7.1. Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das FrG und AsylG 1997 abgeändert wird.....	39
7.2. Causa Öztoplu .....	40
7.3. Studie zum Sprachgebrauch der österreichischen Sicherheitsexekutive .....	41
7.4. Ausdehnung der Tätigkeit des MRB auf andere Organisationseinheiten .....	42
8. Beobachtung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Mitglieder des Menschenrechtsbeirates.....	43

9. Sonstige Aktivitäten des Menschenrechtsbeirates.....	43
10. Datenbank.....	48
11. Öffentlichkeitsarbeit.....	49
12. Budget.....	50
<b>III. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates.....</b>	<b>51</b>
1. Bestellung der Kommissionen.....	51
1.1. Neubestellungen.....	51
1.2. Werkverträge.....	52
2. Veranstaltungen der Kommissionen.....	53
3. Tätigkeit der Kommissionen.....	55
3.1. Besuche der Kommissionen - Übersicht.....	55
3.2. Besuche der Kommissionen im Einzelnen.....	56
3.3. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	59
3.3.1. Vorbemerkungen.....	59
3.3.2. Beobachtung von Demonstrationen und Großveranstaltungen.....	59
3.3.3. Beobachtung von polizeilichen Großeinsätzen (Razzien).....	65
3.4. Berichte der Kommissionen.....	72
3.4.1. Einzelberichte der Kommissionen.....	72
3.4.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen.....	73
3.4.3. Quartalsberichte der Kommissionen.....	78
3.4.4. Gewichteter Jahresbericht der Kommissionen.....	83
3.5. Sonstige Tätigkeiten der Kommissionen.....	84
4. Öffentlichkeitsarbeit der Kommissionen.....	87
5. Evaluierung der Kommissionen des MRB durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS).....	87
<b>IV. Erstellung des Berichts.....</b>	<b>91</b>
<b>V. Anhänge .....</b>	<b>92</b>
Anhang 1: Aufstellung der von den Kommissionen besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.....	92
Anhang 2: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB.....	99
Anhang 3: Mitglieder des MRB.....	102
Anhang 4: Mitglieder der Kommissionen.....	104
Anhang 5: MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle.....	106

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AnhO	Anhalteordnung i.d.F. BGBl. II 128/1999
APT	Association for the Prevention of Torture
AsylG	Asylgesetz 1997
B-GBG	Bundesgleichbehandlungsgesetz
Bundesgend.	Bundesgendarmerie
BGK	Bezirksgendarmeriekommando
BH	Bezirkshauptmannschaft
BLZ	Bezirksleitzentrale
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPD	Bundespolizeidirektion
Bundespol.	Bundespolizei
CPT	Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschen- rechte und Grundfreiheiten
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
FrG	Fremdengesetz 1997
FrPol.	Fremdenpolizei
GBS	Grenzbezirksstelle
GD	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
GDföS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
GP	Gendarmerieposten
GREKO	Grenzgendarmeriekommando
GÜP	Grenzüberwachungsposten
JA	Justizanstalt
JB	Jahresbericht des MRB
Koat	Kommissariat
LG	Landesgericht
LGK	Landesgendarmeriekommando

MRB	Menschenrechtsbeirat
MÜG	Mobile Überwachungsgruppe
OLG	Oberlandesgericht
PAZ	Polizeianhaltezentrum (vormals PGH)
PersFrG	BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit
SB	Sicherheitsbüro
SD	Sicherheitsdirektion
SPG	Sicherheitspolizeigesetz 1993
StA	Staatsanwaltschaft
StPO	Strafprozessordnung 1975
SW	Sicherheitswache
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
USG	Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VAAST	Verkehrsabteilung-Außenstelle
VAZ	Verwaltungsarrestzentrum
WEGA	Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung
WZ	Wachzimmer

## **I. Vorwort**

Der MRB legt hiermit gemäß Art. I § 17 der MRB-Verordnung den Bericht über seine Tätigkeit sowie über die der sechs Kommissionen des MRB im Jahr 2002 vor.

Die erste Funktionsperiode des MRB ist mit 05.07.2002, die seiner Kommissionen mit Ende des Jahres 2002 abgelaufen. Die Dekretübergabe an die neuen Mitglieder des MRB erfolgte am 23.07.2002.

Infolge des Rücktrittes des bisherigen Vorsitzenden des MRB Univ. Doz. SC Dr. Gerhart Holzinger, der den Beirat seit seiner Gründung im Jahr 1999 geführt hat, wurde ich auf Vorschlag des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, Univ. Prof. Dr. Karl Korinek, am 06.02.2003 zum neuen Vorsitzenden des MRB ernannt. Infolge meiner erst vor kurzer Zeit erfolgten Ernennung kann ich daher zum JB 2002 keine persönlichen Anmerkungen machen.

Im Berichtsjahr wurden zwei Berichte, die Schwerpunkte der von den Kommissionen aufgezeigten Mängel behandeln, nämlich "Information von Angehaltenen Personen" und "Medizinische Betreuung von Angehaltenen Personen" fertiggestellt und veröffentlicht. Ein weiterer Bericht wurde aufgrund der Stellungnahme des MRB zu den Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen einschließlich der Aufnahme in das Notquartier erstellt und im Jänner 2003 veröffentlicht.

Im Jahr 2002 wurden einerseits vom MRB 101 Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres gerichtet und andererseits Empfehlungen, die bis Ende des Jahres 2001 seitens des Bundesministers für Inneres für umgesetzt, nicht umgesetzt oder nicht umsetzbar erachtet worden sind, einer Evaluation seitens des MRB unterzogen.

Sofern es zusammenhängende Themen erforderlich machten, wurden Ergebnisse oder Ereignisse bis März 2003 in diesem Jahresbericht noch berücksichtigt.

Die Kommissionen des MRB haben insgesamt **396** Mal Dienststellen der Sicherheitsexekutive, darunter **76** Polizeianhaltezentren (früher Polizeigefangenenhäuser), zu Kontrollzwecken besucht. Außerdem wurde **34** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung

verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Demonstrationen, Razzien, etc.) unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenrechte beobachtet.

Auf Erläuterungen zum historischen Hintergrund der Etablierung des Beirates, zu den Rechtsgrundlagen, zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des MRB und seiner Kommissionen wird in diesem Bericht nicht mehr näher eingegangen. Sie finden diese Informationen im ersten Tätigkeitsbericht des Beirates betreffend die Jahre 1999 und 2000 oder auf unserer Homepage unter **[www.menschenrechtsbeirat.at](http://www.menschenrechtsbeirat.at)**.

Wien, im April 2003

Erwin FELZMANN  
Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates

## **II. Menschenrechts beirat**

### **1. Allgemeines**

Nach Ablauf der ersten Funktionsperiode des MRB mit 05.07.2002 erfolgte die Dekretübergabe an die neuen Beiratsmitglieder am 23.07.2002. (s. Anhang 3).

Univ. Doz. SC Dr. Gerhart Holzinger, der seit der Gründung des Beirates 1999 den Vorsitz geführt hatte, erklärte mit Ende des Jahres 2002 seinen Rücktritt. Interimistisch wurden die Agenden des Vorsitzenden vom stellvertretenden Vorsitzenden Univ. Prof. Dr. Bernd-Christian Funk geführt. Am 06.02.2003 wurde Dr. Erwin Felzmann, Präsident des Obersten Gerichtshofes i.R. und Ersatzmitglied des VfGH, auf Vorschlag des Präsidenten des VfGH, zum neuen Vorsitzenden des MRB ernannt.

Durch die neue Geschäftseinteilung im BMI, die mit 01.01.2003 in Kraft getreten ist, sind die Geschäftsstelle sowie sämtliche Agenden die den Beirat betreffen, organisatorisch nunmehr in der Abteilung III/2 (Rechtsangelegenheiten) des BMI zugeordnet.

### **2. Sitzungen**

Im Jahr 2002 ist der MRB in seiner ersten Funktionsperiode zu fünf Sitzungen (22.01., 05.03., 16.04., 28.05., 02.06.) und in seiner zweiten Funktionsperiode zu drei Sitzungen (17.09., 29.10., 03.12.) zusammengetreten. Außerdem wurden aufgrund der Notwendigkeit dringlicher Beschlussfassungen zwei außerordentliche Sitzungen abgehalten. Eine Sitzung befasste sich mit dem Entwurf der FrG - Novelle (18.06.2002) die zweite mit der Vorgehensweise betreffend die Leitung der Kommission OLG Wien 2 (08.10.2002).



### 3. Arbeitsgruppen

Im Berichtszeitraum waren folgende AG eingerichtet:

#### 3.1. Ständige AG

##### 3.1.1. AG Planung

Zur Festlegung der künftigen Arbeitsschwerpunkte für die zweite Funktionsperiode des MRB erarbeitete die AG Planung in ihrer Sitzung am 10.10.2002 einen umfassenden Themenkatalog zu “strukturell-organisatorischen Themen” (betreffend interne Organisations-, Arbeits-, und Identitätsfragen des MRB, die auf Grund ihrer wiederkehrenden Aktualität einer dauerhaften Behandlung bedürfen), “Menschenrechtliche Sachthemen” (aktuelle Menschenrechtsfragen, sowie aufgrund der Beobachtungen der Kommissionen geortete strukturelle Probleme) und derzeit “Nicht-prioritären Themen”. Die dabei vorgenommene Priorisierung beruhte auf dem vom MRB beschlossenen Bewertungsschema, nach

- ? Relevanz des Themas im menschenrechtlichen Gesamtkontext,
- ? Realisierbarkeit - Ressourcen,
- ? Kontinuität der Arbeit des MRB,
- ? Dringlichkeit und öffentliche Präsentabilität.

Der MRB beschloss in seinen Sitzungen am 29.10.2002 und 03.12.2002 auf Basis des von der AG – Planung ausgearbeiteten Themenkatalogs die Einsetzung einer permanenten Arbeitsgruppe “Kommissionen” (s.II.3.1.2.), einer Arbeitsgruppe “Öffentlichkeitsarbeit” (s.II.3.1.3.) und einer Arbeitsgruppe “Bundesbetreuung” (s.II.3.2.3.) Außerdem wird zum Thema “Schulungen in der Sicherheitsexekutive” eine Ist-Stand Erhebung des menschenrechtlichen Schulungsangebots erstellt. Die Frage des Umgangs mit Misshandlungsvorwürfen wurde mit hoher Priorität der AG *Kommissionen* zur Behandlung zugeteilt. Schließlich wurde beschlossen, Vorbereitungen zu treffen, um einen umfangreichen Katalog an Haftstandards auf Basis des von den Kommissionen vorgelegten Diskussionspapiers zu erstellen (nunmehr Arbeitsgruppe *Haftstandards*; s. II.3.2.4.).

### **3.1.2. AG Kommissionen**

In der Sitzung am 29.10.2002 wurde eine permanente AG *Kommissionen* eingerichtet, die sich aus VertreterInnen des MRB und LeiterInnen der Kommissionen zusammensetzt. Bei Bedarf sollten ExpertInnen des BMI beigezogen werden.

Neben den Schwerpunkten, der Überarbeitung der "Richtlinien für die Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen" und der Werkverträge wurden für die erste Sitzung der AG am 29.11.2002 als weitere prioritär zu behandelnden Themen

- das Verhältnis und die Kommunikation zwischen dem MRB und seinen Kommissionen,
- die Beobachtung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
- die Behandlung und Verwertung von Misshandlungsvorwürfen,
- Besuche in Justizanstalten und
- Besuche von Flüchtlingsbetreuungsstellen

festgelegt.

In der Sitzung der AG am 17.01.2003 wurden Kompromissvorschläge für die Verhandlungen zwischen dem BMI und den Kommissionen über den Abschluss der Werkverträge, die zu diesem Zeitpunkt geführt wurden, erarbeitet. Die AG wird sich in Hinkunft gemeinsam mit VertreterInnen des BMI grundlegend mit der Reformierung und Überarbeitung der Werkverträge und der "Richtlinien für die Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen" befassen.

### **3.1.3. AG Öffentlichkeitsarbeit**

In der Sitzung des MRB vom 03.12.2002 wurde beschlossen, die Frage der Öffentlichkeitsarbeit durch den Vorsitzenden, und die gemeinsame Identitätsentwicklung des MRB und seiner Kommissionen einer eigenen Arbeitsgruppe zur weiteren Bearbeitung zuzuweisen.

## **3.2. Berichtsbezogene AG**

### **3.2.1. AG Information von angehaltenen Personen**

Die seit März 2001 eingerichtete AG erarbeitete den Bericht zum Problemkreis "Information von angehaltenen Personen", der in den Sitzungen des MRB am 22.01.2002 und 05.03.2002 behandelt und in letzterer beschlossen wurde. Der Bericht wurde im Frühjahr 2002 veröffentlicht (s. II.4.1.).

### **3.2.2. AG Medizinische Betreuung von angehaltenen Personen**

Die AG beendete ihre Tätigkeit mit dem Bericht zum Problemkreis "Medizinische Betreuung von angehaltenen Personen", der in den Sitzungen des MRB am 22.01. und 05.03.2002 behandelt und in letzterer beschlossen wurde. Der Bericht wurde im Frühjahr 2002 veröffentlicht (s. II.4.2.).

### **3.2.3. AG Bundesbetreuung**

Die AG hat zu den "Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen einschließlich der Aufnahme in das Notquartier" eine Stellungnahme verfasst, die in der Sitzung am 28.01.2003 diskutiert und beschlossen wurde. Die Stellungnahme wurde im Februar 2003 veröffentlicht (s.II.4.3.).

### **3.2.4. AG Haftstandards**

Im Oktober 2002 wurde dem MRB seitens der Kommissionen ein Katalog von Mindeststandards für Anhaltebedingungen übermittelt. Die Kommissionen ersuchten den Beirat, sich mit dem Papier zu befassen und ihn als neue Grundlage für menschenrechtliche Beurteilungen und daraus resultierende Empfehlungen heranzuziehen.

In der Sitzung des MRB am 03.12.2002 wurde beschlossen, dass eine Bearbeitung der Haftstandards durch den MRB vorgenommen werden sollte. Mitglieder des MRB erklärten sich bereit, mit Unterstützung der Geschäftsstelle einen Vorschlag zur Adaptierung des Katalogs zu erstellen.

In einer ersten Sitzung der AG Haftstandards wurde bezüglich der Bearbeitung der Haftstandards beschlossen, dass zunächst zu jedem einzelnen Punkt des Haftstandard-Kataloges (Größe der Zelle, Lage der Zelle, sanitäre Einrichtungen etc.) die nationalen gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollten. Danach sollte durch eine Auswertung der Kommissionsberichte aus den Jahren 2001 und 2002 eine gewichtete Analyse der Beobachtungen der Kommissionen erfolgen. Als weiterer Arbeitsschritt ist geplant, die internationalen Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven darzustellen.

Ziel der Arbeitsgruppe ist die Erstellung einer Loseblattsammlung auf Grundlage des Haftstandard-Katalogs der Kommissionen. Diese Sammlung sollte für die Kommissionen eine Orientierung bei ihren Besuchen darstellen und nach Gesetzesänderungen, neu aufgezeigten

Mängeln in Kommissionsberichten und neu entwickelten Perspektiven aktualisiert werden. Darüber hinaus sollten nach Behandlung der Loseblattsammlung im MRB bei ersichtlichem Handlungsbedarf Standards und Empfehlungen durch den MRB formuliert werden.

#### **4. Berichte des Menschenrechtsbeirates**

Der MRB hat im Berichtszeitraum drei umfangreiche Berichte zur Information und zur medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen sowie zu den "Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen einschließlich der Aufnahme in das Notquartier" erstellt und veröffentlicht.

##### **4.1. Bericht des Menschenrechtsbeirates zur "Information von angehaltenen Personen"**

###### *Entstehungsgeschichte*

Der MRB beschloss in seiner Sitzung am 13.03.2001 die Einsetzung einer AG zum Thema "Information von angehaltenen Personen". In dem 57-seitigen, in der Sitzung am 05.03.2002 beschlossenen Bericht werden strukturelle und organisatorische Probleme bei der Information von Angehaltenen aufgezeigt und 32 Empfehlungen (s.II.5.3.) zur Verbesserung der Situation erstattet.

Aus den Berichten der Kommissionen ging hervor, dass Informationen an angehaltene Personen häufig verspätet oder gar nicht erteilt wurden. Dies wurde u.a. auf Sprachprobleme und Koordinationsschwierigkeiten der Behörden und der Organe der Exekutive oder auf eine Nichtausfolgung vorhandener Informationsblätter zurückgeführt. Auffällig war der Informationsmangel von Schubhäftlingen betreffend den Stand des Verfahrens. Die Schubhäftlinge wurden entweder überhaupt nicht oder nur unzureichend über das Wesen und die voraussichtliche Dauer der Schubhaft informiert. Dieser Informationsmangel erstreckte sich von der Anhaltung einer Person, über die Aufnahme in das PAZ, bis hin zu einer allfälligen Abschiebung oder Entlassung.

Einen Schwerpunkt bei der Feststellung der Mängel bildeten auch die Berichte des CPT. Durch die Miteinbeziehung entsprechender Behörden- und Exekutivvertreter in die AG (VertreterInnen aus der Schubhaftbetreuung, dem BMI, der BPD - einschließlich der PAZ -

der Bundesgendarmerie und den BH) sollte die Zweckmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen garantiert werden.

### *Inhalt des Berichts*

Der MRB hebt einleitend die internationale (EMRK, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, UN-Grundsatzkatalog für den Schutz von Inhaftierten, Haftstandards nach dem CPT) und verfassungsrechtliche (Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit) Bedeutung der Information von Angehaltenen hervor.

Angesichts der bisherigen massiven Probleme bei der Verteilung des Informationsblattes für Festgenommene an die Angehaltenen wird vom MRB positiv zur Kenntnis genommen, dass das Informationsblatt seit kurzem sowohl bei der Gendarmerie als auch bei der Polizei auf allen Dienststellen elektronisch in 26 Sprachen abrufbar ist.

Er empfiehlt in diesem Zusammenhang u.a., sämtliche vom BMI zentral ausgegebene Dokumentations- und Informationsblätter, welche den Angehaltenen zur Kenntnisnahme dienen (wie z.B. Haftbericht, Anamnesebogen, Infoblatt für Hungerstreik, Hausordnungen, Verständigung über die Rückführung, Information über die Schubhaftbetreuung) den Dienststellen sowohl auf elektronischem Wege als auch in den entsprechenden Sprachfassungen zur Verfügung zu stellen.

Als mittelfristige Alternative empfiehlt der Beirat auch den Einsatz elektronischer Informationsmittel, wie z.B. Video- oder Tonbandaufzeichnungen. Falls bei kurzfristiger Abklärung von mitzuteilenden Informationen keine DolmetscherInnen zur Verfügung stehen, soll auf Angebote in Call-Centers zurückgegriffen werden.

Um länger angehaltenen Personen nach der Entlassung das Fortkommen in den ersten Tagen zu erleichtern, wird u.a. auch angeregt, die Information über die vorhandenen karitativen Einrichtungen mit einer verständlichen Erklärung zur Verfügung zu stellen.

Einen wesentlichen Schwerpunkt der Untersuchungen bildete die Information der Angehaltenen nach dem Fremdenrecht (Schubhäftlinge) in den PAZ. Durch Maßnahmen wie die Erstellung eines Schubhaftinformationsblattes in den entsprechenden Sprachfassungen, die regelmäßige Information der Angehaltenen über den Stand des Verfahrens oder die Überset-

zung von feststehenden Teilen von Bescheiden (z.B. Ausweisung, Aufenthaltsverbote) sollte sichergestellt werden, dass die bisher von den Kommissionen des MRB und der Schubhaftbetreuung beklagten Informationsdefizite bei den Schubhäftlingen vermieden werden. Schließlich wurde angeregt, im Wege einer Änderung des Fremdenrechtes eine gesetzliche Grundlage für die ausreichende Information der Schubhaftbetreuungsorganisationen (NGOs) zum Stand des Verfahrens ihrer Klientel zu schaffen.

#### **4.2. Bericht des Menschenrechtsbeirates zur "Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen"**

##### *Entstehungsgeschichte*

Die Kommissionen des MRB haben in ihren Berichten über die Besuche bei Dienststellen der Sicherheitsexekutive immer wieder auf die mangelhafte medizinische Betreuung von angehaltenen Personen hingewiesen.

Dies veranlasste den MRB dazu, in seiner Sitzung am 13.03.2001 eine gemischte AG – bestehend aus VertreterInnen des MRB und seiner Kommissionen, des BMI, des amtsärztlichen Dienstes und der Schubhaftbetreuung – einzurichten, um einerseits strukturelle Problemfelder in der medizinischen Betreuung, insbesondere in den PAZ, zu orten und andererseits praktikable Lösungsansätze in Form von Empfehlungen zu formulieren.

Die AG konnte sich nicht nur auf die zahlreichen Berichte der sechs Kommissionen des MRB, sondern auch auf umfangreiche Vorarbeiten zur Fachtagung "Zukunft der Schubhaft" stützen, die vom BMI gemeinsam mit NGO-Partnern im Bereich der Schubhaftbetreuung im Juni 2001 veranstaltet wurde.

In dem 100 Seiten fassenden, in der Sitzung am 05.03.2002 beschlossenen Bericht werden insgesamt 57 Empfehlungen (s. II.5.4.) zur Verbesserung der menschenrechtlichen Standards im Hinblick auf die medizinische Betreuung von polizeilich angehaltenen Personen abgegeben.

##### *Inhalt des Berichts*

Der MRB hat zur Überprüfung der medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte insbesondere die internationalen völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträge sowie sonstige internationale Standards, die

bindenden oder empfehlenden Charakter haben, herangezogen. Im Vordergrund stand die Gesundheit der angehaltenen Personen, aber auch Überlegungen hinsichtlich der Verbesserung der Arbeitsbedingungen von PolizeiamtsärztInnen und SchubhaftbetreuerInnen.

Als wesentlicher Punkt des Berichtes wurde das amtsärztliche Berufsverständnis untersucht. Der MRB ist in diesem Punkt zu dem Ergebnis gekommen, dass AmtsärztInnen jedenfalls auch kurative Tätigkeiten wahrzunehmen haben, und zwar dahingehend, dass sie in PAZ, in denen mehrere PolizeiamtsärztInnen ihren Dienst verrichten, arbeitsteilig kurative und gutachterliche Tätigkeiten übernehmen sollen. Eine Reihe von Empfehlungen befasst sich auch mit SanitäterInnen, VertrauensärztInnen und FachärztInnen - dies mit dem Ziel, eine möglichst breite Abdeckung medizinischer Bedürfnisse zu schaffen. Ein Schwerpunkt liegt darin, sicherzustellen, dass an allen PAZ zumindest eine zum/zur SanitäterIn ausgebildete Person seinen/ihren Dienst verrichtet.

Zur medizinischen Betreuung selbst wurden neben Überlegungen zur Haftfähigkeitsprüfung, zur Erstuntersuchung, Dokumentation und Information über den Gesundheitszustand und der Behandlung auch einige spezifische Problemlagen näher analysiert. Als zentrale Problemfelder sind hier die sprachliche Verständigung, der Hungerstreik, die Selbstschädigung und die Traumatisierung angehaltener Personen zu nennen.

Der MRB ist der Ansicht, dass neben der Schaffung eines psychologischen Konsiliardienstes auch eine begleitende Betreuung durch speziell geschultes Sanitätspersonal unter Einbeziehung der Schubhaftbetreuung eine Verbesserung bringen könnte. Er vertritt ferner die Auffassung, dass Sanktionen bei Hungerstreik generell als kontraproduktiv abzulehnen sind.

In seinem Bericht hat der MRB auch Überlegungen dahingehend angestellt, dass haftunfähig erklärte Personen nicht ohne Betreuung entlassen, sondern nach Maßgabe des Einzelfalles auch nach der Entlassung einer fachgerechten medizinischen, psychiatrischen oder sozialen Versorgung zugeführt werden sollten.

Der MRB ist weiters zu dem Ergebnis gelangt, dass in vielen Fällen eine medizinische Betreuung ebenso wie eine begleitende psychologische Betreuung nur wenig helfen können, solange die zum Teil tristen Haftbedingungen keine Änderung erfahren. Insbesondere weist der MRB einmal mehr darauf hin, dass trotz der Tatsache, dass es sich bei der Schubhaft nicht

um eine Strafhafte handle, die Haftbedingungen für Personen, die nach dem Fremden-Gesetz angehalten werden, im Großteil der PAZ einen deutlichen Strafcharakter aufweisen. Erste Statistiken zur medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen in offenen Stationen, wie beispielsweise im PAZ Linz, zeigen deutlich den positiven Einfluss gelockerter Haftbedingungen auf die körperliche und psychische Verfassung der angehaltenen Personen.

Nicht bearbeitet wurden im Rahmen dieses Berichts jene medizinischen Fragestellungen, denen sich der MRB schon in vorangegangenen Sitzungen gewidmet hat. Diese betreffen im Wesentlichen die Altersfeststellung bei Minderjährigen, medizinische Aspekte von Problemabschiebungen sowie die Behandlung von Menschen, die Drogenpakete verschluckt haben.

#### **4.3. Bericht der AG Bundesbetreuung - Stellungnahme des MRB zu den "Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen einschließlich der Aufnahme in das Notquartier"**

##### *Entstehungsgeschichte*

Am 01.10.2002 traten die Richtlinien des BMI betreffend die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen einschließlich der Aufnahme in das Notquartier in Kraft. Die Richtlinien des BMI beinhalten absolute und relative Ausschlussgründe für die Aufnahme in die Bundesbetreuung. Beide Kategorien von Ausschlussgründen stellen u.a. auf das Kriterium der Staatsangehörigkeit der AsylwerberInnen ab. Auf dieser Grundlage wurden Personen aus der Bundesbetreuung im großen Ausmaß entlassen sowie nicht mehr aufgenommen. Karitative Organisationen und UNHCR Österreich protestierten und führten ins Treffen, dass die Richtlinien aus (menschen)rechtlichen und humanitären Gründen zurückgenommen werden sollten. Menschenrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Betreuungssituation von AsylwerberInnen (v.a. in der Betreuungsstelle Traiskirchen) waren auch bereits Gegenstand von Kommissionsberichten, in denen angeregt wurde, das Thema der Flüchtlingsbetreuung im MRB aufzugreifen.

Daher beschloss der MRB in seiner Sitzung am 29.10.2002 im Hinblick auf seine verfassungsmäßige Kompetenz, den Bundesminister für Inneres in allen Fragen der Wahrung der Menschenrechte zu beraten, den Themenkomplex Bundesbetreuung zu bearbeiten und erteilte einer Arbeitsgruppe das Mandat, die erforderlichen Daten, Fakten und Rechtsgrundlagen zu erheben und daraus entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen.



Die Arbeitsgruppe beriet sich in drei Sitzungen (02.12.2002, 18.12.2002, 14.01.2003) und legte im Jänner 2003 den Entwurf der Stellungnahme zu den Richtlinien des BMI dem MRB vor. In der Sitzung des MRB am 28.01.2003 wurde die Stellungnahme beraten und beschlossen und hierauf auf der Homepage des MRB veröffentlicht.

### *Inhalt der Stellungnahme*

In der Stellungnahme erfolgte zunächst eine Darstellung der nationalen rechtlichen Grundlagen, des Bundesbetreuungsgesetzes und der Bundesbetreuungsverordnung. Gesetzliches Ziel der Bundesbetreuung ist es, die Durchführung des Asylverfahrens zu gewährleisten und somit die existentielle Grundlage für die Dauer des Abwartens auf das Ergebnis zu sichern. In diesem Zusammenhang wurden auch die geplanten Vereinbarungen auf Bund-Länder Ebene zum Abschluss eines Vertrages gemäß Art. 15a B-VG betreffend die vorübergehende Grundversorgung von AsylwerberInnen skizziert. Ferner fanden die Entwicklungen auf gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Ebene Berücksichtigung. In einem nächsten Schritt wurden die gravierenden humanitären Probleme, die die Anwendung der Richtlinien des BMI mit sich bringt, erläutert. Auf Grundlage der Richtlinie wurden Personen aus der Bundesbetreuung im großen Ausmaß entlassen sowie nicht mehr aufgenommen. Insbesondere seit dem Kälteeinbruch in Österreich hatte sich die Situation deutlich verschärft. Berichte von Caritas und Diakonie über die Situation der AsylwerberInnen nach dem Inkrafttreten der Richtlinie wurden der Stellungnahme angeschlossen.

In seiner rechtlichen Beurteilung prüfte der MRB die Richtlinien unter einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten und zog folgende Schlussfolgerungen:

Die Richtlinien führen das zusätzliche Entscheidungskriterium der Staatsangehörigkeit für die Aufnahme in die Bundesbetreuung ein, was nicht mit dem Bundesbetreuungsgesetz im Einklang steht. Die Richtlinien sind daher als objektiv rechtswidrig zu qualifizieren. Wird die Gewährung der Bundesbetreuung mit der Erfolgchance im Asylverfahren verknüpft, so führt die Verweigerung der Bundesbetreuung wegen Anwendbarkeit eines Ausschlussgrundes dazu, dass faktisch die finanzielle Existenzgrundlage und damit auch die Aufenthaltsmöglichkeit in Österreich beseitigt wird. Eine derartige Verknüpfung entspricht nicht dem vom VfGH in ständiger Judikatur aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten allgemeinen Sachlichkeitsgebot.

Auf Grundlage der dargestellten Fakten und Überlegungen wurden an den Bundesminister für Inneres vier Empfehlungen gerichtet (s. II.5.7.).

Hinsichtlich einer weiteren Vorgangsweise wies der MRB darauf hin, dass er die Entwicklungen bezüglich des Abschlusses eines Vertrages gemäß Art. 15a B-VG betreffend eine vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde und der Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern begleitend beobachten und sich bei Erkennen eines diesbezüglichen Handlungsbedarfs wieder einbringen werde.

## **5. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates**

Der MRB hat im Berichtszeitraum insgesamt 101 Empfehlungen zu den Themen PAZ Wien Ost, Anhaltung von Ehegatten, der Information von Angehaltenen, der medizinischen Betreuung von Angehaltenen, der Verlängerung der Werkverträge der Kommissionen, zu Bülent Öztoplu sowie zu den Richtlinien des BMI betreffend Bundesbetreuung abgegeben.

### **5.1. Empfehlung aufgrund des Dringlichkeitsberichts der zuständigen Kommission zum Besuch PAZ Wien Ost<sup>1</sup>**

1. Die von der Kommission OLG Wien 1 in ihrem Dringlichkeitsbericht I-22 vom 19.04.2001 sowie im aktuellen Dringlichkeitsbericht I-43 vom 15.12.2001 über den Besuch im PGH Wien-OST berichteten Mängel bewertet der MRB in ihrer Gesamtheit als menschenrechtswidrige Anhaltebedingungen. Für die Dauer der umbaubedingten Mängel empfiehlt der MRB von einer weiteren Anhaltung von Personen im PGH – Ost Abstand zu nehmen und für alternative, menschenrechtskonforme Unterbringungen Sorge zu tragen. [129]<sup>2</sup>

### **5.2. Empfehlung zum Thema gemeinsame Anhaltung von Ehegatten in Schubhaft**

1. Entsprechend dem § 1 Abs. 4 PersFrG sind Festgenommene oder Angehaltene unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung zu behandeln. Sie dürfen nur

---

<sup>1</sup> S. auch JB 2001, 39.

<sup>2</sup> Die Zahl in der eckigen Klammer entspricht der offiziellen Gesamt Nummerierung aller Empfehlungen des MRB.

solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind. Ausgehend davon, dass es sich bei der Schubhaft um keine Strafhaft, sondern um eine Sicherungsmaßnahme handelt, empfiehlt der MRB hinsichtlich der gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten (in den tatsächlich nachvollziehbaren Fällen auch von Lebensgefährten), Geschwistern sowie Kinder und Eltern:

- im PAZ Wien Rossauer Lände in einem eigenen Traktteil durch die Umwidmung von sechs Hafträumen die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinschaftszellen (à zwei Personen) zu schaffen;
- hinsichtlich anderer PAZ die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung in einer Zelle zu eröffnen, sofern dies aufgrund der Belegzahl, der baulichen und personellen Voraussetzungen in den PAZ möglich ist und keine Sicherheitsbedenken dazu bestehen;
- im Wege der Schubhaftkoordination bei entsprechendem Wunsch seitens der Angehaltenen die österreichweite Zuteilung in ein PAZ zu sorgen, wo eine gemeinsame Unterbringung möglich ist;
- die entsprechend rechtlichen Voraussetzungen (insb. § 68 Fremden-Gesetz und § 4 Anhalteordnung) im Zuge der in diesem Jahr vorgesehenen Novellierung zu schaffen;
- dort, wo die gemeinsame Unterbringung des oben angeführten Personenkreises nicht möglich ist, zur Aufrechterhaltung der familiären bzw. persönlichen Bindungen die Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten innerhalb eines PAZ (erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten) zu ermöglichen [130]

### **5.3. Empfehlungen aus dem Bericht “Information von angehaltenen Personen”**

1. Der Beirat empfiehlt, die Abrufbarkeit aller derzeit vom BMI an die Sicherheitsexekutive zentral ausgegebenen Merkblätter und Formulare, die der Information von Angehaltenen dienen, in den entsprechenden Sprachvarianten im BAKS-System sicherzustellen, um eine ständige und einheitliche Verfügbarkeit an allen Dienststellen zu gewährleisten. [131]

2. Der Beirat empfiehlt, alle vom BMI zentral an die Dienststellen der Sicherheitsexekutive übermittelten Informationsblätter, welche der Kenntnisnahme (Aushändigung oder Einsichtnahme) dienen oder auch unterschrieben werden müssen, in einer einheitlichen Übersetzungsanzahl aufzulegen. Dabei sollte sich das Niveau der Anzahl der Übersetzungen zumindest an der in § 1 der Durchführungsverordnung zum AsylG normierten Anzahl der Übersetzungen orientieren, was weitere Übersetzungen notwendig machen kann. [132]
3. Der Beirat empfiehlt, eine Überarbeitung des Informationsblattes für Festgenommene vorzunehmen, da die derzeitige, sehr am Gesetzestext und an den rechtlichen Voraussetzungen gehaltene Version besonders von Angehaltenen anderer Kulturkreise oftmals nicht verstanden wird und die Information für diese daher nutzlos ist. In die Überarbeitung sollte jedenfalls auch ein Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim UVS aufgenommen werden. [133]
4. Der Beirat empfiehlt, den Haftbericht II im Sinne des vom MRB erstellten Entwurfes (siehe Beilage V des Berichtes Information von angehaltenen Personen) zu gestalten und in den entsprechenden Übersetzungen (siehe Empfehlung Nr. 2) den Dienststellen der Sicherheitsexekutive zur Verfügung zu stellen. [134]
5. Der Beirat empfiehlt, alternative Informationsmethoden wie Video- und/oder Tonbandaufnahmen zusätzlich zu den derzeitigen Informationsblättern und Formularen einzuführen. Weiters sollte die Nutzung der Übersetzungsangebote von Call-Centern sämtlichen Exekutivdienststellen ermöglicht werden. [135]
6. Der Beirat empfiehlt, die Information über die Möglichkeit der Beiziehung nicht nur einer Vertrauensperson, sondern auch eines Rechtsbeistandes durch die Aufnahme der Frage *“Wollen Sie, dass für sie ein Rechtsbeistand verständigt wird”* in den Haftbericht II zu vermitteln. [136]
7. Der Beirat empfiehlt, in Hafträumen der Sicherheitsexekutive die Hausordnung dahingehend zu erweitern, dass neben den in § 27 AnhO bezeichneten Mindeststandards auch die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1 und 2 betreffend Hygiene, 14 Abs. 1 betreffend Rauchen und 19 betreffend Telefongespräche aufgenommen werden sollten. [137]

8. Der Beirat empfiehlt durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, den Angehaltenen in den Hafträumen die Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Anhalteordnung in der Sprachfassung ihrer Wahl zukommen zu lassen. [138]
9. Der Beirat empfiehlt,
  - das Informationsblatt über die Schubhaftbetreuung nach dem Vorbild des von der BPD Wien verwendeten Informationsblattes zu überarbeiten;
  - den VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen den Zugang zu jenen Schubhäftlingen zu ermöglichen, die auf eine im Informationsblatt angebotene Betreuung vorerst verzichtet haben, um den VertreterInnen der Organisationen die Gelegenheit zu geben, nähere Informationen über die Betreuung zu erteilen und allfällige Missverständnisse aufzuklären;
  - analog zu der erfolgten Änderung des § 56 (1) Z.6 SPG im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes, eine Änderung des FrG mit der Maßgabe zu initiieren, dass eine Weitergabe aller relevanten Daten an die Schubhaftbetreuungsorganisationen ermöglicht wird. [139]
10. Der Beirat empfiehlt über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AnhO hinaus, die AnhO in den entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 2) aufzulegen. [140]
11. Der Beirat empfiehlt, über den gesetzlichen Wortlaut des § 1 Abs. 3 AnhO hinaus, den Aushang der gekürzten Fassung der AnhO (Hausordnung) in den PAZ an einem allgemein zugänglichen Ort in allen entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 2) sicherzustellen. [141]
12. Der Beirat empfiehlt zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse der BeamtInnen zu ergreifen. [142]
13. Der Beirat empfiehlt bei den PAZ eine Auflistung der am häufigsten verwendeten Ausdrücke zwischen dem Personal und den Angehaltenen zu erstellen und in die entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 2) zu übersetzen. [143]

14. Der Beirat empfiehlt, dass die PAZ jeder entlassenen Person eine Haftbestätigung ausstellen sollten, aus der insbesondere die Dauer des Aufenthaltes im PAZ hervorgeht. [144]
15. Der Beirat empfiehlt, dass jeder zu entlassenden Person, deren Fortkommen nach der Entlassung nicht offensichtlich geregelt erscheint, verpflichtend eine Liste von Betreuungsorganisationen (Notschlafstellen, Essensmöglichkeiten, etc.) mit einem erklärenden Beiblatt übergeben wird, die Entlassene in die Lage versetzen, die ersten Tage nach der Entlassung zu organisieren. Das Beiblatt sollte der Verständlichmachung des Zwecks der Liste dienen und in den entsprechenden Übersetzungen (siehe Empfehlung Nr. 2) elektronisch abrufbar aufgelegt werden. [145]
16. Der Beirat empfiehlt, ähnlich den “Richtlinien des Bundesasylamtes betreffend den Einsatz von Dolmetschern” ein Anforderungsprofil für DolmetscherInnen auch im Bereich des FrG zu entwickeln, eine interne Qualitätskontrolle durchzuführen und Fortbildungsveranstaltungen auch für DolmetscherInnen anzubieten. [146]
17. Der Beirat empfiehlt, im Wege der zuständigen Fachabteilungen im BMI (fremdenpolizeiliches Referat und Bundesasylamt) zentral DolmetscherInnenlisten zusammenzustellen bzw. auszutauschen, um es den nachgeordneten Behörden zu ermöglichen, auf eine einheitliche, österreichweite DolmetscherInnenliste zurückgreifen zu können. [147]
18. Der Beirat empfiehlt die Einführung eines einheitlichen fremdenpolizeilichen Informationsblattes über die Schubhaft. Dabei sollten entsprechend den technischen Möglichkeiten Vorkehrungen dafür getroffen werden, dieses Informationsblatt über die Schubhaft samt den entsprechenden Sprachversionen (siehe Empfehlung Nr. 2) allen fremdenpolizeilichen Behörden elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug sollten alle bisher von den Behörden verwendeten Informationsblätter über die Schubhaft eingezogen werden. [148]
19. Der Beirat empfiehlt jedenfalls folgende Punkte in das Informationsblatt über die Schubhaft aufzunehmen:

- Grund der Schubhaftverhängung;
- Nennung des maßgeblichen Paragraphen;
- Information über die Beziehung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen (Rechtsbeistand);
- Hinweis auf die bevorstehende fremdenpolizeiliche Ersteinvernahme;
- Information über die Möglichkeit der Akteneinsicht;
- Aufklärung zur Identitätsfeststellung;
- Beschwerdemöglichkeiten.

Grundsätzlich sollte besonders auf die Verständlichkeit der Informationen Wert gelegt, VertreterInnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen bei der Erstellung miteinbezogen und die Entwürfe vor der endgültigen Verteilung an die Behörden den UVS in den Bundesländern zur Stellungnahme vorgelegt werden. [149]

20. Der Beirat empfiehlt die verpflichtende Verteilung der Informationsblätter über die Schubhaft an die Schubhäftlinge, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, die enthaltenen Informationen in Ruhe aufzunehmen. Eine bloße Einsichtnahme wird nicht für ausreichend erachtet. [150]

21. Der Beirat empfiehlt, auf Grundlage des von der BPD Wien ausgearbeiteten Informationsblattes über den Stand des Verfahrens, die endgültige Bearbeitung und Übersetzung des Informationsblattes in die entsprechenden Sprachen durch das BMI vorzunehmen sowie nach technischer Möglichkeit, die zentrale Verteilung der Informationsblätter an die Behörden auf elektronischem Wege durchzuführen. Dabei sollte das Informationsblatt insbesondere mit dem Informationsblatt für die Schubhaft abgestimmt werden. [151]

22. Der Beirat empfiehlt, insbesondere auch die Möglichkeit der Vorinformation über eine bevorstehende Vorführung vor die Behörde in das Informationsblatt aufzunehmen und einheitlich festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen (maximal drei Wochen) die Schubhäftlinge zu informieren sind. [152]

23. Der Beirat empfiehlt, Schubhäftlingen, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder eine Ausweisung verfügt worden ist, nach dem Vorbild der BPD Wien, die feststehenden Teile des Bescheides (Textbausteine) in die entsprechenden Sprachversionen (siehe

Empfehlung Nr. 2) zu übersetzen und den Angehaltenen auszuhändigen. Dabei sollte die zuständige Organisationseinheit im BMI zentral die Ausarbeitung und Übersetzung der Textbausteine übernehmen. Die Verteilung sollte je nach technischen Möglichkeiten auf elektronischem Wege erfolgen. [153]

24. Der Beirat empfiehlt, entsprechend den Empfehlungen des CPT die Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung für Schubhäftlinge zu prüfen. [154]
25. Der Beirat empfiehlt Angehaltenen, die in den PAZ auf die Ersteinvernahme durch die Asylbehörde warten, spätestens bei der Mitteilung über die Einvernahme das Merkblatt über Rechte und Pflichten von AsylwerberInnen gemäß § 26 Asylgesetz in der entsprechenden Sprachversion auszuhändigen. Die jeweiligen PAZ sollten die Verteilung selbst organisieren. [155]
26. Der Beirat empfiehlt, das vom PAZ Wien initiierte Konzept hinsichtlich der Möglichkeit des elektronischen Zugriffs auf Daten über Schubhäftlinge in den PAZ seitens der Fremdenpolizei voranzutreiben sowie dessen Zweckmäßigkeit und insbesondere die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu überprüfen; weiters sollten die technischen Voraussetzungen für die EDV-mäßige Einbindung der Bezirkshauptmannschaften als fremdenpolizeiliche Behörden geschaffen werden. [156]
27. Der Beirat empfiehlt, im PAZ Wien die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen durchzuführen, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen ausreichende und flexible Besuchszeiten für ihre Klientel zu ermöglichen. [157]
28. Der Beirat empfiehlt, die uneingeschränkte Weitergabe aller für die Schubhaftbetreuung relevanter Informationen an die Schubhaftbetreuungsorganisationen durch die fremdenpolizeilichen Behörden und Asylbehörden sicherzustellen; das sind all jene Informationen, die aufgrund der Schubhaftverträge den Organisationen zu Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Schubhäftlingen zur Verfügung zu stellen sind. Die allenfalls erforderlichen rechtlichen Anpassungen sollen durchgeführt werden. [158]
29. Der Beirat empfiehlt, das BMI möge den fremdenpolizeilichen Behörden Listen über sämtliche in Österreich tätige Schubhaftbetreuungsorganisationen, ihre Adressen, ihre



Erreichbarkeit und die Namen der VertreterInnen übermitteln, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen eine rasche Kontaktaufnahme mit Behörden in anderen Bundesländern zu ermöglichen. [159]

30. Der Beirat empfiehlt, die Schubhaftbetreuungsorganisationen hinsichtlich der Information angehaltener Personen zum Stand des Verfahrens verstärkt einzubinden und die dafür notwendigen finanziellen Mittel sicherzustellen. [160]

31. Der Beirat empfiehlt den Schubhaftbetreuungsorganisationen für ihre Tätigkeit geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. [161]

32. Der Beirat empfiehlt, alle in diesem Bericht ergangenen Empfehlungen zum Gegenstand von Schulungen für all jene BeamtInnen zu machen, die den Inhalt der Empfehlungen im Zuge ihrer Tätigkeit praktisch umzusetzen haben. [162]

#### **5.4. Empfehlungen aus dem Bericht “Medizinische Betreuung von Angehaltenen”**

1. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den polizeiärztlichen Diensten umgehend das Erfordernis kurativer Tätigkeit in den PAZ auf dem Erlasswege in Erinnerung zu rufen und zu konkretisieren. Insbesondere soll Punkt 1.1.3. Satz 1 der Dienstanweisung über den polizeiärztlichen Dienst (der Polizeiamtssarzt ist grundsätzlich nicht zur Heilbehandlung berufen) derart abgeändert werden, dass dies nicht als Hinderungsgrund für kurative Tätigkeit in den PAZ missverstanden werden kann. [163]

2. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen einer Neufassung der AnhO die Ausübung der kurativen Tätigkeit durch PolizeiamtsärztInnen im Ausmaß ihres Erkenntnis-, Wissens- und Erfahrungsstandes und nach den im jeweiligen PAZ vorhandenen Möglichkeiten, jedenfalls aber nach Art einer hausärztlichen Tätigkeit, rechtlich zu verankern. [164]

3. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, an PAZ, in denen mehrere AmtsärztInnen tätig sind, die begutachtende und die kurative Tätigkeit dahingehend zu trennen, dass AmtsärztInnen arbeitsteilig kurative und gutachterliche Aufgaben übernehmen. [165]

4. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass an allen PAZ SicherheitswachebeamtenInnen als ausgebildete SanitäterInnen zur Verfügung stehen. [166]
5. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, SicherheitswachebeamtenInnen, die als SanitäterInnen eingesetzt werden, von anderen polizeilichen und administrativen Aufgaben zu entlasten, um sich den spezifischen Aufgaben von SanitäterInnen besser widmen zu können. [167]
6. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, in weiterer Folge entsprechend den Anregungen des CPT in den größeren PAZ die Schaffung von Planstellen für diplomiertes Krankenpflegepersonal zu prüfen. [168]
7. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, jährlich Folgeschulungen für SanitäterInnen abzuhalten, dazu medizinisches Fachpersonal als externe ReferentInnen beizuziehen, sowie zu fördern, dass SanitäterInnen Praktika in Spitälern, Ambulanzen oder anderen geeigneten Einrichtungen absolvieren. [169]
8. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass neben PolizeiamtsärztInnen auch zu SanitäterInnen ausgebildete SicherheitswachebeamtenInnen - während der Unterstützungsleistungen für PolizeiamtsärztInnen - nicht eine Uniform, sondern einen weißen Mantel tragen sollen, der sie als medizinisches Hilfspersonal erkenntlich macht. [170]
9. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Maßnahmen (beispielsweise vertragliche Regelungen) zu ergreifen, dass in allen PAZ bei Bedarf FachärztInnen zur Verfügung stehen. In PAZ, in denen Frauen angehalten werden, soll eine regelmäßige Untersuchung durch FachärztInnen aus dem Bereich der Frauenheilkunde angeboten werden. [171]
10. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ein Kompendium zu erarbeiten, das alle für den polizeiärztlichen Dienst und die Tätigkeit der SanitäterInnen maßgeblichen Regelungen enthält, und dieses allen mit der medizinischen Versorgung in den PAZ befassten Personen in regelmäßig aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen. [172]
11. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass nicht besetzte Planstellen im Bereich der medizinischen Versorgung angehaltener Personen in den PAZ nachbesetzt werden. [173]

12. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die vereinbarte Anwesenheit der AmtsärztInnen in den PAZ in geeigneter Weise zu dokumentieren und zu überprüfen. [174]
13. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, SanitäterInnen mit der regelmäßigen Kontrolle des Ablaufdatums aufbewahrter Medikamente zu beauftragen. [175]
14. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, regelmäßige Besprechungen des polizeiärztlichen Dienstes mit HonorarärztInnen und SanitäterInnen zum Zwecke des Meinungs- und Erfahrungsaustausches sowie zur Qualitätssicherung der medizinischen Betreuung im jeweiligen PAZ durchzuführen. [176]
15. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den angehaltenen Personen den Zugang zu ihrem Recht, eine Ärztin/einen Arzt ihrer Wahl gemäß § 10 Abs. 5 AnhO beizuziehen, nach Möglichkeit zu erleichtern, insbesondere etwa durch großzügig bemessene Rahmenzeiten für den Besuch von VertrauensärztInnen in einem PAZ, sowie eine Entkoppelung der Untersuchung des Vertrauensarztes/der Vertrauensärztin von der Anwesenheit des Amtsarztes/der Amtsärztin. In diesem Sinne sollte auch – in Übereinstimmung der diesbezüglich ergangenen Empfehlung des CPT - § 8 Abs. 3 RLV abgeändert werden. [177]
16. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, gemeinsam mit der Schubhaftbetreuung in Anlehnung an den Vorschlag des CPT eine Liste von ÄrztInnen zu erstellen, die zu einer Tätigkeit als Vertrauensarzt/-ärztin angehaltener Personen bereit wären. [178]
17. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Verantwortung für die kurative Tätigkeit bei Beiziehung eines Vertrauensarztes/einer Vertrauensärztin zu klären. [179]
18. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Fachgespräche von Polizeiamts- und HonorarärztInnen, SanitäterInnen, WachebeamtenInnen und SchubhaftbetreuerInnen zu kritischen Bereichen der medizinischen Versorgung angehaltener Personen durchzuführen, um in diesen Bereichen die Kooperationsmöglichkeiten besser auszunützen und die medizinische Versorgung angehaltener Personen zu optimieren. [180]

19. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, BetreuerInnen der NGO-Vertragspartner in der Schubhaftbetreuung die Teilnahme an Schulungen zur medizinischen Versorgung angehaltener Personen zu ermöglichen, insbesondere wenn diese betreuungsrelevante Aspekte wie Hungerstreik oder psychische Beeinträchtigungen behandeln. [181]
20. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, TBC-Reihenuntersuchungen für alle angehaltenen Schubhäftlinge anzubieten und entsprechende Verhandlungen mit jenen Bundesländern anzustreben, die den Erlass des vormaligen Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit der GZ 21.730/17-II/D/2/94 in ihrem Wirkungsbereich noch nicht umgesetzt haben. [182]
21. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, vor TBC-Reihenuntersuchungen die betroffenen Personen über den Hintergrund der Untersuchung aufzuklären, bei deren allfälliger Ablehnung aber von Zwangsmaßnahmen zu ihrer Durchsetzung Abstand zu nehmen. [183]
22. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den derzeit in Anwendung befindlichen Anamnesebogen in der vom Menschenrechtsbeirat überarbeiteten Fassung zu erweitern/abzuändern (siehe Bericht zur “Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen”, 40 f). [184]
23. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, § 66 (1) FrG dahingehend zu ändern, dass in Analogie zu Minderjährigen bei schwer kranken Personen und schwangeren Frauen die Behörde gelindere Mittel anzuwenden hat. Nach Maßgabe des Einzelfalles sollte diese besonders schützenswerte Personengruppe der notwendige fachgerechten medizinischen, psychiatrischen oder sozialen Versorgung zugeführt werden. Zur Abdeckung der Kosten sollte auch für diese Personengruppen das in diesem Bericht vorgeschlagene Versicherungssystem, nach dem Vorbild der Bundesbetreuung, ausgeweitet werden. [185]
24. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auch das Institut des gelinderen Mittels in den Überlegungen zu einem Versicherungssystem für Schubhäftlinge zu berücksichtigen. [186]

25. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den Schubhäftlingen auf Wunsch gemäß den allgemeinen PatientInnenrechten die Befunde zu den sie betreffenden Untersuchungen in Kopie auszuhändigen und - angesichts der regelmäßigen Mittellosigkeit angehaltener Personen – auf einen Kostenersatz zu verzichten. [187]
26. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, medizinische Behandlungen außer Seh- und Hörweite von BeamtInnen oder Mithäftlingen durchzuführen. [188]
27. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ÄrztInnenzimmer hinsichtlich der Räumlichkeiten und der Ausstattung einheitlich – nach dem Standard einer Ordination eines/r praktischen Arztes/Ärztin – zu gestalten. [189]
28. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Aufmerksamkeit von WachebeamtInnen bzw. SanitäterInnen und SchubhaftbetreuerInnen gegenüber psychischen Auffälligkeiten angehaltener Personen durch gemeinsame Schulungen zu erhöhen. [190]
29. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt,
- den polizeiärztlichen Dienst jeweils ehestmöglich über die Sprachkenntnisse von Personen zu informieren, die auf ihre Haftfähigkeit zu untersuchen sind;
  - die Beiziehung geeigneter DolmetscherInnen zur medizinischen Begutachtung und Behandlung angehaltener Personen zu forcieren;
  - den PolizeiärztInnen DolmetscherInnenlisten zur Verfügung zu stellen;
  - bei der Auswahl des medizinischen Personals, insbesondere bei HonorarärztInnen, verstärkt auch auf sprachliche Qualifikationen Bedacht zu nehmen;
  - in größeren PAZ den PolizeiärztInnen in regelmäßigen Abständen DolmetscherInnen in den hauptsächlich gesprochenen Fremdsprachen zur Visite beizustellen. [191]
30. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Anamnesebögen in der durch diesen Bericht vorgeschlagenen Fassung an allen PAZ in den erforderlichen Sprachen aufzulegen bzw. EDV-unterstützt abrufbar zu machen und deren tatsächliche Verwendung in der Praxis zu kontrollieren. [192]

31. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt insbesondere in Fällen, in denen der Verdacht auf Selbstgefährdung oder psychische Auffälligkeiten besteht, professionelle DolmetscherInnen heranzuziehen. [193]
32. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den wissenschaftlichen Diskurs zu den Auswirkungen eines Hungerstreiks unter den PolizeiamtsärztInnen, etwa unter Einbeziehung neuer Erkenntnisse und Einladung von ExpertInnen, zu fördern. [194]
33. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die lokale Einrichtung der Schubhaftbetreuung von der Ankündigung oder dem Beginn eines Hungerstreiks ehestmöglich zu informieren. [195]
34. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Besuchsmöglichkeiten von Schubhäftlingen im Hungerstreik großzügig zu handhaben und auch Besuche in der (Kranken-)Zelle zu ermöglichen. [196]
35. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, SchubhaftbetreuerInnen zu gemeinsamen Schulungen mit dem polizeiärztlichen Dienst und SicherheitswachebeamtenInnen einzuladen bzw. eigenständige Fortbildungsmaßnahmen zu diesem Zweck zu fördern. [197]
36. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass den ÄrztInnen gemäß geltender AnhO vorbehaltene Maßnahmen bezüglich Hungerstreik auch tatsächlich nur von ÄrztInnen angeordnet werden und dies im Einzelfall medizinisch begründet erfolgt. [198]
37. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die die Schubhaft vollziehenden Behörden darauf hinzuweisen, dass eine Beschränkung oder Verhinderung der Bewegung im Freien als disziplinierende Maßnahme gegenüber Hungerstreikenden nicht rechtskonform ist. [199]
38. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, (auch im Rahmen einer allfälligen Neufassung der AnhO) von Maßnahmen wie Sanktionierungen oder Einschränkungen der Rechte von Angehaltenen allein auf Grund eines Hungerstreiks Abstand zu nehmen, soweit solche Maßnahmen nicht – wie nach § 10 Abs. 4 AnhO – medizinisch begründet sind und im Einzelfall vom zuständigen Arzt ausgesprochen werden. [200]

39. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, hungerstreikenden Angehaltenen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Neben der Weitergabe der Informationsblätter über die gesundheitlichen Konsequenzen sollte verstärkt im persönlichen Gespräch durch PolizeiamtsärztInnen oder SanitäterInnen unter Einbeziehung von DolmetscherInnen auf die gesundheitlichen Konsequenzen hingewiesen werden und sollten SicherheitswachebeamtenInnen, SchubhaftbetreuerInnen oder andere angehaltene Personen in die Kommunikation eingebunden werden. [201]
40. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, zunächst eine Vereinheitlichung der Praxis bei der Behandlung von Schubhäftlingen, die einen Hungerstreik ankündigen oder durchführen, insbesondere in Bezug auf die Feststellung der Haftunfähigkeit, unter Berücksichtigung der oben angeführten Erwägungen anzustreben. [202]
41. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Auswirkungen einer verbesserten und konsistenten Vorgangsweise zu beobachten und nach etwa einem Jahr in Form einer Studie über Motive, Dauer, Intensität und medizinische Parameter bei Hungerstreiks zu evaluieren. [203]
42. Der Menschenrechtsbeirat hält die allfällige Durchführung von Zwangsmaßnahmen im Sinne einer zwangsweisen Ernährung im Hungerstreik befindlicher Schubhäftlinge unter grundrechtlichen Gesichtspunkten für unverhältnismäßig. [204]
43. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, bei Verdacht auf Selbstschädigung jedenfalls psychiatrische Dienste in Anspruch zu nehmen, um einen möglicherweise folgenden Suizidversuch zu vermeiden.[205]
44. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, bei Auffälligkeiten eine gefährdete Person unter Beobachtung zu stellen. Die Beobachtung könnte beispielsweise durch wiederholtes Ansprechen (siehe "body packer") oder auch - bei Abwägung der Wahrung der Privatsphäre - durch die Installierung von Kameras gewährleistet werden. [206]
45. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen des polizeiärztlichen Dienstes eine Einheit zum Erkennen von Anzeichen der

Selbstschädigung einzubeziehen. Der Menschenrechtsbeirat legt ein Konzept vor, nach dem diese Schulungseinheiten ausgerichtet werden könnten (siehe Bericht zur “Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen”, Anhang). [207]

46. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, BeamtInnen, SchubhaftbetreuerInnen und SanitäterInnen verstärkt für die Gefahr der Selbstschädigung und Selbsttötung angehaltener Personen zu sensibilisieren. Die gemeinsame Schulung von BeamtInnen, SanitäterInnen und SchubhaftbetreuerInnen hat darüber hinaus auch den Vorteil, das Thema von unterschiedliche Seiten beleuchten zu können und ein besseres gegenseitiges Verständnis und die Möglichkeit zum Austausch von Meinungen und Erfahrungen zu schaffen. Der Menschenrechtsbeirat legt ein Konzept vor, nach dem diese Schulungseinheiten ausgerichtet werden könnten (siehe Bericht zur “Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen”, Anhang). [208]
47. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Personen mit Anzeichen von Traumatisierungen nicht in Haft anzuhaltend, dies auf geeignete Weise gesetzlich festzulegen und dafür Sorge zu tragen, derartig haftunfähige Personen einer professionellen Hilfe zuzuführen. [209]
48. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, österreichweit Kontakte mit Organisationen aufzubauen, die sich mit traumatisierten Personen befassen und diese Listen den ärztlichen Diensten zur Verfügung zu stellen sowie an allen PAZ aufzulegen. [210]
49. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass sowohl notwendige Behandlungen, wie auch Ausführungen in Krankenanstalten nicht an Kostenfragen gebunden werden. Um einen vernünftigen finanziellen Rahmen gewährleisten zu können, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat ein Versicherungssystem für Schubhäftlinge zu prüfen. Neben anderen Alternativen könnte auch ein erweitertes Modell der Betreuung durch HonorarärztInnen überlegt werden. [211]
50. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, von der Anhaltung suchtmittelabhängiger Personen an Orten, an denen die speziell notwendige medizinische und psychische Betreuung (begleitende psychische Betreuung, Anwesenheit eines/r Facharztes/Fachärztin, Einstellung auf Substitutionsprogramme, etc..) nicht gewährleistet werden kann, Abstand zu nehmen. [212]



51. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, unter Einbindung von Betreuungseinrichtungen und Krankenhäusern ein Konzept zu erarbeiten, damit sichergestellt werden kann, dass als haftunfähig beurteilte Personen nicht unversorgt auf die Straße entlassen oder mangels Alternative weiter in Haft angehalten werden, sondern nach Maßgabe des Einzelfalles einer fachgerechten medizinischen, psychiatrischen oder sozialen Versorgung zugeführt werden können. [213]

52. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Überlegungen anzustellen, wie Personen, deren Haftunfähigkeit festgestellt wurde, bis zum Auffinden einer geeigneten Betreuungseinrichtung im Anschluss an die Haftentlassung, unter bestmöglicher ärztlicher Betreuung angehalten werden können (etwa Einrichtung von Akutbetten oder Unterbringung auf der Sanitätsstation unter nach den Umständen erforderlicher Beobachtung). [214]

53. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt,

- die Wichtigkeit der lückenlosen Dokumentation des Gesundheitszustandes der angehaltenen Personen nachhaltig in Erinnerung zu rufen;
- die Dokumentation stichprobenartig durch den Leiter des ärztlichen Dienstes zu überprüfen;
- zu veranlassen, dass der Dokumentation neben der Diagnose des Gesundheitszustandes und der veranlassten Behandlung auch Name und Unterschrift der behandelnden ÄrztInnen bzw. der für die Dokumentation verantwortlichen BeamtInnen/SanitäterInnen auf jedem Dokumentationsbogen ersichtlich ist;
- auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die im PAZ erfolgte Medikation übersichtlich dokumentiert wird;
- aufgrund von Haftunfähigkeit entlassenen Personen bei ihrer Entlassung Informationen über den Gesundheitszustand (insbesondere über die im PAZ erfolgte Medikation, die weiterhin erforderliche Medikation, sowie Angaben über die weiterhin erforderliche Beziehung eines Arztes/einer Ärztin innerhalb welcher Frist) in schriftlicher Form auszufolgen. [215]

54. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, durch geeignete Maßnahmen – etwa unter Beziehung von sprachlich versierten SchubhaftbetreuerInnen – sicherzustellen, dass zu

behandelnde angehaltene Personen über die maßgeblichen Fragen der Behandlung in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden. [216]

55. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, WachebeamtenInnen und SchubhaftbetreuerInnen über Infektionsgefahren zu informieren. [217]
56. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Sinne des CPT, auf geeignete Weise klarzustellen, dass es keinerlei medizinische Rechtfertigung dafür gibt, HIV-positive Personen getrennt von anderen Häftlingen anzuhalten. [218]
57. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Modelle eines gelockerten Haftregimes in PAZ (wie etwa Offene Stationen) – unter Einbeziehung externer Meinungen, wie beispielsweise der Schubhaftbetreuung - weiter zu forcieren und dabei jedenfalls anstehende Sanierungen für strukturelle Verbesserungen der Haftbedingungen zu nützen. Die praktische Umsetzung der Modelle eines gelockerten Haftregimes sollte unter Einbeziehung der Schubhaftbetreuung einer Evaluierung unterzogen werden. [219]
58. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen der Schulung von SicherheitswachebeamtenInnen, die Dienst in PAZ versehen, den Erfahrungen von SicherheitswachebeamtenInnen mit Modellen eines gelockerten Haftregimes, wie etwa einer Offenen Station, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. [220]
59. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Maßnahmen – etwa durch Schaffung eines Konsiliardienstes – in der Form zu ergreifen, dass pro PAZ ein Psychologe/eine Psychologin bei Bedarf (sei es aufgrund einer Anregung durch PolizeiamtsärztInnen, WachebeamtenInnen oder SchubhaftbetreuerInnen) herangezogen werden kann. [221]
60. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dem ärztlichen Dienst den Erlass hinsichtlich der Verpflichtung zur hygienischen Überwachung der Anhalteorte generell in Erinnerung zu rufen. [222]

## **5.5. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Vertragsverlängerung der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates**

1. Im Interesse der Kontinuität und Funktionsfähigkeit der Kommissionen empfiehlt der MRB, die Werkverträge in ihrer bisherigen Form für ein Jahr (bis Ende 2003) abzuschließen. [223]

## **5.6. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Causa Öztoplu<sup>3</sup>**

1. Der MRB empfiehlt des weiteren die Verantwortungslage und allfällige Mängel im System zu klären und den MRB darüber zu informieren. Diesbezüglich wird der Beschluss des MRB vom 30.10.2001 in Erinnerung gebracht, der folgendermaßen lautet: “Außerdem wird der Menschenrechtsbeirat den Bundesminister für Inneres um Mitteilung ersuchen, ob es hinsichtlich der näheren Umstände der Festnahme und der Anhaltung des Herrn Öztoplu interne Untersuchungen gibt und was sie ergeben haben. [224]
2. Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, eine erhöhte Aufmerksamkeit auf eine professionelle, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Wahrung der Menschenwürde orientierte Vorgehensweise bei der Behandlung von festgenommenen Personen zu richten. [225]

## **5.7. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates zur Bundesbetreuung**

1. Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, die für die Bundesbetreuung hilfsbedürftiger AsylwerberInnen geltenden Regelungen, falls sie aufrecht erhalten werden, in Übereinstimmung mit den Menschenrechten und den relevanten Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen zu bringen und insbesondere sicherzustellen, dass AsylwerberInnen für die Dauer des Asylverfahrens unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihren Erfolgchancen im Asylverfahren betreut werden. [226]
2. Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, im Hinblick auf die in Kürze zu erwartende formelle Verabschiedung der Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, über die bereits eine politische Einigung erzielt wurde, so bald wie möglich deren Grundsätze für die Betreuung von AsylwerberInnen zu beachten und eine entsprechende Anpassung des diesbezüglich relevanten österreichischen Rechtsbestandes vorzubereiten. [227]

---

<sup>3</sup> S. auch II.7.2.

3. Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, die Verhandlungen mit den für den Erfolg maßgeblichen mitverantwortlichen Bundesländern über den Abschluss eines Vertrages gemäß Art 15 a B-VG betreffend die vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Nachdruck weiter zu verfolgen und voranzutreiben. [228]
4. Der MRB empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, im Interesse der Kürzung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in der Bundesbetreuung Maßnahmen zur wesentlichen Beschleunigung der Asylverfahren ohne Einbuße an Qualität zu treffen. [229]

## 6. Umsetzung der Empfehlungen

Der MRB hat in der Sitzung vom 11.12.2001 beschlossen, die an den Bundesminister für Inneres erstatteten Empfehlungen einer Evaluierung zu unterziehen. Der MRB hat bis zum Dezember 2001 116 Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres abgegeben, die nach folgenden Themen eingeteilt werden können:

Anzahl	Thema	Zeitpunkt der Empfehlung
32	“Problemabschiebungen”	Oktober 1999
47	“Minderjährige in Schubhaft”	Juli 2000
2	“Diskriminierenden Sprachgebrauch”	Februar 2000
1	Beobachtung von Polizeieinsätzen	April 2000
2	Dringlichkeitsbericht zum PAZ Wiener Neustadt	September 2000
1	Dringlichkeitsbericht zum PGH Schwechat	September 2000
7	“Schubhäftlinge in Hungerstreik”	Oktober 2000
24	“Anhaltung von Frauen”	Juni 2001

Obleich es dem MRB immer wichtig war, die Umsetzung der Empfehlungen seitens des Bundesministeriums für Inneres zu überprüfen, wurde erst mit der Schaffung der Evidenzstelle im Mai 2001 eine Ansprechstelle geschaffen, die u.a. die Umsetzung der Empfehlungen zentral verwaltet und quartalsmäßig den aktuellen Stand der Umsetzung vorlegt. Die Quartalsberichte erlauben es dem MRB nunmehr, nicht nur den aktuellen

Umsetzungsstand zu erfahren, sondern auch darauf basierend die geplante Evaluierung aufzubauen.

Die Evidenzstelle legte im März 2002 den aktuellen Quartalsbericht über den Umsetzungsstand der Empfehlungen vor. Entsprechend der Auswertung beurteilte das BMI von den 116 bis zum Dezember 2001 abgegebenen Empfehlungen 62 Empfehlungen für gänzlich umgesetzt, 47 Empfehlungen für teilweise umgesetzt, 2 Empfehlungen für nicht umgesetzt und 5 Empfehlungen für nicht umsetzbar. Die Quartalsberichte enthalten teilweise auch Anmerkungen seitens des BMI über den Umsetzungsstand.

Der MRB hat jene 69 Empfehlungen, die vom BMI für gänzlich umgesetzt, nicht umgesetzt bzw. nicht umsetzbar angesehen wurden, einer Evaluierung unterzogen, die den Inhalt des gegenständlichen Berichtes darstellen. Da seitens des BMI laufend Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen gesetzt werden und sich damit auch die Evaluierung seitens des MRB in einem steten Wandel befindet, stellt der gegenständliche Bericht eine Momentaufnahme – mit Stand Juni 2002 – dar. Anzumerken ist dabei, dass bis Redaktionsschluss seitens des BMI keine weiteren Umsetzungsmaßnahmen (insbesondere zum GÜP Marchegg, GÜP Gmünd und den Berichten zur Information und medizinischen Betreuung von Angehaltenen) ausgewiesen wurden.

### **Struktur der Evaluierung**

Der MRB hat zu jeder einzelnen Empfehlung den Umsetzungsstand und die Beurteilung seitens des BMI als Ausgangspunkt für die Evaluierung genommen. In einem nächsten Schritt wurden die für die Evaluierung “notwendigen Erhebungen” festgelegt. Als Quellen wurden dabei neben den Kommissionen auch Schubhaftbetreuungsorganisationen, NGOs sowie die zuständigen Personen im BMI herangezogen. Außerdem wurde die Gesetzes-, Verordnungs- und Erlasslage eingehend geprüft. Um eine Beurteilung der Praxis vornehmen zu können, wurden neben Interviews auch Fragebögen an NGOs und Schubhaftbetreuungsorganisationen verteilt und ausgewertet. Ferner konnten aus über 500 Berichten der Kommissionen wichtige Informationen herausgefiltert werden. Schließlich wurden die Kommissionen beauftragt, den Umsetzungsstand einzelner Empfehlungen zu überprüfen.

Alle Ergebnisse der Recherche wurden gesammelt und zusammengefasst. Aufgrund der daraus gezogenen Schlüsse wurde eine Beurteilung des MRB über den Stand der Umsetzung

aus der Sicht des MRB vorgenommen. Die Beurteilung wurde in einem letzten Schritt begründet und mit Angaben zu weiteren erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung aus der Sicht des MRB versehen.

### **Der Menschenrechtsbeirat hat der Evaluierung vier Kategorien zugrundegelegt**

“umgesetzt” (aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt und finden auch in der Praxis Berücksichtigung);

“überwiegend umgesetzt” (aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen zum überwiegenden Teil gesetzt, in der Praxis beispielsweise wurden allerdings noch Umsetzungsmängel geortet);

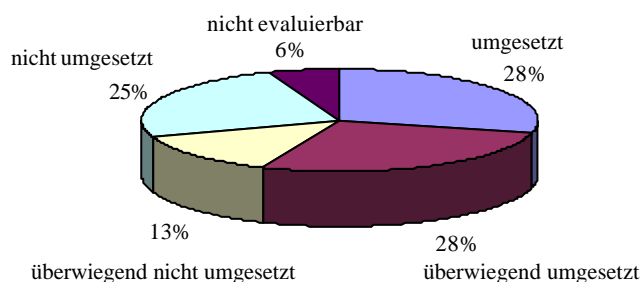
“überwiegend nicht umgesetzt” (aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen lediglich zu einem geringen Teil gesetzt) und

“nicht umgesetzt” (aus der Sicht des MRB wurden seitens des BMI nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt).

### **Ergebnis der Evaluierung durch den Menschenrechtsbeirat**

Von den in die Evaluierung einbezogenen 69 Empfehlungen, bewertet der MRB 20 Empfehlungen (oder 28%) für umgesetzt; 19 Empfehlungen (oder 28%) für überwiegend umgesetzt; 9 Empfehlungen (oder 13%) für überwiegend nicht umgesetzt, 17 Empfehlungen (oder 25%) für nicht umgesetzt und 4 Empfehlungen (oder 6%) für nicht evaluierbar.

#### **Ergebnis der Evaluierung durch den MRB**



### **Gründe für die unterschiedliche Auslegung**

Für die unterschiedliche Bewertung der Umsetzung sind nach Ansicht des MRB zwei Gründe ausschlaggebend:

1. In einer Reihe von Empfehlungen wurden seitens des BMI interne Dienstvorschriften erlassen, die die Empfehlungen des MRB vollinhaltlich umsetzen. Auf der praktischen Ebene hat sich jedoch immer wieder gezeigt, dass die Erlässe nicht bekannt sind oder nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Der MRB stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die mangelhafte interne Kontrolle über die praktische Umsetzung der internen Dienstvorschriften auf ein strukturelles Problem innerhalb des BMI hindeuten.

2. Eine ganze Reihe von Empfehlungen – vor allem zum Problemkreis “Minderjährige in Schubhaft” – sehen gesetzliche Änderungen vor. Die Novellierung zum Fremden- und Asylgesetz wäre geeignet gewesen, diese Empfehlungen umzusetzen. Die Regierungsvorlage zur FrG-Novelle enthält diese Umsetzung jedoch nicht (siehe dazu den am 28.06.2002 veröffentlichten Beschluss des MRB (s. II.7.1.).

## **7. Weitere vom Menschenrechtsbeirat behandelte Fragen**

### **7.1. Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das FrG und AsylG 1997 abgeändert wird**

In seiner Sitzung am 16.04.2002 sowie nach Beratung in einer außerordentlichen Sitzung am 18.06.2002 beschloss der MRB zu dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das FrG und AsylG 1997 abgeändert wird (im Folgenden Entwurf) eine Stellungnahme abzugeben. In dieser wurde festgestellt, dass jene bisher erstatteten Empfehlungen des MRB, die auf eine Änderung im FrG abzielen, im Entwurf keine Berücksichtigung fanden. Insbesondere folgende Punkte wurden hervorgehoben:

Der MRB hatte sich in den Empfehlungen Nr. 41, 42, 46 und 48<sup>4</sup> dagegen ausgesprochen, Handwurzelröntgen zur Altersfeststellung heran zuzuziehen und gesetzlich festzulegen, da medizinisch - wissenschaftliche Bedenken gegen die Anwendung und die Aussagekraft dieser Methode bestehen. Ferner hatte sich der MRB dafür ausgesprochen<sup>5</sup>, die Verhängung der Schubhaft über Minderjährige unter 14 Jahren gesetzlich ausdrücklich auszuschließen und jene Fälle, in denen die Schubhaft über Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren verhängt werden kann, taxativ im Gesetz aufzuzählen. Weiters wurde die Auffassung vertreten, dass im Sinn der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen für deren rechtliche

---

<sup>4</sup> S. JB 1999 und 2000, 18ff.

Handlungsfähigkeit – so wie im Asylgesetz - auch im fremdenrechtlichen Verfahren auf die Volljährigkeit abgestellt werden sollte. Belastende fremdenbehörderliche Maßnahmen (z.B. ein Aufenthaltsverbot) sollten also auch bei Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren nur unter Beiziehung eines gesetzlichen Vertreters vollzogen werden dürfen.

Die größte Zahl der Empfehlungen, die auf eine Änderung im Fremdenrecht abzielen, sind dem Bericht zum Problem “Minderjährige in Schubhaft” entnommen, zu dessen Zustandekommen eine aus allen maßgeblichen Bereichen bestehende Arbeitsgruppe unter Teilnahme von VertreterInnen des MRB eingesetzt worden war. Die Empfehlungen wurden damit unter Einbeziehung auch unterschiedlicher Positionen, und damit auch nach intensiven Diskussionen im Rahmen von Kompromissformulierungen erarbeitet und beschlossen.

Die Novelle zum FrG 1997 trat 2002 im Wesentlichen in der Form des Entwurfes in Kraft ohne den Empfehlungen des MRB grundsätzlich näher zu treten. Der Beirat bedauert, dass die mit der Novellierung des Fremden- und Asylgesetzes gebotene Chance zur Verbesserung menschenrechtlicher Standards nicht genutzt wurde; in mancher Hinsicht bleibt die Novelle sogar hinter dem – aus menschenrechtlicher Sicht positiv zu bewertenden – Stand der Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen seitens des Bundesministeriums für Inneres zurück.

## **7.2. Causa Öztöplü**

In Folge der Verhaftung des Mitglieds der Kommission OLG Wien 1, Bülent Öztöplü, aufgrund eines in Deutschland ausgestellten internationalen Haftbefehls am 12.09.2001 hat der MRB mangels anderer vertraglicher Optionen mit Zustimmung von Bülent Öztöplü beschlossen, dem Bundesminister für Inneres zu empfehlen, den Vertrag mit ihm aufzulösen (siehe JB 2001, 26).

Im Zuge seiner Verhaftung und Anhaltung wurde von Bülent Öztöplü der Vorwurf erhoben, er sei dabei misshandelt worden. Nach erhobener Maßnahmenbeschwerde beim UVS Wien wurde mit Bescheid vom 17.10.2002 festgestellt, dass Bülent Öztöplü bei seiner Verhaftung durch Organe der BPD Wien in seinen Menschenrechten verletzt worden ist. Die Maßnahme der erfolgten Visitierung wurde als exzessiv und rechtswidrig erklärt. Ferner wurde Bülent

---

<sup>5</sup> S. Empfehlungen 51ff. (JB 1999 und 2000, 18ff.).



Öztoplu von Polizeibeamten als “Drecksack” beschimpft, was vom UVS als eine erniedrigende Behandlung qualifiziert wurde.

Zwei Monate später, am 06.12.2002, wurde Bülent Öztoplu vom Landgericht Mannheim (D) von der Anklage des versuchten Totschlags freigesprochen. Die schriftliche Ausfertigung des Bescheides des UVS wurde dem MRB am 20.01.2003 übermittelt. Hierauf hat sich der MRB in seiner Sitzung am 28.01.2003 erneut mit der Causa befasst und zwei Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres gerichtet (s. II.5.6.) Der MRB bedauerte die erfolgte und durch den UVS Wien festgestellte Menschenrechtsverletzung, forderte Maßnahmen der Dienstbehörden zur Hintanhaltung solcher Übergriffe, und nimmt eine dazu erfolgte offizielle Entschuldigung mit großer Zustimmung zur Kenntnis.

Nach einem Gespräch zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit Bülent Öztoplu drückte der MRB in seiner Sitzung am 04.03.2003 seine Überzeugung aus, dass Bülent Öztoplu vollkommen rehabilitiert sei. Er bestellte in dieser Sitzung Bülent Öztoplu, in Übereinstimmung mit dem Kommissionsleiter, zum Mitglied der für den OLG Sprengel Wien 2 zuständigen Kommission.

### **7.3. Studie zum Sprachgebrauch der österreichischen Sicherheitsexekutive**

Seitens des MRB wurde dem Internationalen Zentrum für Kulturen und Sprachen im August 2002 die Erstellung einer diskursanalytischen Studie “Zum Sprachgebrauch in der österreichischen Sicherheitsexekutive” in Auftrag gegeben.

Die Studie soll quantitativ sämtliche Akten zu Beschwerdefällen, die innerhalb eines Monats (November 2001) aus den Bereichen der 8 Landesgendarmeriekommandos, 15 Bundespolizeidirektionen und den Kommissariaten der 23 Wiener Bezirke vorliegen, erfassen. Aus diesem Gesamtanalysekorpus soll das Projektteam nach Abschluss der quantitativen Auswertung eine repräsentative Auswahl für die qualitative sprachliche Analyse treffen.

Im November 2002 legte das Internationale Zentrum für Kulturen und Sprachen einen ersten Zwischenbericht vor. Es wurde bereits eine Analyse des sprachlichen Verhaltens der Exekutive anhand des vorliegenden Beschwerdematerials vorgenommen. Als weitere Arbeitsschritte sind die Kodierung des Gesamtmaterials, statistische Tests und quantitative

Auswertung sowie die Vornahme einer qualitativen Auswertung geplant. Als letzter Schritt der vorliegenden Untersuchung werden die Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Analyse in Form eines Endberichtes zusammengefasst und aufgrund der Analyseergebnisse Empfehlungen für den MRB erarbeitet. Ein Endbericht wird im Frühjahr 2003 vorgelegt werden.

#### **7.4. Ausdehnung der Tätigkeit des MRB auf andere Organisationseinheiten**

In der Sitzung des MRB am 17.09.2002 wurde die Ausdehnung der Tätigkeit des MRB auf andere Organisationseinheiten (Zollwache, Ausländerbeschäftigung), die ähnliche Befugnisse wie die Sicherheitsexekutive haben, und sich auch der Assistenzdienstleistung der Exekutive bedienen, diskutiert. Diese Frage ist in ähnlicher Konstellation bereits im JB 2001 und zwar bezüglich der Besuche von Schubhäftlingen in JA durch Kommissionen des MRB festgehalten worden (s. JB 2001, 48).

Zur Ausdehnung der Tätigkeit des MRB auf andere Organisationseinheiten bedarf es einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen. Die rechtspolitische Diskussion über mögliche Ausweitungen müsste dazu vorerst in den zuständigen Gremien geführt werden.

In Bezug auf Besuche der Kommissionen in JA wurde mit dem Leiter der zuständigen Sektion beim BMJ vereinbart, dass nach Einvernehmen mit der Anstaltsleitung in Hinkunft auch Schub- und Verwaltungsstrahfhäftlinge über ihren Aufenthalt in PAZ befragt werden können.

Auch bei Flüchtlingseinrichtungen ergibt sich diese Problemlage, da solche Einrichtungen, rechtlich gesehen nur von Delegationen des Beirats, nicht aber von jenen der Kommissionen, besucht werden können. Als Möglichkeit wird der Besuch derartiger Einrichtungen durch gemischte Delegationen ins Auge gefasst (s. III.3.5.).

## **8. Beobachtung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Mitglieder des Menschenrechtsbeirates**

### **Beobachtung eines Polizeieinsatzes in Wien, 05.10.2002**

Am 05.10.2002 wurde im Bereich der U4 von ca. 180 uniformierten Exekutivorganen und ca. 30 Beamten der Kriminalpolizei zwischen 10.00 und 16.00 Uhr eine Razzia zur Drogenbekämpfung durchgeführt. Zur Beobachtung war eine Delegation des MRB, bestehend aus Univ. Prof. Dr. Funk und SC Dr. Miklau, anwesend. Bei zwei Kerneinsätzen, bei denen Identitätsfeststellungen und Personendurchsuchungen durchgeführt wurden, wurden geringe Mengen von Suchtgift und mehrere Waffen abgenommen. Die Durchsuchungen wurden in ruhiger und professioneller Atmosphäre durchgeführt, es konnten keinerlei Konflikte wahrgenommen werden. Von den zwei Festgenommenen war einer beim Eintreffen der MRB-Delegation bei der BPD Wien bereits entlassen worden, der andere gab an, während der ganzen Amtshandlung korrekt und freundlich behandelt worden zu sein.

Aus menschenrechtlicher Sicht gab es keine Beanstandungen.

## **9. Sonstige Aktivitäten des Menschenrechtsbeirates**

### **Symposium “Drei Jahre MRB im Lichte des CPT” am ETC in Graz**

Das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC) in Graz veranstaltete am 14.11.2002 ein Symposium zum Thema “Drei Jahre MRB im Lichte des CPT.” Unter der Teilnahme von VertreterInnen des CPT, darunter auch Dr. Silvia Casale, Vorsitzende des CPT, des Beirates und seinen Kommissionen, des APT, sowie VertreterInnen von NGOs und den zuständigen Abteilungen im BMI, wurden zu verschiedenen Themenschwerpunkten Lösungsansätze diskutiert sowie im Wege des Erfahrungsaustausches Modelle von “best practices” zum nationalen und internationalen Menschenrechtsschutz erörtert.

Ziel dieses Symposiums war es auch die Arbeit des MRB in einem wissenschaftlichen Diskurs zu analysieren und darauf aufbauend abzuhandeln, in wie weit der MRB und seine Kommissionen als Modell für andere Staaten herangezogen werden könnten, wurde doch der MRB nicht zuletzt aufgrund einer Empfehlung des CPT eingesetzt.

Die Arbeit des MRB wurde allgemein als konstruktive Bereicherung des menschenrechtlichen Schutzes angesehen. Als künftige Arbeitsschwerpunkte des Beirates wurden neben inhaltlichen Schwerpunkten und der, aufgrund der dynamischen Weiterentwicklung notwendigen, Überarbeitung interner Arbeitsabläufe, vor allem das Follow-up der bisherigen Arbeit und insbesondere die Evaluierung der Empfehlungen, angesehen. Die Umsetzung der Empfehlungen sollte außerdem durch Informations- und Trainingsmaßnahmen verbessert werden. Es wurde weiters angeregt, in der neuen Funktionsperiode schwerpunktmäßig die Behandlung von Misshandlungsvorwürfen aufzugreifen.

Einen wichtigen Themenschwerpunkt bildete außerdem das Zusatzprotokoll zur Anti-Folterkonvention (Costa Rica-Protokoll), wodurch nationale Besuchseinrichtungen einem internationalen Standard unterworfen werden. Es wurde die Frage der Auswirkungen dieser Entwicklungen auf den MRB, sowie auf andere Staaten diskutiert, mit dem Ergebnis, dass bei einer Ratifizierung dieses Zusatzprotokolls durch Österreich, der nationale Menschenrechtsschutz grundlegend umgestaltet werden müsste.

Im Rahmen dieses Symposium wurde die Wichtigkeit einer kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit unter Einbeziehung einer konstruktiven Außensicht im Wege eines Erfahrungsaustausches verdeutlicht.

### **Fortbildungsseminar des ETC Graz zum Thema “Die Kommissionen des MRB und das Problem der medizinischen Betreuung Angehaltener”**

Neben VertreterInnen des polizeiärztlichen Dienstes des BMI nahmen eine Expertin des CPT, Dr. Perren-Klinger, und Mitglieder der Kommissionen teil. Günter Ecker, Mitglied des Beirates und Leiter der AG zur medizinischen Betreuung, präsentierte den Bericht zur “Medizinischen Betreuung von angehaltenen Personen” (s.II.4.2.). Das Seminar wurde als ein gelungener Beitrag zur Verbesserung der medizinischen Standards von angehaltenen Personen durch die Kooperation des MRB bzw. seiner Kommissionen und dem polizeiärztlichen Dienst angesehen. Neben dem hohen Niveau der Veranstaltung wurde besonders der konstruktive Erfahrungsaustausch zwischen den Kommissionen, NGOs sowie dem polizeiärztlichen Dienst hervorgehoben.

### **Projekt “Polizei und Afrikaner”**

Das Projekt “Polizei und Afrikaner” ist eine Kooperation von in Österreich lebenden AfrikanerInnen, dem Bundesministerium für Inneres, der BPD Wien sowie der Gesellschaft für bedrohte Völker und der Universität Wien.

Das Projekt hat sich zum Ziel gesetzt, das spannungsgeladene Verhältnis zwischen Polizei und AfrikanerInnen zu verbessern und in Dialog mit den Betroffenen und der Bevölkerung zu treten. Zu den Angeboten des Projektes gehören Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für PolizeibeamtInnen sowie Podiumsdiskussionen, Beratung und Information für alle Interessierten und Betroffenen. Ferner steht seit Anfang September 2002 ein Team, bestehend aus einem/r AfrikanerIn, einem/r PolizeibeamtIn und einem/r MenschenrechtsexpertIn für Beratung und Information kostenlos zur Verfügung.

Je nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen wird sich der MRB durch seine Geschäftsstelle in die Arbeit des Projektes weiter einbringen.

### **Vorstellung des MRB im Rahmen eines Menschenrechtsseminars in Brasilien**

Die Botschaft der Republik Brasilien hat im Namen des brasilianischen Staatssekretärs für Menschenrechte, Univ. Prof. Dr. Paulo Sérgio Pinheiro, den Vorsitzenden des MRB, SC Dr. Gerhart Holzinger und seinen Stellvertreter, Univ. Prof. Dr. Bernd-Christian Funk persönlich zur Teilnahme an einem Menschenrechtsseminar in Brasilia eingeladen. Hauptthemen dieses Seminars stellten die Betrachtungen zu

- Öffentliche Sicherheit und Menschenrechte
  - Perspektiven von Rassen und/oder Abstammungen
  - Menschenrechte, die Aufgaben des Staates, der Gesellschaft und der Nichtregierungsorganisationen und
  - Koordinationsperspektiven im Bereich der Menschenrechte
- dar.

Im Auftrag des Vorsitzenden nahm der interimistische Leiter der Geschäftsstelle des MRB an diesem Seminar teil. Außer dem österreichischen Vertreter waren noch Delegierte aus über 50 verschiedenen Staaten und internationalen Organisationen anwesend. Seitens der Gastgeber

nahmen auch der Außenminister (Celso Lafer), der Justizminister (Paulo de tarso Ribeiro) und der Vizepräsident des brasilianischen Höchstgerichtes (Edson Vidigal) am Seminar teil.

Der interimistische Leiter der Geschäftsstelle stellte in seinem Referat die Institution des MRB vor und betonte, dass dies allenfalls auch ein Modell für andere Staaten darstellen könnte. Er wies auch darauf hin, dass durch die persönliche Einladung an den Vorsitzenden des Beirates ein offensichtliches Interesse an der Implementierung ähnlicher Institutionen in anderen Staaten bestehe und versicherte, diesbezüglich mit den notwendigen Informationen behilflich zu sein.

### **Vorstellung des MRB in einem Workshop von APT und CPT in Strassburg**

Univ. Prof. Dr. Benedek informierte in der Sitzung des MRB vom 02.07.2002 über die Vorstellung des MRB im Workshop des APT und CPT "How to improve the implementation of the recommendations of the CPT", der Ende Juni anlässlich des 15-jährigen Bestehens der Anti-Folterkonvention in Strassburg stattgefunden hat. Er berichtete, dass die Präsentation über den MRB auf großes Interesse gestoßen sei, da in Europa keine vergleichbare Institution zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes bestehe.

Vom CPT wurde zur Steigerung der Umsetzung der Empfehlungen vorgeschlagen, dass im Wege der Zusammenarbeit - durch Beratungen und die Vermittlung von "best practice" Modellen - vermehrt Verbesserungen erzielt werden könnten sowie eine Kooperation zwischen dem MRB und dem APT zum beiderseitigen Erfahrungsaustausch beitragen könnte.

### **Vorstellung des Beirates bei VertreterInnen der Sicherheitsexekutive aus Ost- und Südosteuropa**

In Vertretung des Vorsitzenden des MRB, präsentierten MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle den MRB im Rahmen eines Training Courses on the "United Nations crime prevention and criminal justice standards and norms in law enforcement", veranstaltet durch das Center for International Crime Prevention und das Office for Drug Control and Crime Prevention. Mit VertreterInnen der Sicherheitsexekutive aus mehreren ost- und südosteuropäischen Ländern, so wie VertreterInnen des BMI wurde dabei das Thema Menschenrechte und Sicherheitsexekutive, besonders in Bezug auf die Rolle der Schulungen diskutiert.

### **Empfang einer Delegation aus China**

Der Beirat wurde durch MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle im Rahmen eines von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften veranstalteten Besuchs einer Chinesischen Delegation der Chinese Academy of Social Sciences präsentiert. Ziel des Studienaufenthaltes der Chinesischen Delegation war es, das österreichische Rechtssystem in Bezug auf die Umsetzung menschenrechtlicher Standards kennen zu lernen. Zu diesem Zweck besuchte die Delegation neben dem BMI auch andere Ministerien, den VfGH sowie weitere Institutionen und NGOs.

### **Besuch von Univ. Prof. Tetsuya Imamura in der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates**

Der japanische Univ. Prof. Tetsuya Imamura von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Kanto-Gakuin Universität Ogikubo, Odawara, studierte u.a. auch an der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Nunmehr beschäftigt er sich mit den polizeilichen Rechtssystemen in Europa im Allgemeinen und Österreich im Speziellen. Zu einem vergleichenden Forschungsaufsatz über das Beiratssystem in der österreichischen Sicherheitsexekutive hat er sich speziell mit dem MRB und dem Sicherheitsakademie-Beirat befasst. Zu diesem Zweck hat er am 29.03.2002 ein ausführliches Gespräch mit dem interimistischen Leiter der Geschäftsstelle über den MRB geführt und hält auch weiterhin Kontakt zur Geschäftsstelle.

### **Teilnahme an der Fachtagungen für Leiter von PAZ**

Am 07. und 08.05.2002 nahmen Günter Ecker und der interimistische Leiter der Geschäftsstelle an einem Treffen der Kommandanten der Anhaltezentren in der Marokkanerkaserne in Wien teil.

Hauptziel der Veranstaltung waren neben einem teilnehmer- und verwendungsbezogenen Erfahrungsaustausch ein persönliches Kennenlernen der Kommandanten und der zuständigen Vertreter der Fachbereiche, die Förderung der internen Zusammenarbeit sowie offene Diskussionen. Diese erstmals stattgefundenen Veranstaltung diente überdies dazu, die verantwortlichen Leiter der Polizeizentren in Problem- bzw. Schwachstellenanalysen einzubinden und zu sensibilisieren, aktuelle Themen anzusprechen, gemeinsame Ideen zu finden, zu präzisieren, zu sammeln und entsprechend zu gewichten sowie

Entscheidungsvorbereitungen zu erörtern. Ferner wurde eine Diskussion über die beobachtende Tätigkeit des MRB und seiner Kommissionen in diesem Bereich geführt.

Am zweiten Treffen, das am 04. und 05.12.2002 stattfand, nahmen ebenfalls Günter Ecker sowie eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle teil. Schwerpunktthemen waren: Beschäftigung von Angehaltenen, Sanitärerbefugnisse, Hungerstreikbehandlung, Bettenproblematik und Supervision.

### **Schulungen**

Im Rahmen der Sicherheitsakademie wurde vom 08. bis 10.10.2002 ein Seminar "Grund- und Menschenrechte" für die mit Fragen der Grundrechte befassten oder interessierten BeamtInnen abgehalten. Dr. Ingrid Siess-Scherz hat im Zuge dieser Veranstaltung an einem Halbtage die Arbeit des MRB und seiner Kommissionen in einem Referat mit anschließender Diskussionsmöglichkeit vorgestellt.

Günter Ecker hat am 02. und 04.12.2002 am diesjährigen Fortbildungsseminar für AbschiebebeamtInnen teilgenommen. Die Fortbildungsveranstaltungen für AbschiebebeamtInnen werden auf Grund der Empfehlungen des MRB Nr. 1 und 5 seit 2000 regelmäßig durchgeführt.

### **10. Datenbank**

Zur Erleichterung der Verwaltung und Auswertung der Berichte der Kommissionen wurde in der Geschäftsstelle des MRB eine Datenbank errichtet.

Nach Einlagen der Einzelberichte in der Geschäftsstelle werden diese in die Datenbank eingetragen. Die Erfassung der Berichte erfolgt unter Aufschlüsselung des Inhalts, je nach dem ob eine Dienststelle besucht oder die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet wurde. Der Inhalt wird in verschiedenen Kategorien (z.B. Formales, Wahrnehmungen, menschenrechtliche Beurteilung etc.) gegliedert, die sich wiederum in Untergruppen (z.B. GesprächspartnerInnen, Zahl der Anhalteräume und Angehaltenen, Anhaltebedingungen, Information der Angehaltenen, Organisation der Behörde, etc.) aufteilen. Die selektive Aufschlüsselung des Inhalts ermöglicht es, mit relativ



geringem Aufwand die in rund 800 Berichten festgehaltenen Beobachtungen der Kommissionen thematisch gegliedert aufzurufen.

## **11. Öffentlichkeitsarbeit**

### **Pressekonferenz des Vorsitzenden des MRB am 06.05.2002**

Am 06.05.2002 wurde vom Vorsitzenden des MRB gemeinsam mit dem Bundesminister für Inneres der Tätigkeitsbericht des MRB 2001 in einer Pressekonferenz präsentiert.

### **Information über die Arbeit des MRB**

In der Sitzung des MRB am 17.09.2002 wurde die Informationsmappe des MRB vorgestellt, die eine detaillierte Darstellung des Beirates und seiner Kommissionen liefert. Sie liegt in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache auf und ist über die Geschäftsstelle des MRB beziehbar.

Ferner wird eine Broschüre über die Arbeit des MRB erstellt, die ebenfalls in vier Sprachen erscheinen soll.

Informationen über den MRB können auch auf der laufend aktualisierten Homepage unter [www.menschenrechtsbeirat.at](http://www.menschenrechtsbeirat.at) abgerufen werden. Die Erstellung einer Kurzfassung der Homepage des MRB in englischer, französischer und spanischer Sprache wurde bereits in Auftrag gegeben.

Informationen über im MRB behandelte Themen werden ferner durch APA-Meldungen verbreitet. Im Jahr 2002 sowie Anfang 2003 wurden beispielsweise zu folgenden Punkten Meldungen erstattet: Bericht zur Information von Angehaltenen, Bericht zur medizinische Betreuung von Angehaltenen, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Fremdenrecht und das Asylgesetz 1997 abgeändert wird, Menschenrechtsverstoß bei der Verhaftung Bülent Öztöplü, Bestellung des neuen Vorsitzenden des MRB.

## 12. Budget

Der MRB hat im Jahr 2000 dem Bundesminister für Inneres eine Budgetvorschau für einen Zeitraum von zwei Jahren erstattet.

In seiner Sitzung am 12.09.2000 hat der MRB den Bericht über die erforderlichen Mittel für das Jahr 2001 und 2002 beschlossen. Demnach wurde der budgetäre Gesamtbedarf für den Sachaufwand einschließlich der Kosten der Kommissionen mit € 900.416.-- sowie der Personalaufwand für die Geschäftsstelle mit insgesamt 5 Fachkräften (A1 bzw. V1) und 1 ½ Administrationskräften mit €262.000.-- veranschlagt.

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2002 sind für den MRB rund €1.163.000.-- veranschlagt worden.

Gemeinsam mit den zugewiesenen Administrationskräften (eine Stelle à 40 Stunden, eine Stelle à 30 Stunden), dem interimistischen Leiter und den mittels Werkvertrag beschäftigten drei AkademikerInnen (zwei Stellen à 40 Stunden, eine Stelle à 24 Stunden) verfügte die Geschäftsstelle im Berichtszeitraum über sechs Arbeitskräfte. (Die Leiterin der Geschäftsstelle befand sich in dieser Zeit in Elternkarenz.)

Der MRB hat im Jahr 2002 rund €574.950.-- ausgegeben, wobei die Minderausgaben vor allem darauf zurückzuführen sind, dass aus dem Budget der Geschäftsstelle nur drei Fachkräfte bezahlt wurden und die übrigen Personalkosten aus dem Personaltopf des BMI getragen werden. Der Sachaufwand ist ebenfalls geringer geblieben, weil die Kosten der Büroausstattung vom Budget des BMI getragen werden.

Seitens des MRB wurden ca. € 324.000.--, seitens der Kommissionen ca. €250.950.-- ausgegeben. Letzterer Betrag entspricht ca. 43,67 % der Gesamtausgaben.

### **III. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates**

#### **1. Bestellung der Kommissionen**

Aufgrund des Ablaufs der Werkverträge der KommissionsleiterInnen und –mitglieder mit Ende 2002 wurde in der ersten Sitzung des neu konstituierten MRB am 17.09.2002 über das Verfahren der Neubestellung der LeiterInnen und Mitglieder der Kommissionen beraten. Es sollte eine durchgehende Arbeitsfähigkeit der Kommissionen ohne Unterbrechung gewährleistet werden. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen hat der MRB ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Bundesminister für Inneres in Bezug auf die Bestellung der LeiterInnen der Kommissionen, die LeiterInnen der Kommissionen haben ein Vorschlagsrecht gegenüber dem MRB bezüglich der Bestellung der einzelnen Kommissionsmitglieder.

Es wurde beschlossen, dass die LeiterInnen und Mitglieder der Kommissionen, die ihre Tätigkeit fortsetzen wollen, wiederbestellt werden. Für die Besetzung vakant gewordener Stellen sollte eine öffentliche Interessentensuche durchgeführt werden.

#### **1.1. Neubestellungen**

##### **Neubestellung der Leitung der Kommission OLG Wien 2**

In der Sitzung des MRB am 29.10.2002 wurde hinsichtlich der Neubesetzung der Leitung der Kommission Wien 2 infolge der berufsbedingten Abwesenheit von Univ. Prof. Dr. Nowak bis Ende Juni 2003 beschlossen, Ass. Prof. Tretter dem Bundesminister für Inneres zur Bestellung als Leiter der Kommission OLG Wien 2 vorzuschlagen. Die dadurch frei werdende Stelle eines Kommissionsmitgliedes wird vorerst nicht besetzt.

##### **Neubestellung von Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Graz**

Ferner wurde in der Sitzung des MRB am 29.10.2002 zur Besetzung der vakanten Stellen von Kommissionsmitgliedern der Kommissionen OLG Wien 1 (eine Stelle) und OLG Graz (drei Stellen) beschlossen, dass Mitglieder des MRB unter Einbindung der KommissionsleiterInnen eine Vorauswahl der BewerberInnen treffen und anschließend ein Hearing abhalten sollten.

Nach der Durchführung einer öffentlichen Interessentensuche und darauffolgenden Hearings wurde in der Sitzung des MRB am 03.12.2002 beschlossen, die ausgewählten vier KandidatInnen dem Bundesminister für Inneres zur Bestellung als neue Kommissionsmitglieder als vorzuschlagen.

### **Vorschlag der Neubestellung der LeiterInnen und der Mitglieder aller Kommissionen**

Der MRB hat in seiner Sitzung vom 29.10.2002 beschlossen, dem Minister alle bisherigen LeiterInnen der Kommissionen, außer der Kommission OLG Wien 2, wieder für Ihre Position vorzuschlagen und die Bestellung von Ass. Prof. Tretter als Leiter der Kommission OLG Wien 2 zu empfehlen.

### **1.2. Werkverträge**

Aufgrund der mangelnden Rechtspersönlichkeit des MRB werden die Werkverträge, die die Rechtsgrundlage für die Arbeit der Kommissionen bilden, zwischen den einzelnen KommissionsleiterInnen und -mitgliedern und dem BMI abgeschlossen.

Seitens des BMI wurde eine Neuverhandlung bestimmter Punkte der Werkverträge der Kommissionen angestrebt, da im Zuge der Evaluierung der Kommissionen durch das AWS (s.III.5.) ein Bedarf an der Reformierung der Verträge festgestellt wurde. Trotz zahlreicher Verhandlungen zwischen Vertretern der Kommissionen und des BMI konnte in den Punkten Laufzeit der Verträge, Berechnung der Honorare für LeiterInnen und Mitglieder, Festsetzung der Sekretariatskosten und Formulierung der Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie allfälliger Auflösungsstatbestände keine Einigung erzielt werden. Dies führte zu einem vertraglosen Zustand der Kommissionen nach dem 31.12.2003.

Nach ergebnislosen Verhandlungen hatte der MRB in seiner Sitzung am 09.01.2003 beschlossen, im Interesse der Kontinuität und Funktionsfähigkeit des MRB und seiner Kommissionen dem BMI vorzuschlagen, die neu abzuschließenden Werkverträge in der bestehenden Form für ein Jahr beizubehalten, sollte es nicht bis zum 28.01.2003 zu einer Einigung über den Vertragsinhalt kommen.

Da eine einvernehmlich Lösung hinsichtlich der Werkverträge bis dahin nicht erzielt werden konnte, trat die vorgeschlagene Empfehlung vom 09.01.2003 mit 28.01.2003 in Kraft. Der MRB begründete seinen Beschluss damit, dass er es als seine verfassungsrechtlich

aufgetragene Aufgabe ansehe, die Funktionsfähigkeit des Systems und insbesondere der Kommissionen im Sinne der Unabhängigkeit und Kontinuität seiner Arbeit zu gewährleisten. Der MRB betonte, dass für ihn daher Vertragsbestandteile nicht vereinbar seien, die es ermöglichen, die Werkverträge einseitig und ohne Mitwirkung des MRB aufzulösen. Der MRB sei jedoch bereit, zu Konsenslösungen beizutragen und weiterhin gemeinsam mit dem Bundesminister für Inneres eine Lösung der offenen Probleme zu finden. Ferner beschloss der MRB, dass es trotz der ungeklärten Rechtslage in Bezug auf Fragen der Honorierung und Kostentragung es den bestellten Kommissionen unbenommen bliebe, ihre gesetzlichen Aufgaben auch ohne Vorliegen schriftlicher Werkverträge wahrzunehmen.

Ende Februar konnte schließlich eine zufriedenstellende Lösung für alle beteiligten Parteien erzielt werden. Der MRB sprach sich in seiner Sitzung am 04.03.2003 dafür aus, die Werkverträge in der neu verhandelten Form rückwirkend mit 01.01.2003 bis 30.06.2004 abzuschließen.

Dem Reformbedarf der Verträge wird von der, in der Sitzung am 29.10.2002 eingerichteten *AG Kommissionen* Rechnung getragen, die sich u.a. mit der Überarbeitung der "Richtlinien für die Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen" und dem Inhalt der Werkverträge beschäftigt (s. II.3.1.2.).

## **2. Veranstaltungen der Kommissionen**

### **Treffen der LeiterInnen der Kommissionen mit den Mitgliedern des MRB**

Bei dem Treffen der Mitglieder des MRB und der LeiterInnen der Kommissionen am 28.05.2002 wurden als zentrale Themen die Zukunft der Kommissionen im Hinblick auf das Auslaufen der Werkverträge und deren Öffentlichkeitsarbeit (s. III.4.) diskutiert

Im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit der Kommissionen wurde eine eigenständige Präsentation der Kommissionen nach außen diskutiert. Die rechtlichen Vorschriften sehen jedoch vor, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Kommissionen von den LeiterInnen der Kommissionen mit dem Vorsitzenden des MRB akkordiert werden müsse. Als weiterer Punkt wurde der Informationsfluss bei Razzien und Demonstrationen thematisiert. Die Verständigung von anstehenden Ausübungen behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erfolgte in vielen Fällen zu kurzfristig, auch der Informationsweg über den Vorsitzenden des

MRB wäre zu umständlich. Nach Konsultation der GdföS funktioniert der Informationsfluss nunmehr weitgehend unproblematisch. Ferner wurde zur Diskussion gestellt, inwie weit eine Ausdehnung der Besuchstätigkeit der Kommissionen auf Flüchtlingsbetreuungseinrichtungen möglich wäre (s. III.3.5).

### **Fortbildungsveranstaltung für die Mitglieder der Kommissionen**

Die Geschäftsstelle des MRB organisierte die 4. Fortbildungsveranstaltung für die Mitglieder der Kommissionen und des Beirates, die in der Verwaltungsakademie des Bundes abgehalten wurde.

Neben dem allgemeinen Erfahrungsaustausch wurde auf Vorschlag der LeiterInnen der Kommissionen schwerpunktmäßig die Beobachtung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Großrazzien und Grodemonstrationen) erörtert. Dazu konnte gemeinsam mit den eingeladenen ReferentInnen, wie dem Diplompolitologen Rüdiger Bredthauer (Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Polizei Hamburg), sowie VertreterInnen des BMI, die unmittelbar mit der Durchführung und Organisation von Großeinsätzen befasst sind, Problemfelder definiert und Lösungsansätze erarbeitet werden.

Besondere Schwierigkeiten wurden in Bezug auf das Monitoring im Rahmen von Großdemonstrationen geortet, da lediglich Ausschnitte einzelner Szenarien beobachtet werden können, was eine objektive Wahrnehmung des Gesamtgeschehens erschwert. Ferner wurden deeskalierende Strategien und Maßnahmen, die seitens der Exekutive gesetzt werden können, mit dem Ergebnis diskutiert, dass vor allem der Phase der Vorbereitung eine entscheidende Bedeutung für den Gesamtablauf des Einsatzes zukommt. Zum Zwecke der Effizienzsteigerung des Einsatzes der Kommissionen wurde außerdem mit GD Dr. Buxbaum bzw. Polizeigeneral Schnabl, BPD Wien, vereinbart, die Kooperation zwischen den Kommissionen und der Einsatzleitung zu verbessern.

Im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung wurde auch eine "checklist" für die Beobachtung und Berichterstattung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ausgearbeitet und in Weiterführung der Zusammenstellung einheitlicher Haftstandards, Fragen der Information und der medizinischen Betreuung von Angehaltenen behandelt.

## Vollversammlung der Kommissionen

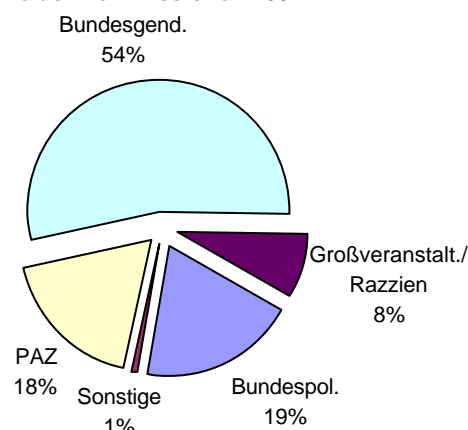
Am 04. und 05.10.2002 fand im Schloss Seggau bei Leibnitz erstmals eine von der Kommission OLG Graz organisierte Vollversammlung aller Kommissionen statt. Zum Unterschied zu Fortbildungsveranstaltungen diente diese ausschließlich dem Erfahrungsaustausch der Kommissionen untereinander. Neben der Diskussion über die inhaltlichen Schwerpunkte ihrer Arbeit, wie z.B. die Vorgangsweise bei Vorliegen von Misshandlungsvorwürfen, Probleme bei der Beobachtung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, wurde vor allem die Zusammenarbeit mit dem Beirat erörtert. Es wurde angeregt die gegenseitige Zusammenarbeit durch gemeinsame Projekte und Veranstaltungen zu intensivieren sowie die "Richtlinien betreffend die Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen" zu überarbeiten, da es aufgrund der dynamischen Weiterentwicklung der Institution MRB notwendig geworden sei, auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen anzupassen. Als zentrale Problematik sehen die Kommissionen den Themenkomplex Schubhaft.

## 3. Tätigkeit der Kommissionen

### 3.1. Besuche der Kommissionen - Übersicht

Die sechs Kommissionen haben im Berichtszeitraum **396** Besuche von Dienststellen - hievon **233** Dienststellen der Bundesgendarmarie, **81** Dienststellen der Bundespolizei und **76** PAZ - durchgeführt (9 Dienststellen waren nicht besetzt; 6 Besuche erfolgten im Rahmen des WEF 2002 bei aufgelassenen Grenzübertrittsstellen). Ferner wurden **3** Gemeindegewachkörper und zu informativen Zwecken, und nach Zustimmung des Leiters/der Leiterin **1** Flüchtlingsseinrichtung besucht Außerdem wurden **34** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Demonstrationen, Razzien) beobachtet.

**Besuche der Kommissionen 2002**

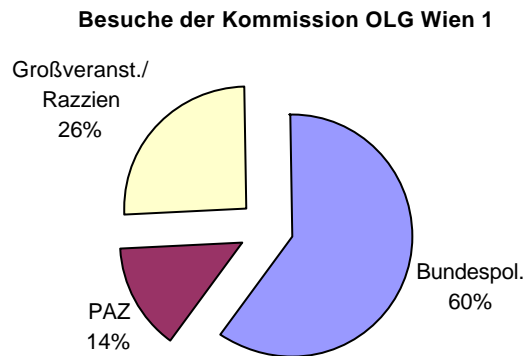


### 3.2. Besuche der Kommissionen im Einzelnen

(siehe auch die detaillierte Aufstellung der besuchten Dienststellen unter V. Anhang 1)

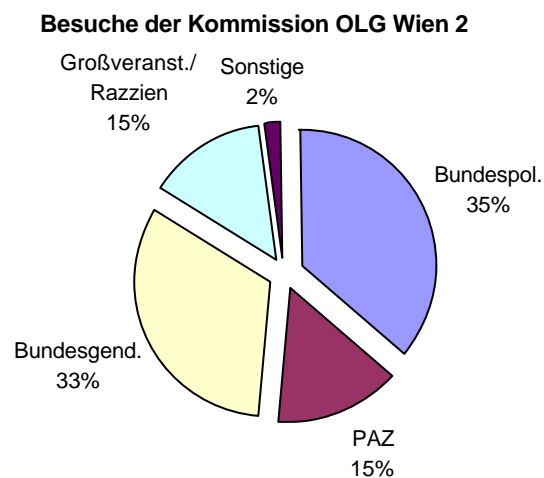
#### *Kommission OLG Wien 1*

Die Kommission OLG Wien 1 hat im Jahr 2002 **31** Besuche von Dienststellen – hievon **25** Dienststellen der Bundespolizei und **6** PAZ - durchgeführt und **11** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.



#### *Kommission OLG Wien 2*

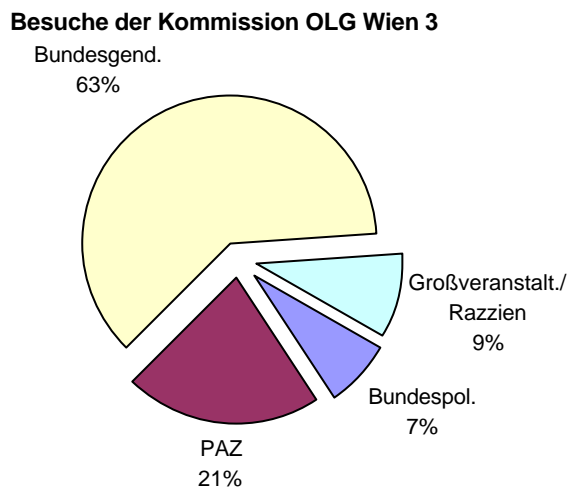
Die Kommission OLG Wien 2 hat im Jahr 2002 **47** Besuche von Dienststellen - hievon **18** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **20** der Bundespolizei und **8** PAZ - durchgeführt sowie **1** Flüchtlingsbetreuungsstelle besucht und **8** Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.





### *Kommission OLG Wien 3*

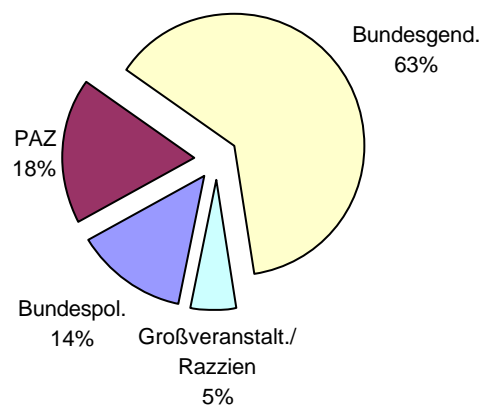
Die Kommission OLG Wien 3 hat im Jahr 2002 **51** Besuche von Dienststellen - hievon **35** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **4** der Bundespolizei und **12** PAZ – durchgeführt (wovon 3 nicht besetzt waren) und **5** Mal den Polizeieinsatz an einem Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.



### *Kommission OLG Linz*

Die Kommission OLG Linz hat im Jahr 2002 **104** Besuche von Dienststellen - hievon **69** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **15** der Bundespolizei und **20** PAZ - durchgeführt (wovon 5 nicht besetzt waren und 6 Besuche im Rahmen des WEF 2002 bei aufgelassenen Grenzübertrittsstellen erfolgten). **6** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.

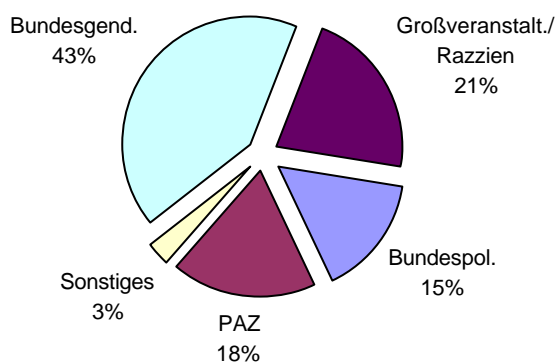
**Besuche der Kommission OLG Linz**



### *Kommission OLG Innsbruck*

Die Kommission OLG Innsbruck hat im Jahr 2002 **74** Besuche von Dienststellen - hievon **39** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **15** der Bundespolizei und **17** PAZ - durchgeführt sowie **3** Gemeindegewachkörper besucht (wovon eine nicht besetzt war). **2** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.

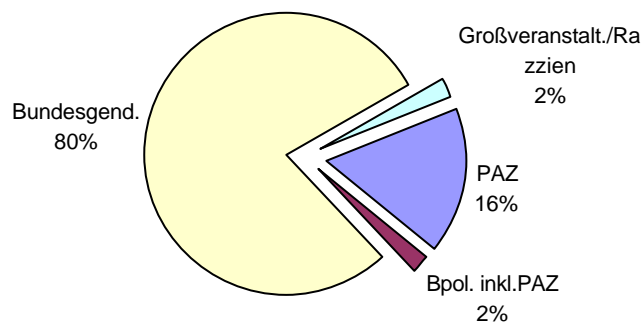
**Besuche der Kommission OLG Innsbruck**



### *Kommission OLG Graz*

Die Kommission OLG Graz hat im Jahr 2002 **87** Besuche von Dienststellen - hievon **72** Dienststellen der Bundesgendarmerie, **13** PAZ und **2** BPD inkl. PAZ - durchgeführt. **2** Polizeieinsätze wurden an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt beobachtet.

**Besuche der Kommission OLG Graz**



### **3.3. Beobachtung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt**

#### **3.3.1. Vorbemerkungen**

Die Teilnahme von VertreterInnen des MRB und von Mitgliedern der Kommissionen als BeobachterInnen von Großrazzien und Großveranstaltungen und die diesbezügliche Verständigung ist mit Erlass der GDföS vom 13.09.2001, Zahl 63.500/620-II/20/01, geregelt.

Gemäß Punkt I. C des gegenständlichen Erlasses sollen bei Großrazzien auch Mitglieder des MRB und/oder seiner Kommissionen als Beobachter beigezogen werden, um eine objektive und unabhängige Darstellung der Ereignisse zu ermöglichen. Um die Entsendung der BeobachterInnen zu gewährleisten, hat die GDföS (Abt. II/20) ehestmöglich - spätestens eine Woche im Voraus - eine Vorausinformation betreffend die bevorstehende Razzia (Kurzbeschreibung von Art und Umfang der geplanten Aktion, verantwortliche Behörde/Dienststelle, Einsatzzeiten, Einsatzbereiche, Ansprechpartner in der Einsatzleitung) dem Vorsitzenden des MRB zu übermitteln.

Bei Demonstrationen hat ein Vertreter der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde (BPD, Bezirksverwaltungsbehörde, Sicherheitsdirektion bei bezirksübergreifenden Anlässen) den/die LeiterIn der zuständigen Kommission über bevorstehende Großdemonstrationen zu informieren. Die Verständigung des Vorsitzenden des MRB obliegt der GDföS.

Den Beirats- und/oder Kommissionsmitgliedern ist ein Betreuungsbeamter zur Verfügung zu stellen, der diese über die Rahmenbedingungen, Zielvorgaben und Einsatzabläufe (wie Einsatzbesprechung, Befehlsausgabe vor Ort, Bekanntgabe der Einsatzschwerpunkte, Aktionsbeginn, etc.) informiert und nach Maßgabe der Einsatzverhältnisse unterstützt. Zu diesem Zweck wurde für die Mitglieder des MRB und seiner Kommissionen eine Kollektivunfallversicherung abgeschlossen

#### **3.3.2. Beobachtung von Demonstrationen und Großveranstaltungen**

##### **Beobachtung der Anti-Opernbaldemonstration, 07.02.2002 (Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 2)**

Bei diesem von acht Mitgliedern zweier Wiener Kommissionen beobachteten Einsatz, der von etwa 1.100 SicherheitswachebeamtenInnen begleitet wurde, bestand ein Platzverbot für den Aktionsraum Oper. Ab 20.00 Uhr nahmen ca. 1.000 Personen an der Demonstration teil. Die

Atmosphäre der Demonstration war in jeder Hinsicht friedlich, PolizistInnen begleiteten die Demonstration mit abgenommenen Helmen.

Gegen 23.00 Uhr als sich der Großteil der Demonstranten bereits auf ca. 200 Personen verringert hatte, wurde die Führichgasse auf Höhe der Kärntnerstraße mit einem zweireihigen Kordon von PolizistInnen mit Helmen und mit Schilden abgeriegelt. Nachdem ein Gros des Demo-Zuges "eingekesselt" worden war und die NachzüglerInnen sich hinter den Polizeikordon anhielten, geschah es, dass nunmehr die Polizei ihrerseits eingekesselt war. Infolge dieser Einkesselung, wäre es fast zu einer Eskalation gekommen. Zur Beruhigung dieser Situation wurde die Aufhebung der Sperre verfügt, die zur sofortigen Deeskalation führte.

Die Einkesselung der DemonstrantInnen stellte, da die Demonstration friedlich verlief, für die Kommissionsmitglieder ein völlig unverständliches Vorgehen dar, und wurde als eine - wenn auch nur kurzzeitige - unnötige Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit qualifiziert. Im Zusammenhang mit der Demonstration ist es zu zwei Festnahmen gekommen, wovon aber eine Person nach ca. 10 Minuten und eine andere nach etwa 2 Stunden wieder auf freien Fuß gesetzt wurde.

### **Beobachtung der Demonstration im Zusammenhang mit der Wehrmachtsausstellung, 13.04.2002 (Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 2)**

Gegen die am Heldenplatz angekündigte Standkundgebung gegen die Wehrmachtsausstellung hatten BefürworterInnen dieser Ausstellung etliche Demonstrationen und Standkundgebungen angemeldet. Die Standkundgebungen am Heldenplatz wurde genehmigt, den BefürworterInnen der Ausstellung jedoch der Zugang zum Heldenplatz verwehrt.

Von den beobachtenden Kommissionsmitgliedern wurde festgehalten, dass sich BeamtInnen der BPD Wien trotz Gewaltanwendung von Seiten mancher DemonstrantInnen im allgemeinen zurückhaltend und professionell verhalten haben. Auch der Einsatz von Wasserwerfern gegen DemonstrantInnenen, die BeamtInnen mit Wurfgeschossen, wie Flaschen, Steine, Verkehrszeichen, bewarfen und sich mit Gewalt Zugang zum Heldenplatz verschaffen wollten, wurde angesichts der angespannten Situation als verhältnismäßig bezeichnet. Besonders zu kritisieren war in diesem Zusammenhang aber die unzureichende Überprüfung der räumlichen Umgebung der Demonstration, die dazu geführt hatte, dass eine

Baustelle von einigen DemonstrantInnen völlig zerlegt und alle beweglichen Teile als Wurfgeschosse verwendet werden konnten.

Als DemonstrantInnen versuchten ein Tor zum Burggarten aufzubrechen, wurde zur Räumung eine Hundestaffel eingesetzt. Sie wurden von WEGA-BeamtInnen durch Einsatz von Körperkraft, Schilden und Schlagstöcken vertrieben. Eine Gruppe von DemonstrantInnen, die einen Sitzstreik auf der Straße begonnen hatte, wurde von einigen WEGA-BeamtInnen aufgelöst. Dabei kam es zu einer Festnahme und einer kurzen Anhaltung.

Die Kommissionen hielten fest, dass bei der Räumung der Demonstration am Ring und bei den Festnahmen in unverhältnismäßiger Weise Gewalt angewendet worden ist, wodurch die Betroffenen in ihrem Recht auf körperliche Integrität beeinträchtigt worden sind. Drei Festgenommene, die angaben misshandelt worden zu sein, wiesen Verletzungen auf, die durch den Amtsarzt dokumentiert wurden. Entsprechende Beschwerden von DemonstrantInnen wegen unverhältnismäßigen Vorgehens der WEGA-BeamtInnen wurden in Anwesenheit von Kommissionsmitgliedern vom Büro für besondere Ermittlungen der BPD Wien untersucht bzw. sind an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden. Den Kommissionen wurden von der BPD Wien keine offiziellen Angaben über Verletzte, abgesehen von den drei im PAZ angetroffenen und verletzten Festgenommenen, bekannt gegeben. Medienberichten zufolge soll es sich um insgesamt 51 Verletzte gehandelt haben - auf Seite der DemonstrantInnen um 18, auf Seite der BeamtInnen um 33 Personen.

### **Beobachtung des Streikprogramms an der Universität Salzburg, 24.04.2002 (Kommission OLG Linz)**

Die als "Trauerzug" bezeichnete Demonstration begann um 11.00 Uhr und löste sich nach Ende einer Kundgebung um 12.15 Uhr auf. Der gesamte Verlauf des Streikprogramms wurde als ausgesprochen friedlich bezeichnet.

### **Beobachtung einer Demonstration, 08.05.2002 (Kommissionen OLG Wien 1, OLG Wien 2 und OLG Wien 3)**

Anlass für die Kundgebung von, zumindest zum Teil schlagenden Burschenschaftsverbindungen war der Jahrestag der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht und eine angemeldete Kranzniederlegung am Heldentor. Dies hatte zur Kritik von zahlreichen Gruppierungen und zur Anmeldung mehrerer Kundgebungen geführt. Auch die Berichterstattung war im

Sinne von "Linke" gegen "Rechte" stark konfliktorientiert. Nach der am 13.04.2002 stattgefundenen und eskalierten Demonstration war für die Veranstaltungen am 08.05.2002 die größte Anzahl an Exekutivkräften seit Jahren - insgesamt ca. 2.300 BeamtInnen - aufgeboten, da mit der Teilnahme von bis zu 100 als gewaltbereit eingestuften Personen gerechnet wurde.

Die Veranstaltung, die von 9 Mitgliedern der drei Wiener Kommissionen beobachtet wurde, verlief weitestgehend ohne Zwischenfälle ab, u.a. auch deshalb weil hochrangige Polizeivertreter bemüht waren, mit den Demonstrationsvertretern die Marschroute rund um die "neuralgischen" Zone, d.h. den Kundgebungsort der Burschenschaftsverbindungen, festzulegen. Die Polizei trachtete danach, die Platzverbote bzw. die von ihr gezogenen Grenzen durch massives, aber passiv bleibendes Auftreten durchzusetzen.

Der einzig erwähnenswerte Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt war gegen einen jungen Mann, der unter dem Down-Syndrom leidet, gerichtet. Von den Kommissionsmitgliedern konnte der unmittelbare Anlass für das Einschreiten von Beamten nicht wahrgenommen werden. Dem Mann, der geweint und am Boden gelegen hatte, wurde nach etwa 2 bis 3 Minuten wieder aufgeholfen.

Zu diesem Vorfall bemerkte die Kommission, dass nach diesem Vorfall die zuvor entspannte Stimmung der DemonstrantInnen "gekippt" war, und dass die Beamten die sich einer Menge von protestierenden DemonstrantInnen gegenüber sahen, nervös reagierten. Nach Ansicht der Beobachter hat ihre Anwesenheit als Kommission des MRB deeskalierend gewirkt.

### **Beobachtung der Demonstration zur Podiumsdiskussion des Rings Freiheitlicher Studenten, 09.05.2002 (Kommission OLG Wien 2)**

Die gegen die Podiumsdiskussion von Burschenschaften gerichtete Demonstration, bei der 350 BeamtInnen im Einsatz waren, verlief zur Gänze problemlos. WEGA-BeamtInnen die sich im Bereich von Absperrungen im Hintergrund gehalten haben, blieben trotz provozierender Parolen der DemonstrantInnen passiv.

### **Beobachtung einer Demonstration in der Stadt Salzburg, 03.08.2002 (Kommission OLG Linz)**

Gegen eine Demonstration der "Kameradschaft Germania", die ursprünglich verschoben und dann von der zuständigen Behörde untersagt worden war, war eine Gegendemonstration einer "linksgerichteten" Gruppe angekündigt, die auch trotz des Ausbleibens der Demonstration der Kameradschaft stattfand. Da die Einsatzkräfte bemüht waren mit den DemonstrationsteilnehmerInnen Kontakt zu halten, um Informationen auszutauschen und um allfällige Störungen zwischen den Parteien zu vermeiden, verlief diese Demonstration in einer entspannten Atmosphäre.

### **Beobachtungen im Rahmen des WEF 2002 in Salzburg, September 2002 (Kommission OLG Linz)**

Bei den von der Kommission OLG Linz durchgeführten Beobachtungen hat es eine Reihe von Kritikpunkten gegeben, die u.a. die mangelnde Informations- und Kommunikationsbereitschaft der BPD Salzburg zum Inhalt hatten. Schwierigkeiten ergaben sich auch dadurch, dass Kommissionsmitglieder vorerst - trotz Vorweisens ihrer Ausweise - nicht in die Sperrzone vorgelassen wurden. Weiters wurde die Kommission über die am 16.09.2002 stattgefundenen Demonstration einer radikalen Gruppe am Bahnhofsvorplatz nicht informiert, obwohl sich dieser Einsatz längere Zeit hingezogen und letztlich auch eine "Einkesselung" der DemonstrantInnen sowie einen Schlagstockeinsatz der Exekutive zur Folge hatte. Die Kommission wurde auch nicht zur Vor- und Nachbesprechung eingeladen, obwohl dies im Vorfeld vom Polizeidirektor in Aussicht gestellt worden war.

### **? Kontrolle aufgelassener Grenzübertrittsstellen**

Von der Kommission OLG Linz wurde anlässlich der vorübergehenden Aussetzung des Schengen Abkommens - wegen des WEF 2002 in Salzburg - fünf aufgelassene Grenzübertrittsstellen kontrolliert und festgehalten, dass bei zukünftigen Planungen die Mängel der seit 4 ½ Jahre leer stehenden Räumlichkeiten zu berücksichtigen und diese in einen bewohnbaren Zustand zu setzen sind.

### **? Beobachtung der MigrantInnen-Demonstration, 14.09.2002**

An dieser Demonstration haben ca. 500-600 DemonstrantInnen teilgenommen, wobei 40 von ihnen als gewaltbereit eingestuft worden waren. Bis auf kleinere Provokationen von

DemonstrationsteilnehmerInnen, bei welchem die BeamtInnen Ruhe bewahrt haben, ist die gesamte Veranstaltung jedoch friedlich verlaufen.

? **Beobachtung der ANTI-WEF Demonstration, 15.09.2002**

Von den etwa 4.000 DemonstrationsteilnehmerInnen nahmen einige verummmt an der Demonstration teil. Die Exekutive ist jedoch nicht gegen sie eingeschritten, weil sie sich im Großen und Ganzen friedlich verhalten haben und sich die Situation beim Einschreiten der Exekutive verschärft hätte.

Die Demonstration ist bis auf einige Provokationen durch TeilnehmerInnen friedlich verlaufen. Von der Kommission wird festgehalten, dass - entgegen den Zusagen in Vorbesprechungen - dünnere Plastikhandfesseln (Kabelbinder) als vereinbart mitgeführt wurden, diese aber mangels Festnahmen nicht zum Einsatz gekommen sind.

? **Beobachtung der Demonstration am Alten Markt, 17.09.2002**

Bei dieser "Spontan-Demonstration", die von ca. 30 Jugendlichen und davon unabhängig, von der Gewerkschaft Bau, die gegen die Gefahren der Globalisierung auftrat, abgehalten wurde, stellten die Kommissionsmitglieder fest, dass sich die BeamtInnen auch durch gegen sie gerichtete, am Pflaster aufgezeichneten Parolen, nicht aus der Ruhe bringen ließen und ansonsten keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen waren.

**Beobachtung einer Demonstration in Traiskirchen, 17.10.2002 (Kommission OLG Wien3)**

Bei der Demonstration der Sozialistischen Linkspartei (SLP) beteiligten sich 50 TeilnehmerInnen. An zentralen Punkten des Ortes und besonders im Umkreis der Flüchtlingsbetreuungsstelle hielten sich 60 Beamte im Hintergrund. Der Einsatz ist aus der Sicht der Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß und ohne Komplikationen abgelaufen.

**Beobachtung einer Autobahnblockade bei Rasthaus Vomp, 25.10.2002 (Kommission OLG Innsbruck)**

Auf der Autobahn beim Rasthaus Vomp wurden wie schon mehrmals Bürgerversammlungen ("Autobahnblockaden") durchgeführt, sodass sowohl von Seiten der Veranstalter als auch von Seiten der Exekutive auf Erfahrungen in der Durchführung und Zusammenarbeit zurückgegriffen werden konnte. Die BeamtInnen haben sich daher im Hintergrund gehalten



und nur wenige haben beobachtend patrouilliert. Der gesamte Einsatz wurde von der Kommission als freundlich und konfliktfrei bezeichnet. Es ist zu keinen Zwischenfällen gekommen.

### **3.3.3. Beobachtung von polizeilichen Großeinsätzen (Razzien)**

#### **Beobachtung einer Suchtmittelrazzia im Asylwerberheim Bad Gleichenberg, 25.01.2002 (Kommission OLG Graz)**

Bei der vom LG für Strafsachen Graz angeordneten Suchtmittelrazzia wurde eine Hausdurchsuchung durchgeführt, da ein namentlich bekannter Heiminsasse im Verdacht stand, im Rahmen einer Bande, große Mengen von Suchtgift zu besitzen und diese in Verkehr zu setzen.

Im Zuge der Amtshandlungen ergaben sich keine besonderen Vorkommnisse. Vorgenommene Leibesvisitationen wurden diskret durchgeführt. Am Einsatz nahmen 40 Beamte, davon zwei weibliche teil, um gegebenenfalls Frauen zu perlustrieren. Von der Gendarmerie wurde der Einsatz für die eigene Dokumentation gefilmt und fotografiert. Im Zuge der Razzia wurden nur geringe Mengen von Drogen bzw. von verdächtigen Substanzen sichergestellt.

#### **Beobachtung einer Großaktion in 1030 Wien, 27.02.2002 (Kommission OLG Wien 1)**

Wegen gewerberechtlicher Problematiken, des Verdachtes sanitärer Übelstände und Verstöße gegen Bestimmungen des Finanzgesetzes, des Verdachts von Massenquartieren sowie des Suchtmittelhandels wurde vom Koat 3 unter der Teilnahme von Magistratsbeamten aus den Bereichen Arbeitsinspektorat, Marktamt, Gesundheitsamt und dem Finanzamt eine Razzia durchgeführt, bei welcher 60 Polizeibeamte im Einsatz standen.

Im Erdgeschoss des Hauses war ein beißender Fäkaliengeruch zu verspüren, die 15 bis 25 m<sup>2</sup> großen Zimmer waren jeweils von mehreren Personen belegt, Stromleitungen waren völlig frei und ungesichert verlegt, teilweise ragten die blanken Drähte aus den Wänden, die Sanitäreinrichtungen der Wohnungen waren durchwegs in hygienisch katastrophalen Zustand. Es wurde kolportiert, dass die Bewohner - vorwiegend schwarzafrikanischer Herkunft - pro Bett und Monat einen Betrag von ATS 4.500,- (Euro 327,--) zu bezahlen hätten.

Der gesamte Einsatz verlief in einer ruhigen Atmosphäre. Zur Identitätsfeststellung und Überprüfung standen die Kriminalbeamten in unmittelbarem telefonischen Kontakt mit dem Fremdenrechtsbüro. Der Einsatz war gut organisiert, ebenso schien die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einheiten effizient zu funktionieren. Während der Anwesenheit der Kommission kam es zu insgesamt fünf Festnahmen, zwei davon gemäß StPO und drei wegen Verstoß gegen das FrG. Im BMI-Pressespiegel vom 28.02.2002 wird festgehalten, dass es zu insgesamt 11 Festnahmen gekommen ist und zwar zwei wegen des Vergehens gegen das SuchtmittelG (bei den mutmaßlichen Tätern wurden 50 g Kokain und 532 g Heroin sichergestellt) und wegen Verstöße gegen das Fremdenrecht (s. auch Razzia vom 12.06.2002).

**? Beobachtung der Großaktion "Turban" von vier Kommissionen des MRB, 13.03.2002 (Kommissionen OLG Wien 1, OLG Wien 2 und OLG Wien 3 und OLG Graz)**

Die Kommissionen des OLG Wien 1 bis 3 und des OLG Graz haben im Zuge einer internationalen Aktion, die sich über mehrere EU-Staaten erstreckte, die in Österreich durchgeführten Einsätze beobachtet. Nach mehrwöchiger Telefonüberwachung bestand gegen eine Mehrzahl von hauptsächlich aus Afghanistan stammenden Personen der Verdacht gewerbsmäßiger Schlepperei.

Im Zuge des Großeinsatzes wurden von den vier Kommissionen des MRB an verschiedenen Einsatzorten zugleich Hausdurchsuchungen in mehreren Wiener Bezirken, der Flüchtlingsbetreuungsstelle Traiskirchen, einem Wohnheim für Asylwerber und einem Gasthaus in Hartberg (Stmk.) beobachtet.

**? Beobachtung der Großaktion "Turban" in 1110 Wien, 13.03.2002 (Kommission OLG Wien 1)**

Bei der in 1110 Wien durchgeführten Razzia sollte eine Festnahme vollstreckt und eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden. Mitglieder der Kommission OLG Wien 1 beobachteten die Öffnung einer Wohnung eines afghanischen Staatsbürgers von dem bekannt war, dass er seit Jahren asiatische Kampfsportarten betreibe. Daher wurde die Tür aufgebrochen und die Wohnung erstürmt. Von den Kommissionsmitgliedern wurde die Ruhe der WEGA-Beamten bei der Erstürmung der Wohnung positiv hervorgehoben. Mangels Anwesenheit des Verdächtigen kam es an der ersten angegebenen Adresse zu keiner

Festnahme, die Nachschau in einer Wohnung mit einer früheren Meldeadresse ergab, dass die Wohnung vollständig leer war.

Kommissionsmitglieder haben mit vier festgenommenen, männlichen afghanischen Staatsbürgern gesprochen, die angaben, dass es bei der Erstürmung der Wohnung durch WEGA-Beamte zu keinen Übergriffen oder Misshandlungen gekommen sei. Drei der vier Festgenommenen, unten ihnen zwei Minderjährige, waren nach den Bestimmungen des FrG, in der Wohnung des Verdächtigen festgenommen worden und gaben an, den Grund ihrer Festnahme nicht zu kennen. Die Kommission regte an, die Festgenommenen möglichst rasch über ihre Situation zu informieren. Bezüglich der zwei minderjährigen Festgenommenen wurde zugesichert, mit der Clearing-Stelle Kontakt aufzunehmen.

**? Beobachtung der Großaktion "Turban" in 1120 und 1160 Wien, 13.03.2002 (Kommission OLG Wien 2)**

Zwei gesuchte Personen konnten verhaftet werden. Sowohl die Verhaftungen als auch die Kontrollen von weiteren anwesenden Personen verliefen ohne Zwischenfälle. Bei der anschließenden Durchsuchung wurden verschiedene Unterlagen mitgenommen.

In Zellen des Koat Meidling wurden zwei afghanische Männer auf Grund von Haftbefehlen wegen des Verdachts der Schlepperei festgehalten. Im Bericht wird angemerkt, dass sowohl die festgenommenen Personen als auch jene, die nicht angehalten wurden, sondern nur eine Aussage zu Protokoll gaben, von den Beamten geduzt wurden. Einem Festgenommenen wurde es wegen Verdunkelungsgefahr nicht gestattet, seinen Mitbewohner telefonisch zu informieren.

**? Beobachtung der Großaktion "Turban" in Traiskirchen, 13.03.2002 (Kommission OLG Wien 3)**

Auch bei diesem Einsatz in der Flüchtlingsbetreuungsstelle Traiskirchen liegt ein Hausdurchsuchungs- und Haftbefehl des LG Korneuburg vor. Der Gesuchte wurde festgenommen und in einer Zelle des GP Traiskirchen untergebracht. Aus der Sicht der Kommission ist der Einsatz ordentlich und unter Beachtung der Menschenrechte abgelaufen.

**? Beobachtung fremdenpolizeilicher Kontrollen in Hartberg, 13.03.2002 (Kommission OLG Graz)**

Der Einsatz wurde von 20 Beamten, teils von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark, teils der GP-Bezirkskommandos Hartberg und dem zuständigen Referenten der Fremdenpolizei der BH Hartberg durchgeführt.

Der Haft- und Hausdurchsuchungsbefehl des LG Korneuburg lautete auf den Verdacht des Verbrechens der gewerbsmäßigen Schlepperei und Bandenbildung einer kriminellen Organisation. Die gesuchte Person konnte jedoch nicht gefasst werden. Anlässlich der Hausdurchsuchung wurden alle in Betracht kommenden Verdachtsmomente geprüft und Beweismittel sichergestellt. Der Umgang der Beamten war betont ruhig und höflich. Maßnahmen wurden präzise, diszipliniert und ruhig durchgeführt.

**Beobachtung der Operation "Easy" in 1190 Wien, 16.03.2002 (Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 2)**

Die Verständigung der beiden Kommissionen über die Beobachtung organisierten Suchtmittelhandels gemäß § 28 SuchtmittelG erfolgte sehr kurzfristig, d.h. erst am Vortag des Einsatzes. Die Kommissionsmitglieder wurden über den internationalen Hintergrund des Einsatzes informiert. Die Kommission OLG Wien 3, die ebenfalls an der Beobachtung hätte teilnehmen sollen, hat letztlich von der Teilnahme abgesehen, da sich bei je einem Einsatzort in Niederösterreich und im Burgenland herausgestellt hat, dass dort keine Haftbefehle vorlagen, sondern nur Hausdurchsuchungen vorgenommen werden sollten. Teams waren aus BeamInnen des Sicherheitsbüros, Kriminal- und WEGA-Beamten zusammengesetzt.

Der Gesuchte konnte ohne Widerstand verhaftet werden. Im Sicherheitsbüro konnten Kommissionsmitglieder Einvernahmen von zwei weiteren verhafteten Personen beobachten, die korrekt und ohne Zwischenfälle verlaufen sind. Aufgrund fehlender Informationen war es den Kommissionen nicht möglich an den anderen Verhaftungen teilzunehmen, die Kommission hat aus den Medien erfahren, dass an diesem Tag etliche Festnahmen durchgeführt worden sind. Bei der beobachteten Verhaftung und Einvernahme gab es aus menschenrechtlicher Sicht keine Beanstandung.

### **Beobachtung eines Großeinsatzes in 1030 Wien, 12.06.2002 (Kommission OLG Wien 1)**

Der Einsatz von ca. 170 BeamtInnen der WEGA, der Sicherheitswache bzw. Kripo erfolgte zur Festnahme des Suchtgifthandels verdächtiger Personen sowie der Sicherstellung von Suchtgift. Aus der Erfahrung der Großaktion vom 27.02.2002 wurden auch an der Außenfront zahlreiche Beamte positioniert, da damals etwa 500 g Suchtgift aus dem Fenster geworfen worden war. Zum Aufspüren von Suchtgift standen Suchhunde bereit. Die Wohnungstüren wurden gewaltsam geöffnet, von Seiten der BewohnerInnen gab es keinen körperlichen Widerstand.

Von den 26 festgenommenen Personen bestand gegen eine ein aufrechter Haftbefehl, 19 Personen wurden aufgrund des Verdachts des Suchtgifthandels festgenommen und sechs Festnahmen erfolgten aufgrund fremdenrechtlicher Bestimmungen. Der Ablauf der Razzia gestaltete sich in einer weitgehend ruhigen und sachlichen Atmosphäre. Der Umgang mit den festgenommenen Personen wurde als korrekt bezeichnet.

### **Beobachtung der Razzia Wien Westbahnhof, 05.08.2002 (Kommission OLG Wien 1)**

Bei der von 130 BeamtInnen und rund 25 Diensthunden im Bereich des Westbahnhofs durchgeführten Razzia war geplant, gemeinsam überraschend das Gelände abzuriegeln um Verdächtige festnehmen zu können. Der BPD lagen Informationen über rund 40 potentielle Zielpersonen vor. Von neun bereits namentlich ausgestellten Haftbefehlen, konnte allerdings nur einer vollstreckt werden.

Von den Kommissionsmitgliedern wurde einerseits die gute Vorbereitung des Einsatzes hervorgehoben, andererseits die Grundannahme des beobachteten Einsatzes problematisiert, da im Dienstbefehl angeführt war, dass von einer "Beteiligung aller dort konspirativ auftretenden Schwarzafrikaner an der kriminellen Organisation i.S.d. § 278a StGB hinsichtlich SGH (Suchtgifthandel)" auszugehen wäre. Im Einsatzgebiet wurden daher grundsätzlich alle Personen schwarzer Hautfarbe vorläufig festgenommen, um erst danach Verdächtige von Unverdächtigen zu trennen.

Aufgezeigt wurde außerdem das geringe Maß der Menge von beschlagnahmten Suchtgift (zwei Kügelchen Suchtgift zu je 0,5 bis 1,0 g) in der Relation zur hohen Anzahl von vorerst 63 festgenommenen Personen, von denen 39 wieder freigelassen wurden. Von der

Pressestelle der BPD Wien wurde mitgeteilt, dass auch hinsichtlich jener Schwarzafrikaner die ohne "Belastung" auf freien Fuß gesetzt wurden, der Verdacht gemäß § 278a StGB (Beteiligung an einer kriminellen Organisation) abgeleitet und an die StA weitergeleitet werde. Dieser Pauschalverdacht erschien den Kommissionsmitgliedern überzogen.

Von den 24 Personen, die sich am 06.08.2002 noch in Haft befunden haben, waren 23 Personen wegen Verdacht des Verstoßes gegen das SuchtmittelG, eine wegen Verdacht des Widerstands gegen die Staatsgewalt angehalten worden.

Misshandlungen oder Menschenrechtsverletzungen konnten im Rahmen der Durchführung der Aktion nicht wahrgenommen werden. Als problematisch wird die Tatsache dargestellt, dass einer große Anzahl von Menschen für wenigstens 45 Minuten am Rücken geschlossene Handschellen angelegt worden waren, obwohl diese Maßnahme in der Regel nur bei anzunehmender Gewaltbereitschaft gegeben ist. Diese war aber im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da sich die Angehaltenen soweit beobachtet - mit einer Ausnahme - widerstandslos haben festnehmen lassen. Das Anlegen von Handfesseln wird zwar aus der Situation heraus als vertretbar angesehen, thematisiert wird hingegen, dass die Dauer ein problematisches Maß erreicht hat.

#### **Beobachtung der Razzia im Stuger-Viertel, 1020 Wien, 29.08.2002 (Kommission OLG Wien 2)**

Die Razzia wurde von in 8 Teams aufgeteilten 16 BeamtInnen des Sicherheitsbüros, der Fremdenpolizei, des Koat 2 und 10 BeamtInnen des Magistrats Wien, aufgrund verstärkter Anrainerbeschwerden über die Straßenprostitution und Belästigung von Mädchen und Frauen, die in diesem Viertel wohnen, durchgeführt. Der Einsatz verlief in einer ruhigen Atmosphäre ab. Die BeamtInnen sind mit den kontrollierten Frauen umsichtig umgegangen. Es wurden lediglich zwei junge Frauen zwecks Identitätsfeststellung in das PAZ Roßauer Lände gebracht. Aus menschenrechtlicher Sicht bestanden keine Beanstandungen.

#### **Beobachtung eines Grosseinsatzes Längenfeldgasse, 1120 Wien, 20.10.2002 (Kommission OLG Wien 1)**

Für den Großeinsatz in einem als "Drogenzentrum" bekannten Haus lagen ein Haftbefehl und für 24 Wohnungen gerichtliche Hausdurchsuchungsbefehle vor. Der Einsatz wurde von über 150 WEGA-BeamtInnen sowie mehr als 60 KriminalbeamtInnen durchgeführt. Da

Informationen vorlagen, dass in den einzelnen Wohnungen neben Drogen auch Schusswaffen vorhanden sein könnten, wurden die Wohnungen gewaltsam geöffnet. Von Seiten der angetroffenen Personen kam es zu keinen nennenswerten Widerstandshandlungen. Von der Kommission wurde das insgesamt sehr professionelle Verhalten der Exekutive, die umfassende Einsatzplanung sowie die Herstellung einer weitgehend ruhigen Atmosphäre festgehalten. Da keine besonderen Vorkommnisse vorlagen, war die Kommission bei keiner Einvernahme der insgesamt 31 Festgenommenen anwesend. Es wurde keine Verletzung von Menschenrechten festgestellt.

#### **Beobachtung eines Grosseinsatzes, 1150 Wien, 30.10.2002 (Kommission OLG Wien 1)**

Der Einsatz erfolgte aufgrund der Anzeige eines türkischen Mannes, der Opfer einer Entführung geworden und von einem Lokal im 15. Bezirk verschleppt worden war. In Bezug auf vier Lokale im 15. Bezirk erhielt die Polizei ernsthafte Hinweise auf den Verdacht von Geheimprostitution bzw. Zuhälterei und der Verletzung von fremdenpolizeilichen Bestimmungen. Am Einsatz nahmen 26 WEGA-BeamtInnen, 18 KriminalbeamtInnen sowie je zwei BeamtInnen vom Sicherheits- sowie vom Fremdenrechtsbüro teil. Die Identitätsfeststellungen und Visitierung der Anwesenden erfolgte zügig und ohne Zwischenfälle und wurde in ruhiger Atmosphäre durchgeführt. Es wurden weder Waffen noch Drogen sichergestellt, noch wurden Geheimprostituierte angetroffen. Von der Kommission wurde kein Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen festgestellt.

#### **Beobachtung einer Razzia am Verschubgelände des Südbahnhofs, 1100 Wien, 30.10.2002 (Kommission OLG Wien 1)**

Grund des Einsatzes war die Meldung der ÖBB, dass sich in aufgelassenen Waggons am Verschubgelände des Südbahnhofs mehrere Personen unrechtmäßig aufhalten. Die in den leerstehenden Waggons vorgefundenen Personen wurden von je zwei WEGA-BeamtInnen veranlasst den Waggon zu verlassen. Insgesamt 23 unrechtmäßig anwesende Personen, die überwiegend aus Bulgarien und Rumänien stammen, wurden festgenommen und in das Koat 10 sowie das PAZ überstellt. Der Einsatz, der sehr rasch durchgeführt wurde, wurde von der Kommission als gut vorbereitet, umsichtig und professionell geführt bezeichnet. Es wurden keine menschenrechtlichen Bedenken geäußert.

## **Beobachtung der Razzia im Flüchtlingsheim St. Gertraudi, Kramsach, 08.11.2002 (Kommission OLG Innsbruck)**

Aufgrund von Einbruchdiebstählen in der Umgebung des Flüchtlingsheimes wurde eine Nachschau nach dem FrG im Einverständnis mit der Heimleitung und dem Asylkoordinator durchgeführt. Beim Einsatz wurde keine Gewalt angewendet. Ziel des Einsatzes war auch das Auffinden von Diebsgut. Von den HeimbewohnerInnen wurde die Einwilligung zur freiwilligen Nachschau eingeholt. Der Ablauf des Einsatzes verlief reibungslos und ohne Zwischenfälle.

Bemängelt wurde hingegen, dass keine DolmetscherInnen anwesend waren und den Bewohnern des Heimes ein Dokument in deutscher Sprache vorgelegt wurde, auf welchem sie die Erlaubnis und die Freiwilligkeit des Einsatzes bestätigen sollten. HeimbewohnerInnen halfen mit Sprachkenntnissen aus, ein Kommissionsmitglied war bei der Verständigung im Armenischen behilflich. Im Abschlussgespräch wurde von der Kommission festgehalten, dass Beamtinnen anwesend und die Formulare in Übersetzung vorhanden hätten sein sollen. Der Umgang mit den Heimbewohnern war sehr angenehm. Von der Kommission wird ausgeführt, dass eine freiwillige Nachschau nach dem FrG nicht als Umgehung der Hausdurchsuchung benützt werden sollte.

### **3.4. Berichte der Kommissionen**

Die Berichte der Kommissionen stellen die Hauptinformationsquelle des MRB für dessen Tätigkeit dar. Die Berichterstattung erfolgt durch folgende Berichtsarten:

- 1) Einzelberichte (s. III.3.4.1.),
- 2) Dringlichkeitsberichte (s. III.3.4.2.),
- 3) Quartalsberichte (s. III.3.4.3.),
- 4) Gewichteter Jahresbericht (s. III.3.4.4.)

#### **3.4.1. Einzelberichte der Kommissionen**

Die Einzelberichte werden von den Kommissionen nunmehr einheitlich anhand eines von der Geschäftsstelle überarbeiteten und bei der Fortbildungsveranstaltung der Kommissionen im April 2002 beschlossenen Berichtsformulars verfasst und in der quartalsweise erstellten



*Zusammenfassung der Quartals- und Einzelberichte der Kommissionen des MRB über ihre Besuchstätigkeit ausgewertet (s. III.3.4.3.).*

### **3.4.2. Dringlichkeitsberichte der Kommissionen**

Dringlichkeitsberichte können sowohl für den Besuch einer Dienststelle als auch für die Beobachtung von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erstellt werden. Ein Dringlichkeitsbericht ist zu verfassen, "wenn von der Kommission Wahrnehmungen gemacht werden, die so gravierend erscheinen, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht".

Im folgenden werden Dringlichkeitsberichte aus dem Berichtsjahr 2002, als auch solche aus dem Jahr 2001, die vom MRB im Jahr 2002 behandelt worden sind, dargestellt.

#### **Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Linz über den Besuch am PAZ Salzburg, 30.10.2001**

Aus dem Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Linz anlässlich ihres Besuches beim PAZ Salzburg, der in der Sitzung des MRB am 22.01.2002 behandelt wurde geht hervor, dass

- die Dokumentation (Aufzeichnung der Ausführung) mangelhaft ist,
- der von der Kommission angeregten Abänderung zum "Leichenerlass" vom 10.04.2001 nicht entsprochen wurde,
- ein offensichtlich schwer suchtmittelabhängiger Häftling 11/4 Stunden allein in einer "normalen" Zelle mit sämtlichen Strangulierungsmöglichkeiten gelassen und nicht über seine Rechte informiert worden sei,
- die Qualität des Essens für die Häftlinge schlecht sei.

Zur Klärung der vorgebrachten Mängel und Unstimmigkeiten wurde am 19.03.2002 ein konstruktiv verlaufenes Gespräch mit dem Vorsitzenden des MRB, dem Leiter der Kommission OLG Linz, Univ. Prof. Triffterer, sowie dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Dr. Buxbaum, geführt. Seitens der Generaldirektion wurde die Leitung der BPD Salzburg angewiesen, die Vorschläge der Kommissionen eingehend zu prüfen. Weiters wurde ein Gesprächstermin mit dem neuen Leiter der BPD Salzburg und dem Leiter der Kommission OLG Linz vereinbart.

#### **Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 bezüglich der baulichen Mängel am PAZ Hernalser Gürtel (PAZ Ost), 16.11.2001**

Wie bereits im Dringlichkeitsbericht vom 19.04.2001 (s. JB 2001, 39) angeführt, wurde in der Sitzung des MRB am 22.01.2002 wiederholt, dass am PAZ Ost infolge der Umbauarbeiten in Kombination mit der ohnehin enormen Belastung von Staub und Lärm massive Mängel vorliegen, wie, dass:

- die Fenster schadhaf sind, so dass es ständig zieht,
- keine Wasch- und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen und die Toiletten teilweise schimmeln,
- von 8 Duschen 6 nicht funktionieren und die einzige Waschmaschine ständig kaputt ist,
- zu wenig Verpflegung abgegeben wird und keine Beschäftigungsmöglichkeit besteht,
- sich die Bedingungen seit dem Dringlichkeitsbericht vom 19.04.2001 insgesamt weiter verschlechtert haben und auch jeglichen arbeitsrechtlichen Standard bezüglich der BeamtInnen unterschreiten.

Diese angeführten Mängel wurden in ihrer Gesamtheit als menschenrechtswidrige Anhaltebedingungen bezeichnet. Der MRB hat daher eine Empfehlung an den Bundesminister für Inneres verabschiedet und ausgeführt, dass für die Dauer der umbaubedingten Mängel von einer weiteren Anhaltung von Personen im PAZ-Ost Abstand zu nehmen und für eine alternative, menschenrechtskonforme Unterbringungen Sorge zu tragen ist (s. Empfehlungen II.5.1.).

Das BMI erklärte daraufhin, dass eine Schließung des PAZ-Ost, wenn auch nur für die Dauer der Umbauarbeiten, aus Kapazitätsgründen nicht möglich sei. Die seitens der Kommission konkret festgestellten Mängel werden, soweit dies nicht bereits erfolgt sei, einer raschen Behebung zugeführt werden.

In der Sitzung des MRB vom 03.12.2002 berichtete das Mitglied des MRB, Mag. Lorenz, über den aktuellen Baufortschritt am PAZ-Ost. Es werden 32 Einzelzellen für Hungerstreikende gebaut, deren Größe unter der vom CPT empfohlenen Mindestgröße von 7,5 m<sup>2</sup> liege. Sowohl die Unterbringungsform von Hungerstreikenden in Einzelzellen, als auch die Unterschreitung der Mindestgröße der Zellen entspricht nicht den Empfehlungen des MRB.<sup>6</sup>

## **Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 anlässlich des Besuches beim GÜP Gmünd, 20.02.2002**

Aus dem vom MRB in seiner Sitzung am 05.03.2002 behandelten Dringlichkeitsbericht ist zu entnehmen, dass von der Kommission OLG Wien 2 nach den Wahrnehmungen am GÜP Marchegg (s. JB 2001, 16 und 42) nun ähnliche Erfahrungen am GÜP Gmünd gemacht wurden. Die Zahl der Personen, die im Raum Gmünd unter Umgehung der Grenzkontrolle eingereist sind, ist seit Ende August 2001 sprunghaft angestiegen. Im Jänner 2002 waren es bereits ca. 600 Personen, darunter vor allem Armenier und Georgier.

Nach Ansicht der Kommission ist die Anhaltung einer größeren Gruppe von Personen in den derzeitigen Räumlichkeiten des GÜP Gmünd aus menschenrechtlicher Sicht nicht länger vertretbar, da

- die Unterbringung der Festgenommenen im einzigen Anhalteraum, den Sozial- und Kanzleiräumen, am Gang und mitunter auch in den Umkleideräumlichkeiten der BeamtInnen erfolgt,
- keine eigenen Sanitäreinrichtungen für die angehaltenen Personen vorhanden sind,
- die BeamtInnen auch Aufgaben erledigen, die eigentlich von der zuständigen Behörde (BH Gmünd) wahrgenommen werden müssten (z.B. Verständigung von DolmetscherInnen, Ersteinvernahme, Entgegennahme eines Asylantrages, etc.),
- die Dokumentation der Anhaltung nicht vollständig nachvollziehbar ist, da:
  - für den Anhalteraum kein Verwahrungsbuch geführt wird,
  - die Haftberichte I-IV nur bei Verhängung der Schubhaft erstellt werden,
  - der Erhalt des Informationsblattes für Festgenommene von der betreffenden Person scheinbar nicht gegengezeichnet wird,
  - der Zeitpunkt der Verbringung nach Traiskirchen oder in ein PAZ im Akt nicht vermerkt wird, etc.

In einer Stellungnahme der GDFöS vom 02.04.2002 wurde ausgeführt, dass zur Verbesserung der Raumsituation eine Zumietung von Räumlichkeiten im Unterkunftsgebäude des GÜP Gmünd beabsichtigt werde. Bezüglich der geforderten Aufstockung des Personals werde der tatsächliche Bedarf im Verhältnis zur Belastung auch anderer Dienststellen in nächster Zeit erhoben. Was die fremdenrechtliche und vollzugsdienstliche Vorgangsweise der Organe der

---

<sup>6</sup> Vgl. Empfehlungen des MRB zum Thema "Hungerstreik" Nr. 86-92 (s. JB 1999 und 2000, 29), sowie aus dem

Bundesgendarmerie angehe, werde innerhalb der nächsten Monate eine genauere Klarstellung der Kompetenzgrenzen erfolgen. Weiters seien die BeamtInnen des GÜP Gmünd vom LGK für Niederösterreich angewiesen worden, Anhaltungen lückenlos zu dokumentieren.

In der Sitzung des MRB am 16.04.2002 brachte das Mitglied der Kommission OLG Wien 2, Ass. Prof. Tretter vor, dass sich die Situation am GÜP Marchegg trotz der bisher erfolgten vorläufigen Maßnahmen seitens des BMI, abgesehen von der Medikamentenversorgung, nicht wesentlich gebessert habe. General Strohmayr berichtete in der Sitzung des MRB vom 16.04.2002, dass

- im Zuge der angekündigten Maßnahmen bereits Werkverträge betreffend die Verpflegung abgeschlossen wurden,
- mit der Bezirksverwaltungsbehörde Gespräche zur Klärung kompetenzmäßiger Unstimmigkeiten stattfinden,
- die Frage der Kostentragung zwischen Bund und Land verhandelt werden.

Der MRB fasste den Beschluss, dass die Umsetzung der vom BMI angekündigten Maßnahmen abgewartet und vorerst von der Formulierung weiterer Empfehlungen abgesehen werde.

Seitens des BMI wurde im Frühjahr 2002 dieser Dringlichkeitsbericht gemeinsam mit dem Dringlichkeitsbericht zum GÜP Marchegg zum Anlass genommen, die Verantwortlichkeiten von Gendarmerie und Bezirkshauptmannschaften zu klären und Überlegungen zum Abschluss von Verträgen mit örtlichen Organisationen zur Versorgung der angehaltenen Personen (Verpflegung, Bekleidung, medizinische Versorgung) angestellt.

Bis dato sind jedoch noch keine Maßnahmen in diesem Bereich ergriffen worden.

Im Bericht der Kommission über den Besuch beim GÜP Gmünd vom 23.10.2002 wird festgehalten, dass die Umbauarbeiten zwar abgeschlossen seien, die Abnahme jedoch nicht erfolgt sei. Außerdem müsse die Dokumentation der Anhaltung verbessert werden. Aus diesen Gründen wird von der Kommission die menschenrechtliche Beurteilung des Dringlichkeitsberichts bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel aufrecht erhalten.

### **Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Innsbruck anlässlich der Handzellen in WZ Innsbruck, 01.10.2001**

In Reaktion auf den Dringlichkeitsbericht bezüglich der Handzellen in WZ in Innsbruck, ordnete die GDföS an, dass Handzellen von vier WZ zu schließen seien. Der MRB hat den Leiter der Kommission OLG Innsbruck ersucht zu evaluieren, ob sämtliche im Dringlichkeitsbericht angeführten und für menschenunwürdig empfundenen Handzellen in den WZ der BPD Innsbruck tatsächlich geschlossen wurden. Seitens der Kommission wurde angemerkt, dass die initiierten Schließungen nur eine vorläufige Maßnahme darstellen.

### **Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3 bezüglich der Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie (USG), 18.01.2002**

Anlässlich von Dienststellenbesuchen des GP Ternitz und der VAAST Warth wurde die Kommission auf die Tätigkeit der USG aufmerksam gemacht und erstellte nach Befragung der BeamtInnen und der Durchsicht von 31 Akten einen Dringlichkeitsbericht an den MRB, in welchem sie feststellte, dass allein in Ternitz drei- bis viermal pro Jahr größere Festnahmen, kleinere Fälle nicht mitgerechnet, von ausländischen Personen erfolgen. In Reisezügen festgenommene Personen, die über keine für den Aufenthalt in Österreich notwendigen Papiere verfügten, werden auf die nächste Dienststelle verbracht, wo, nach einer Einvernahme durch die BH Neunkirchen, ein Bescheid mit der Aufforderung das Bundesgebiet zu verlassen, erlassen werde. Teilweise wurden auch Aufenthaltsverbote mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren verhängt.

Bei Recherchen im Zusammenhang mit einem größeren Aufgriff von Personen, die im Reisezug EN 236 "San Marco" von Italien nach Ungarn unterwegs waren und Österreich lediglich als Durchzugsland auf dem Weg in ihre Heimat passieren wollten, hat die Kommission hinsichtlich der Festnahmezeit von 31 Personen

- offensichtliche Widersprüche hinsichtlich der Dokumentation der Festnahmezeiten wahrgenommen, da zwischen dem Haftbericht der Gendarmerie und Anzeigeberichten der USG einerseits und Vermerken bei den Anzeigen der BH andererseits, unterschiedliche Zeiten angeführt waren. Im Fall von anderen, als den angegebenen Festnahmezeiten wäre eine andere Bezirkshauptmannschaft zuständig, da der Zug laut Fahrplan um die angegebene Zeit Kärnten bzw. die Steiermark passiert hatte.

- Des Weiteren wurde festgehalten, dass der Grund der Festnahmen gemäß §§ 110 Abs. 3 und 107 Abs. 1 Z.3 FrG im Vergleich zu den dadurch entstehenden Eingriffen in die persönliche Freiheit der Betroffenen unverhältnismäßig ist.

In der Sitzung des MRB am 28.05.2002 wurde ergänzend ausgeführt, dass die Kommission wahrgenommen habe, dass den von der USG aufgegriffenen Personen im Anschluss an die Einvernahme, mit einem Begleitschein ausgestattet, die unbegleitete Weiterfahrt mit dem Zug gewährt wurde. Das Risiko, dass diese Personen das Bundesgebiet nicht verlassen, würde sich durch die vorläufige Festnahme in keiner Weise verringern, weshalb sich die Frage der Verhältnismäßigkeit und der Auslegung des § 110 Abs. 3 FrG stelle.

Die GdföS wurde vom Beirat um Aufklärung der im Dringlichkeitsbericht angeführten mangelhaften Dokumentation ebenso ersucht, wie um die Prüfung der Frage, ob die in § 110 Abs. 3 FrG festgelegte Definition "... es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, er werde das Bundesgebiet unverzüglich verlassen ..." einer Festnahme entgegenstehe, und um die Auskunft über die Begründung der ergangenen Aufenthaltsverbote bei der im Dringlichkeitsbericht aufgeworfenen Problematik. Seitens der fremdenrechtlichen Abteilung wurde trotz mehrfachen Urgierens des MRB keine Antwort übermittelt.

Die Kommission OLG Wien 3 hat im 3. Quartal 2002 die Tätigkeit der Greko Bruckneudorf in den Zügen zwischen Bruck an der Leitha und Hegyeshalom bzw. Bruck und Bratislava kontrolliert und insbesondere auf die Kontrolle von Ausreiseaufträgen durch die Gendarmerie geachtet. Es konnten keine Amtshandlung beobachtet werden, die Kommission stellt aber fest, dass Zugskontrollen durch die Sondereinheit USG bei Personen ohne erforderliches Visum zu vorläufigen Festnahmen, zu Freiheitsentziehung bis zu 48 Stunden und zu 5-jährigem Aufenthaltsverbot führen. Daraufhin müssen die Betroffenen in einen späteren Zug einsteigen und bei der Grenzkontrollstelle eine Bestätigung abgeben, dass sie Österreich verlassen. Da die Ausreise unbegleitet erfolgt und nicht ernsthaft kontrolliert wird, stellt die Kommission wiederum die Frage der Verhältnismäßigkeit der Mittel im Vergleich zum Ziel bzw. Erfolg der Maßnahme.

### **3.4.3. Quartalsberichte der Kommissionen**

Ein Quartalsbericht stellt eine schwerpunktmäßige Zusammenfassung der von einer Kommission in einem Vierteljahr gemachten Beobachtungen dar. Die Kommissionen führen

in ihren Quartalsberichten sowohl Dienststellenbesuche, als auch die Beobachtung von Akten verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt an, und erstellen im Anschluss daran eine "Analyse der Problemfelder", eine "menschenrechtliche Beurteilung", einen "unmittelbaren Handlungsbedarf" und "langfristige Entwicklungsperspektiven".

Die Quartalsberichte werden von den Kommissionen einheitlich anhand eines von der Geschäftsstelle ausgearbeiteten Berichtsformulars verfasst und in der quartalsweisen *Zusammenfassung der Quartals- und Einzelberichte der Kommissionen des MRB über ihre Besuchstätigkeit* zur Berichterstattung an den MRB und seine Kommissionen weitergeleitet.

### **Positive Anmerkungen**

In den Quartalsberichten der Kommissionen des MRB über ihre Besuchstätigkeit im Zeitraum Jänner bis Dezember 2002 werden **positiv** hervorgehoben (Auswahl):

- ? die gute Gesprächsbasis und Kooperationsbereitschaft der BeamtInnen in den besuchten Dienststellen;
- ? die positive Motivation und das Engagement von vielen BeamtInnen;
- ? der Start des Pilotprojekts "Supervision" am VAZ Bludenz;
- ? die Schließung von nicht (mehr) menschenrechtlichen Standards entsprechenden Zellen;
- ? die Schaffung der Möglichkeit von vermehrten Haftraumöffnungen tagsüber im Sinn eines "offenen" oder "gelockerten" Vollzugs;
- ? die Umsetzung der seitens der Kommissionen vor Ort angeregten Maßnahmen zur Verbesserung der menschenrechtlichen Situation der angehaltenen Personen;
- ? der Einsatz der Exekutive bei Akten von verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (wenig Übergriffe, maßhaltender Einsatz polizeilicher Zwangsmittel).

### **Festgestellte Mängel**

Andererseits zeigen diese Berichte aber auch eine Reihe von **Mängeln** auf. Insbesondere in folgenden Bereichen bestehen Defizite:

### **Bauliche Mängel und Personal**

- ? Besonders bei PAZ und Dienststellen der Gendarmerie werden häufig bauliche Mängel aufgezählt, die nicht nur für die Angehaltenen unzureichende Anhaltebedingungen, sondern auch für BeamtInnen eine Belastung darstellen;
- ? Bewilligte Sanierungs- oder Verbesserungsmaßnahmen können öfters infolge finanzieller Erwägungen nicht durchgeführt werden
- ? Anhalteräumen weisen unterschiedliche Sicherheitsvorkehrungen gegen Selbstgefährdung auf;
- ? An PAZ wird die Errichtung von "offenen" Vollzugsstationen vermehrt gefordert;
- ? Unzureichende Arbeitsbedingungen für BeamtInnen (Personalmangel an den Dienststellen und Unterrepräsentation von Beamtinnen, Mangel an psychologischer Unterstützung).

### **Schubhaft**

- ? Fragen zur Dauer und Verhängung von Schubhaft insbesondere bei Minderjährigen, Asylwerbern, Schwangeren, traumatisierten oder nicht abschiebbaren Personen;
- ? Die fremdenpolizeiliche Einvernahme wird nicht in jedem Fall von der zuständigen Behörde, sondern auch teilweise von Dienststellen der Gendarmerie durchgeführt;
- ? Schubhaftbescheide enthalten teilweise fragwürdige "Bausteine", die Übersetzung der Bescheide wird oft nicht vorgenommen;
- ? Ungleichbehandlung von Schubhäftlingen gegenüber Verwaltungshäftlingen. Häufig wird angemerkt, dass der Vollzug der Schubhaft nicht von der einer Strafhaft zu unterscheiden ist;
- ? Nicht ausreichende Betreuungszeiten und -kapazitäten der Schubhaftbetreuung; diese sollten erweitert werden.

### **Dokumentation, Information und Beziehung von DolmetscherInnen**

- ? Mangelhafte Dokumentation der Anhaltung, insbesondere was die vollständige Führung von Haftakten (Haftberichte I-IV) und Verwahrungsbücher betrifft;
- ? Mangelhafte Dokumentation des Gesundheitszustandes von Häftlingen;
- ? Unzureichende Information der festgenommenen und angehaltenen Personen über ihre Rechte und den Stand des Verfahrens;



- ? Nichtaufliegen des Informationsblattes für Festgenommene und der Hausordnung für die Verwahrungsräume auf den Dienststellen der Exekutive (bzw. Nichtaufliegen in den erforderlichen Sprachversionen);
- ? Bloße Vorlesung, nicht jedoch Aushändigung des Informationsblattes für Festgenommene (oft erfolgt nur eine mündliche Belehrung der Betroffenen über ihre Rechte);
- ? Problem des Umgangs mit dem Verständigungsrecht Festgenommener aufgrund mangelnder genauer Regelung bzw. Vorhersehbarkeit;
- ? Fehlende Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Schubhäftlingen und Personal der PAZ aufgrund sprachlicher Barrieren.

### **Misshandlungsvorwürfe**

- ? Aus der unmittelbaren Beobachtung der Kommissionen konnte keine konkrete Wahrnehmung von einer Misshandlung gemacht werden. Misshandlungsvorwürfe in der BPD Wien werden an das Büro für besondere Ermittlungen übermittelt (s. dazu auch III.3.5. Besuch beim Büro für besondere Ermittlungen, 09.12.02).
- ? Von den Kommissionen wurde in einigen wenigen Fällen Akteneinsicht genommen und Gespräche geführt. Die Untersuchung hat jeweils ergeben, dass die Misshandlungsvorwürfe unbegründet sein dürften.
- ? Eine Kommission regt an, dass bei Anschuldigungen gegen BeamtInnen die Erhebungen von einer anderen PBD oder der Sicherheitsdirektion, nicht jedoch von der eigenen Dienststelle (kriminalpolizeiliche Abteilung), durchgeführt werden sollen.

### **Medizinische Betreuung und Hungerstreik**

- ? Die medizinische Betreuung ist nicht in allen Bundesländern in der Nacht und am Wochenende gewährleistet;
- ? Bei der medizinische Betreuung werden nicht immer DolmetscherInnen beizogen;
- ? Unzureichende medizinische und psychologische Betreuung, insbesondere von Hungerstreikenden;
- ? insbesondere die ärztliche Dokumentation des Hungerstreiks wird teilweise als völlig unzureichend aufgezeigt;
- ? Zum Erlass zur Hungerstreikbetreuung wird angeführt, dass dieser in Teilen undurchführbar ist und de facto nicht umgesetzt wird;

- ? Als problematisch wird bei Hungerstreik die Verhängung von Sanktionsmaßnahmen angesehen, die u.a. darin bestehen, dass das Verbot der Bewegung im Freien, Verbringung in Einzel- oder Korrekturzellen oder Telefonverbot verhängt wird.

### **Sonstige Problemfelder**

- ? Anhaltungen in Korrektur- bzw. Gummizellen;
- ? Schwierigkeiten bei der Altersfeststellung bei vermutlich Minderjährigen vor Verhängung der Schubhaft;
- ? Zu wenig Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Häftlinge, insbesondere für Schubhäftlinge;
- ? Teilweise mangelnde Qualität und Quantität des Essens, fehlende Berücksichtigung der religiösen und länderspezifischen Essgewohnheiten;
- ? Vereinzelt Nichtgewährleistung des täglichen Hofganges von mindestens einer Stunde;
- ? Getrennte Anhaltung von Ehepaaren.

### **Verbesserungen**

Des öfteren wurden auf Anregung der Kommissionen Verbesserungen selbst herbeiführt:

- ? In etlichen Fällen konnten Mitglieder der Kommission aufgrund ihrer Sprachkenntnisse als DolmetscherInnen zwischen angehaltenen Personen und BeamtInnen fungieren, den Betroffenen Fragen beantworten und verschiedene Informationen vermitteln sowie den BeamtInnen einzelne Anliegen kommunizieren;
- ? Mehrfach erfolgte durch Intervention einer Kommission eine umgehende Verbesserung der Anhaltebedingungen, wie die Verteilung der Informationsblätter, Information der angehaltenen Personen über ihre Rechte, Verteilung von Hygieneartikeln, Anschaffung eines Trockners, Verpflegung, Ausbau der fremdsprachigen Bibliothek, Auflegen von fremdsprachigen Zeitungen und Zeitschriften, etc;
- ? An einigen Anhaltstellen wurden angeregte bauliche Maßnahmen durchgeführt bzw. konnte die Schließung von Zellen veranlasst werden;
- ? Vielfach konnte eine Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für den Problembereich Menschenrechte durch Gespräche mit den BeamtInnen erreicht werden;
- ? Durch das Aufzeigen von Gelegenheiten zur Selbstgefährdung konnte eine Sensibilisierung der BeamtInnen hinsichtlich von Gefährdungspotenzialen in den Anhalteräumen bewirkt werden.

#### **3.4.4. Gewichteter Jahresbericht der Kommissionen**

Die Kommissionen erstellen - zusätzlich zu den Quartalsberichten (s. III.3.4.1.) - in einem *gewichteten* Jahresbericht die wichtigsten georteten Defizite im Berichtszeitraum an.

Abgesehen von den oben bereits erwähnten Kritikpunkte im Bereich der Schubhaft, stellten die Kommissionen fest, dass oftmals kein befriedigendes statistisches Material über die Schubhaft vorliegt.

Von allen sechs Kommissionen wurde die mit der Anhaltung in Schubhaft verbundene "Intensität" des Entzugs der persönlichen Freiheit festgestellt, da die Vollziehung der Schubhaft in Form eines klassischen Strafvollzugs und nicht als bloße Anhaltung erfolgt. Es wird aufgezeigt, dass dies zum einen dem einfach gesetzlich geregelten Zweck der Schubhaft (§ 61 FrG), zum anderen auch verfassungsrechtlichen Regelungen (Art. 1 Abs. 3 2.Satz PersFrG, Verhältnismäßigkeitsprinzip) widerspricht.

Zur Frage der Verhältnismäßigkeit der Schubhaftverhängung und -dauer wird von den Kommissionen bemängelt, dass bei verschiedenen Bezirkshauptmannschaften völlig unterschiedliche und nicht nachvollziehbare Kriterien für die Verhängung wie auch eine Unverhältnismäßigkeit der Dauer, insbesondere in "Dublin-Verfahren", besteht. Die Anhaltung wurde für eine beträchtliche Zahl von Personen bis zur gesetzlich zulässigen Höchstdauer von 6 Monaten festgestellt.

Außerhalb des Schubhaftbereiches wird von den Kommissionen als Problemschwerpunkt nach wie vor die Dokumentation der Anhaltung und die mangelnde Information der Festgenommenen über ihre Rechte angeführt. Als rechtlich nach wie vor ungeklärt, und im Spannungsverhältnis zur nicht selten angenommenen Verdunkelungsgefahr, wird das Recht auf Verständigung von Rechtsvertretern und Angehörigen sowie die Information hierüber aufgezeigt.

Bezüglich der GÜP und sonstigen Dienststellen an den österreichischen Außengrenzen wird auf bauliche und sanitäre Mängel, unzureichende Unterbringung, Verpflegung, räumliche und personelle Ausstattung, mangelhafte Dokumentationen und Information, fehlende Strukturen für die Verlegung der Aufgegriffenen und Unsicherheiten in rechtlicher Hinsicht

hingewiesen. Zu dieser Problematik wurden bereits zwei Dringlichkeitsberichte an den MRB gerichtet (s. JB 2001, 42 und III.3.4.2. im vorliegenden Bericht), wobei in einem Fall zusätzliche benachbarte Räume angemietet und bestehende Anhalteräume adaptiert wurden.

### **Menschenrechtliche Beurteilung**

Im *gewichteten* Jahresbericht wird abschließend festgehalten, dass die von den meisten der 6 Kommissionen des Menschenrechtsbeirates wahrgenommenen Problembereiche zum überwiegenden Teil den Bereich der Anhaltung von Fremden (Nicht-EU-Bürger) betreffen und die meisten in diesem Bereich geschilderten bzw. wahrgenommenen Mängel deshalb von struktureller Natur zu sein scheinen, weil sie ihre Wurzeln im Fehlen von personellen und finanziellen Ressourcen haben. Die Kommissionen führen aus, dass im Bereich der klassischen Polizeitätigkeit, der überwiegend auf EU-BürgerInnen abzielt, deutlich weniger gravierende Probleme beobachtet wurden.

Die Kommissionen gelangen nach ihren Beobachtungen zur These, dass für die Sicherstellung und Verbesserung menschenrechtlicher (Mindest-)standards in Schubhaft, in Österreich zu wenig finanzielle und personelle Ressourcen vorhanden sind und daher ein System einer “menschenrechtlichen Zweiklassengesellschaft” droht, deren Grenzen exakt durch den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft definiert sind. Darin wird ein Verstoß gegen die Universalität der Menschenrechte, die auch nach der EMRK unterschiedslos für alle Menschen in Österreich gilt, gesehen.

### **3.5. Sonstige Tätigkeiten der Kommissionen**

Die Kommissionen halten laufend Kontakt mit den Leitern der Sicherheitsbehörden und der Sicherheitsdienststellen.

### **Gespräche von Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 1 und 2 bei der BPD Wien, 23.04.2002 und 13.11.2002**

Am 23.04.2002 fand mit zwölf Vertretern der BPD Wien und sieben Mitgliedern der Kommissionen OLG Wien 1 und OLG Wien 2 ein Gespräch über die Besuchstätigkeit der beiden Kommissionen statt. Von der BPD Wien wurden zuerst einige Verbesserungen, wie u.a. im Bereich der Dokumentation und Information, aufgezählt und festgehalten, dass diese

aufgrund der Kritik der Kommissionen verbessert worden seien. Die Kommissionen haben die Verbesserungen begrüßt, aber auf noch bestehende strukturelle Mängel hingewiesen.

Bezüglich der Hauptbereiche des Gesprächs "Großveranstaltungen", "Kontrollkultur" und "Informationsfluss" wurde über die Verstädnigung geplanter Razzien und Demonstrationen diskutiert. Die Kommissionen haben wiederum sowohl auf ihre Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit als auch darauf hingewiesen, dass für sie, sowohl bei Razzien als auch bei Demonstrationen, der Erhalt der Einsatz- und Dienstbefehle wichtig ist.

Beim Folgetreffen am 13.11.2002 nahmen von Seiten der Kommissionen fünf und seitens der BPD Wien zwölf Teilnehmer teil. Zur aufgeworfenen Frage von Zellen, die etwa 3m<sup>2</sup> groß sind, wurde festgehalten, dass diese nicht zur Anhaltung von Festgenommenen dienen würden, da diese auf das zuständige Kommissariat überstellt werden würden. Weitere Diskussionspunkte betrafen die Dokumentation und das Thema Großeinsätze, bei letzterem herrschte Konsens, dass Methoden zu finden seien, um unbeteiligte Personen schadlos zu halten. Es wurde über die Baufortschritte des PAZ Wien mit seinen zwei Häusern und die Termine der jeweiligen Inbetriebnahme gesprochen, die im März bzw. Mai 2003 erfolgen soll. Bezüglich der Unterbringung von hungerstreikenden Häftlingen in Einzelzellen wurden von Seiten der Kommission OLG Wien 1 schwere Bedenken in menschen- und verfassungsrechtlicher Hinsicht geäußert. In dieser Frage besteht ein offener Dissens mit dem Kommandanten der beiden PAZ.

### **Besuch von Mitgliedern der Kommission OLG Wien 1 beim "Büro für besondere Ermittlungen (BBE)" bei der BPD Wien, 09.12.2002**

Mitglieder der Kommission besuchten das BBE, vormals "RIA", deren Aufgabe es ist, im Bereich der BPD Wien, erhobene Misshandlungsvorwürfe zu bearbeiten. Die Dienststelle arbeitet relativ weisungsfrei und unabhängig von den Kommissariaten. Sie ist rund um die Uhr besetzt und muss von jedem(r) BeamtIn von unerklärlichen Verletzungen oder Misshandlungsvorwürfen verständigt werden und wird auch aufgrund von Maßnahmenbeschwerden tätig. Die BBE erhält ferner Hinweise direkt aus der Bevölkerung. Misshandlungsvorwürfe sind binnen 24 Stunden an die StA zu melden. Ergänzende Ermittlungen dürfen nur im Auftrag der StA getätigt werden.

Der Kommission wurde mitgeteilt, dass es im Zeitraum September 2001 bis Ende Oktober 2002 insgesamt 359 Misshandlungsvorwürfe gab, die laut Auskunft der BeamtInnen "zum Großteil bei der StA eingestellt werden".

### **Besuch von Flüchtlingseinrichtungen**

Beim zweiten gemeinsamen Treffen der Mitglieder des MRB und der LeiterInnen der Kommissionen am 28.05.2002 wurde vom Leiter der Kommission OLG Innsbruck über drei Besuche von Flüchtlingseinrichtungen berichtet. Da diese Einrichtungen keiner externen Kontrolle unterliegen, erfolgten die Besuche zum Teil außerhalb der Kommissionstätigkeit auf freiwilliger Basis (s. II.7.4.).

### **Aufträge des MRB**

Infolge von Beschlüssen in Sitzungen des MRB wurden an die LeiterInnen der Kommissionen im Jahr 2002 folgende Aufträge mit dem Ersuchen um Bearbeitung erteilt:

- Ersuchen um systematische Überprüfung der korrekten und lückenlosen Führung der Dokumentation der Anhaltung;
- Ersuchen um Evaluierung der Empfehlungen des MRB zu "Problemabschiebung auf dem Landweg", "Minderjährige in Schubhaft" und "Hungerstreikproblematik" ;
- Ersuchen um Mitteilung von allfällig bekannt gewordenen Übergriffen der Sicherheitsexekutive im Jahr 2001;
- Bekanntgabe der Termine von Zug- und Straßenkontrollen der USG mit der Bitte um Unterstützung (s. III.3.4.2., Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 3, 18.01.2002);
- Ersuchen um Stellungnahme über Entwürfe eines neuen Berichtsformulars "Beobachtung der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt";
- Ersuchen um Stellungnahme zur überarbeiteten Version der Verwahrungsvorschrift der Gendarmerie;
- Einladung an die LeiterInnen der Kommissionen regelmäßig an den Sitzungen der AG Kommissionen teilzunehmen.

### **Schulung**

Zwei Mitglieder der Kommission OLG Graz haben am 17.12.2002, im Bildungszentrum der SE Kärnten, Krumpendorf, im Rahmen eines Seminars "Menschenrechte" für

Exekutivbeamte aus Kärnten und Tirol ein Referat über die Tätigkeit der Kommission OLG Graz gehalten.

#### **4. Öffentlichkeitsarbeit der Kommissionen**

Dem Wunsch der KommissionsleiterInnen nach einer eigenen Öffentlichkeitsarbeit wurde insoweit entsprochen als eine Pressekonferenz mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des MRB am 4.12.2002 abgehalten worden ist.

In diesem Rahmen wurde insbesondere der Problemkreis Schubhaft thematisiert, der in der abgelaufenen Arbeitsperiode der Kommissionen einen Schwerpunkt bildete.

#### **5. Evaluierung der Kommissionen des MRB durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS)**

Das Bundesministerium für Inneres erteilte der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (als Rechtsnachfolgerin der FGG-Finanzierungsgarantie Gesellschaft) im August 2002 den Auftrag, eine Evaluierung der Tätigkeiten der sechs Kommissionen des MRB in ihrer ersten Funktionsperiode (ab 01.07.2000) vorzunehmen.

Das AWS nahm hierzu eine betriebswirtschaftlich analytische Beurteilung der Tätigkeiten der Kommissionen auf Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften sowie der zwischen dem Bundesminister für Inneres und den Leitern und Mitgliedern der Kommissionen abgeschlossenen Verträge vor. Ferner wurden Überlegungen und Vorschläge betreffend die Strukturierung des Einsatzes der Kommissionen durch den Menschenrechtsbeirat unter Beachtung von Aspekten der Umsetzbarkeit der Empfehlungen erstellt.

Zur Abwicklung des Auftrages erfolgte eine Analyse aufgrund der Dokumentationen der Geschäftsstelle des MRB sowie Gespräche mit dem Vorsitzenden des MRB, mit der Geschäftsstelle des MRB, mit den Leitern der Kommissionen, sowie mit Vertretern des Ressorts.

Das ASW legte im November seinen Bericht vor, in dem folgende Schlüsse gezogen wurden:

**a) MRB und Kommissionen**

Zwischen den Kommissionen, dem MRB und dem BMI sind in der ersten Arbeitsperiode Irritationen entstanden, deren Wurzeln im Informationsmanagement, im Arbeits- und Umsetzungsfluss und in den offenen Arbeits- und Geschäftsgrundlagen der Kommissionen zu suchen sind. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit kann durch eine genauer formulierte Definition der Arbeits- und Geschäftsgrundlagen der Kommissionen in den Richtlinien und in den Werkverträgen sowie durch das Setzen von Schwerpunkten für die Arbeit der Kommissionen durch den Beirat, bei gleichzeitiger Verbesserung des Informationsflusses an die Kommissionen, erreicht werden. Zum Teil werden sich schon aufgrund der derzeitigen Entwicklung Fokussierungen in den Arbeitsweisen der Kommissionen infolge der vom Beirat inzwischen aufgenommenen Evaluierungen der Umsetzung seiner Empfehlungen ergeben. Die in Relation zu den vom Beirat dem Bundesminister erstatteten 219 Empfehlungen (s. JB 1999 und 2000, 13ff., JB 2001, 11ff.) noch geringen – vollständigen - Umsetzungen (39 von den ersten 116 Empfehlungen, die vom MRB evaluiert wurden) werden dieses Thema in den Vordergrund rücken und Schwerpunkte der Beobachtungen durch die Kommissionen werden.

**b) Datenbank**

Durch die Errichtung einer Datenbank in der Geschäftsstelle des MRB über die Kommissionsbesuche und die von den Kommissionen getroffenen Feststellungen sowie über die Umsetzung der Empfehlungen des MRB wurde eine wichtige (und noch auszubauende) Strukturierungsmaßnahme für die Umsetzung der Kommissionsberichte in Berichte des Beirats gesetzt.

**c) Ressourcen seitens des BMI**

Das BMI hat mit der Organisation des MRB (samt Kommissionen und Geschäftsstelle), in der über 60 Personen tätig sind, und seiner Entwicklung in der ersten Funktionsperiode nicht Schritt gehalten und verfügt mit seiner Evidenzstelle in der Sektion II über zu knappe Ressourcen. Neben einer wünschenswerten Verstärkung der Kapazitäten wäre u.E. in der Umsetzungskontrolle vor Ort die Einbindung der Kommissionen als Berichtsorgan auch für das BMI zielführend.



#### **d) Einsätze der Kommissionen**

Als Prämisse für den weiteren Einsatz der Kommissionen geht das AWS davon aus, dass die Präventions- und Kontrollfunktion durch den MRB – unter Einsatz seiner Kommissionen – nicht eingeschränkt werden soll. Inhaltlich haben sich viele Feststellungen der Kommissionen auf Anhaltebedingungen im umfassenden Sinn bezogen. Dadurch und durch die umfangreiche Besuchstätigkeit – von Mitte 2000 bis Mitte 2002 wurden knapp 800 Besuche abgewickelt - wird extern den Kommissionen das Erreichen positiver Veränderungen bestätigt.

Der kritische Punkt der vom CPT in Österreich nicht ausgeschlossenen Vorkommnisse von Misshandlungen durch die Sicherheitsexekutive wurde allerdings wenig und vor allem ohne ausreichende Klarstellung behandelt. Dies ist als Schwachstelle im System anzusehen. Entsprechende Recherchen in Justizanstalten, durch Gespräche mit Personen, die zuvor von der Sicherheitsexekutive angehalten worden waren, könnten helfen, diese Lücke zu schließen. Kritische Feststellungen seitens der CPT anlässlich kommender Besuche wären für alle Beteiligten nachteilig und würden dem Bemühen in Österreich nicht gerecht.

Vom Umfang her wurde der Auftrag der flächendeckenden Besuche offensichtlich erreicht. Nach einer nun erfolgten Bestandsaufnahme und der Dokumentation in der Datenbank wäre vom Beirat die Besuchsfrequenz kleinerer Dienststellen unter dem Gesichtspunkt der Prävention dem Grundsatz nach vorzugeben. Dem gegenüber wurde der den Kommissionen in den Richtlinien auferlegte Besuchsrhythmus von größeren Anhalteorten (Kapazität von mehr als 20 Plätzen) nur zum Teil eingehalten. Da es sich um eine eher rigide Vorgabe handelt, wäre sie auf das künftige Erfordernis zu überprüfen.

#### **e) Kosten der Kommissionen**

Die Entwicklung hat gezeigt, dass selbst unter Einrechnung der beim Bund für die Geschäftsstelle anfallenden Kosten, die Budgets deutlich unterschritten wurden. Der Großteil der Budgetunterschreitung liegt in den Ausgaben für Dolmetscher, die nicht in der ursprünglich angenommenen Weise zum Einsatz kommen. Die Besuchs-/Kostenanalyse der einzelnen Kommissionen zeigt bei den variablen Kosten Unterschiede, die im Wesentlichen aus unterschiedlichen Relationen zwischen den teureren Halbtagsbesuchen und Ganztagsbesuchen resultieren. Dies sollte bei der Besuchsplanung durch die Kommissionen bedacht werden. Ein entsprechendes Controlling und Ranking durch die Geschäftsstelle sollte erfolgen.

Die Schwierigkeit in der Beurteilung und Bewertung der Kennzahl "Kosten je Besuch" liegt allerdings in der von dem AWS nicht bzw. nur mit Schätzgrößen durchführbaren Bewertung der Überprüfungsanforderungen an kleineren und an größeren Anhalteorten und des Aufwands für die Vor- und Nachbereitung.

Die Fixkosten (Kosten der Kommissionsleiter und der Sekretariate) sind in Relation zu den Gesamtkosten sehr hoch. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre für den OLG-Sprengel Wien eine Verringerung der Kommissionen auf zwei zu überlegen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur die Kosten eines Leiters und ein Teil der Sekretariatskosten eingespart werden könnten, gleichzeitig Schlagkraft und Expertise verloren gingen. Entscheidungsgrundlagen für einen solchen Schritt wäre die künftige Besuchspolitik des MRB. Dem Einsparungspotential von etwa €30.000,- p.a. steht das politisch zu bewertende Erfordernis einer Änderung der MRB-V gegenüber.

Ein erster Versuch eines Benchmarking zeigt, dass die Pauschalentgelte für die LeiterInnen jedenfalls nicht überhöht sind, die Pauschalentgelte für die Mitglieder jedoch über den Vergleichswerten liegen und dabei wiederum die Halbtagspauschale noch höhere Abweichungen zeigen. Ein wesentliches Hindernis für eine Bewertung stellt das Nichtvorhandensein von Zeitaufzeichnungen dar (s.o.), die für eine anforderungsgerechte Neufestsetzung der Pauschale einzufordern wären, wenn dieses Verrechnungssystem weiterhin angewandt werden soll.

#### **f) Gestaltung der Werkverträge für KommissionsleiterInnen und –mitglieder**

Die Gestaltung der Verträge und die Abrechnung der LeiterInnen und der Kommissionsmitglieder wirft grundsätzliche Fragen aus den Bereichen Einkommen- und Umsatzsteuer auf. Es ist zu überprüfen, ob die in den Kommissionen tätigen DienstnehmerInnen des Bundes richtig abgerechnet werden (Frage, ob ihre Honorare gemeinsam mit den laufenden Bezügen abzurechnen wären) und ob die Entgelte (Honorare und Kostenersätze) für die Tätigkeiten in den Kommissionen der Umsatzsteuer unterliegen. In diesem Fall hätten die Abrechnungen - jedenfalls der LeiterInnen - mit Umsatzsteuer (soweit es sich nicht um anders abzurechnende Leistungen von Bundesbediensteten handelt) zu erfolgen. Dem gegenüber könnte es sich bei den Honoraren um nicht umsatzsteuerbare Funktionsgebühren handeln, was ebenfalls zu prüfen wäre. Jedenfalls würde die zur Zeit bestehende Ungleichbehandlung der Honorierung der LeiterInnen beseitigt.

Zusätzlich wird auf die im Bericht für die Gestaltung der Werkverträge ausgeführten Empfehlungen hingewiesen. Eine Pauschalierung auch der Kostenersätze für die Sekretariate, nachdem inzwischen ausreichende Erfahrungen vorliegen, wäre aus abrechnungstechnischen Gründen zu überlegen, aus budgetärer Sicht vorher noch zu überprüfen.

#### **IV. Erstellung des Berichts**

Der vorliegende Bericht wurde von der Geschäftsstelle des MRB erstellt, in den Sitzungen des Menschenrechtsbeirates am 04.03.2003 und 08.04.2003 beraten und in der letztgenannten Sitzung beschlossen.

## V. Anhänge

### Anhang 1: Aufstellung der von den Kommissionen besuchten Dienststellen und beobachteten Orte verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Kommission OLG Wien I	
Koat 1030 Wien	06.02.2002 28.11.2002
Koat 1040 Wien	29.08.2002
Koat 1050 Wien	12.06.2002 05.08.2002 20.11.2002
Koat 1060 Wien	05.03.2002 18.07.2002
Koat 1070 Wien	06.02.2002 03.07.2002
Koat 1080 Wien	11.04.2002
Koat 1090 Wien	10.06.2002
Koat 1100 Wien	01.03.2002 04.04.2002 21.10.2002 27.11.2002
Koat 1140 Wien	07.05.2002
Koat 1150 Wien	26.06.2002
Koat 1170 Wien	19.03.2002
Koat 1230 Wien	28.10.2002
BPD Wien	23.04.2002, 24.05.2002, 27.10.2002, 13.11.2002, 07.02.2002
Beobachtung Opernballdemonstration	07.02.2002
Großaktion 1030 Wien	27.02.2002
Aktion "Turban"	13.03.2002
Operation "EASY"	16.03.2002
Demonstration "Wehrmachtausstellung"	13.04.2002
Demonstrationsbeobachtung	08.05.2002
Beobachtung Großaktion 1030 Wien	12.06.2002
Beobachtung Großeinsatz 1060/1150 Wien	05.08.2002
Beobachtung Großeinsatz 1120 Wien	20.10.2002
Beobachtung Großeinsatz 1150 Wien	30.10.2002
Razziabeobachtung 1100 Wien	30.10.2002
PAZ Ost	13.02.2002, 26.04.2002, 12.07.2002, 06.08.2002, 09.09.2002, 05.11.2002

Kommission OLG Wien II	
BPD Wien/ Koat 1	17.01.2002 28.05.2002 23.07.2002
Koat 1020 Wien	18.09.2002 10.11.2002 28.11.2002
Koat 1200 Wien	26.09.2002
Koat 21 Wien	04.03.2002 23.07.2002 08.12.2002
Koat 1220 Wien	23.07.2002
WZ Laurenzerberg	31.01.2002
WZ Vorgartenstraße	21.03.2002
WZ Am Hof	28.05.2002
WZ Rudolf-Nurejew-Promenade 1220 Wien	23.07.2002
WZ Tempelgasse	10.11.2002
WZ Pasettstraße 1200 Wien	10.11.2002
WZ Rosenbergerstraße 1220 Wien	10.11.2002
WZ Lange Allee, 1220 Wien	08.12.2002
WZ Donauefelderstr., 1210 Wien	08.12.2002
PAZ Roßauer Lände	17.01.2002 05.03.2002 20.06.2002 11.07.2002 23.08.2002 27.08.2002 08.10.2002 28.11.2002
Opernball Demonstrationsbeobachtung	07.02.2002
Beobachtung "Operation TURBAN"	13.03.2002
SB "U-Bahn Streife"	14.03.2002
Beobachtung "Operation EASY"	16.03.2002
Demonstration "Wehrmachtausstellung"	13.04.2002
Demonstrationen " 8.Mai 2002"	08.05.2002
Demonstrationsbeobachtung	09.05.2002
Razzia-Beobachtung "Stuwer-Viertel"	29.08.2002
GÜP Marchegg	15.02.2002 21.08.2002 24.10.2002
GÜP Gmünd	20.02.2002 14.05.2002 12.08.2002 23.10.2002
Grenzkontrollstelle Neu-Nagelberg	14.05.2002
GÜP Schönau	14.05.2002
GÜP Dürnkrot	20.11.2002
GÜP Laa/Thaya	21.11.2002
GÜP Hardegg	22.11.2002
GÜP Großkrot	22.11.2002
GP Hollabrunn	31.01.2002

GP Schwarzenau	20.02.2002
GP Hohenau	20.11.2002
GP Zistersdorf	20.11.2002
GP Retz	22.11.2002
Flüchtlingsbetreuungsstelle Traiskirchen Außenstelle Altenmarkt/Triesting	23.02.2002

<b>Kommission OLG Wien III</b>	
PAZ Eisenstadt I	18.02.2002 21.06.2002 16.08.2002 11.11.2002
PAZ Eisenstadt II	21.06.2002 16.08.2002 11.11.2002
PAZ St. Pölten	12.04.2002 02.12.2002
PAZ Schwechat	25.10.2002
PAZ Wr. Neustadt	26.04.2002 09.12.2002
Beobachtung "Operation TURBAN"	13.03.2002
Demonstrationsbeobachtung	08.05.2002
Beobachtung Zug-Grenzkontrolle (Bruck/Leitha und Hegyeshalom)	05.09.2002
Beobachtung Zug-Grenzkontrolle (Bruck/Leitha und Bratislava)	05.09.2002
Beobachtung Demo in Traiskirchen	17.10.2002
GP Ternitz	18.01.2002
GP BLZ Neunkirchen	18.01.2002
GP BLZ Lilienfeld	12.04.2002
GP Wilhelmsburg	12.04.2002
GP Gramatneusiedl	26.04.2002
GP Parndorf*	23.05.2002
GP Hainburg	23.05.2002
GP Podersdorf	23.05.2002
GP Frauenkirchen	24.05.2002
GP Klosterneuburg	26.07.2002
GP Gerasdorf	26.07.2002
GP Leopoldsdorf	26.07.2002
GP Himberg	26.07.2002
GP Fischamend	26.07.2002
GP Haag	01.08.2002
GP St. Peter/Au	01.08.2002
GP Annaberg	01.08.2002
GP Waidhofen/Ybbs	01.08.2002
GP Hainfeld	01.08.2002
GP Kematen/Ybbs	01.08.2002
GP Minihof-Liebau	05.10.2002
GP Jennersdorf	05.10.2002
GP Berndorf	09.12.2002
VAASt Warth	18.01.2002
VAASt Alland	26.04.2002
VAASt Parndorf	23.05.2002
VAASt Tribuswinkel	09.12.2002
BPD Schwechat	15.03.2002
Stadtpolizei Neunkirchen	18.01.2002
Stadtpolizei Baden	16.04.2002
Stadtpolizei Amstetten	01.08.2002
GÜP Hainburg	23.05.2002 05.09.2002
GÜP Apetlon	24.05.2002
GÜP Andau	24.05.2002

GÜP Deutsch-Jahrndorf	24.05.2002
GÜP Neuhaus/Klausenbach	05.10.2002
GREKO Bruckneudorf	23.05.2002
GREKO Nickelsdorf	23.05.2002
Grenzbezirksstelle Neusiedl	23.05.2002 05.09.2002

\* Dienststelle war nicht besetzt

<b>Kommission OLG Linz</b>	
GP Thalheim/Wels	15.01.2002
GP Mittersill	14.02.2002
GP St. Johann/Pongau	24.04.2002
GP Bischofshofen	24.04.2002 23.10.2002
GP Bad Goisern	26.06.2002
GP Gosau	26.06.2002
GP/ BGK St. Johann i. Pongau	07.08.2002 23.10.2002
GP Ottnang	04.09.2002
GP Engelhartzell	13.11.2002
GP Scharfenberg	13.11.2002
GP Münzkirchen	13.11.2002
GP Raab*	13.11.2002
GP Henndorf	20.11.2002
GP Seekirchen	20.11.2002
GP Hallein	18.12.2002
VAASt Wels	15.01.2002
VAASt Ansfelden	22.05.2002
VAASt Anif	05.07.2002
GPK Sattledt	15.01.2002
GPK Saalfelden	13.02.2002
GPK/BGK Zell a. See	13.02.2002
GPK Neukirchen a. Großvenediger	14.02.2002
GPK Lofer	14.02.2002
GPK Attnang-Puchheim	27.03.2002
GPK Frankenmarkt	27.03.2002
GPK Ottensheim	12.04.2002
GPK Altheim	08.05.2002
GPK Obernberg am Inn	08.05.2002
GPK Sierning	29.05.2002
GPK Waizenkirchen*	05.06.2002
GPK Prambachkirchen	05.06.2002
GPK Aschach	05.06.2002
GPK Hallstatt	26.06.2002
GPK Abtenau	26.06.2002
GPK Golling	05.07.2002
GPK Schörfling	17.07.2002
GPK Altmünster	17.07.2002
GPK Wagrain	07.08.2002
GPK Vorchdorf	23.08.2002
GPK Pettenbach	23.08.2002

GPK Scharnstein	23.08.2002
GPK Lambach	23.08.2002
GPK Haag am Hausruck	04.09.2002
GPK Gaspoltshofen	04.09.2002
GPK Hellmonsödt	20.11.2002
GPK Helfenberg	20.11.2002
GPK Gramastetten	20.11.2002
GPK Oberneukirchen	20.11.2002
GPK Eugendorf	20.11.2002
GPK Neumarkt*	20.11.2002
GPK Ostermiething	27.11.2002
GPK Ach-Hochburg	27.11.2002
GPK Eggelsberg	27.11.2002
GPK Mattsee	27.11.2002
GPK Obertrum	11.12.2002
GPK Oberndorf	11.12.2002
PAZ Linz	25.01.2002 27.02.2002 06.03.2002 24.04.2002 31.07.2002 09.10.2002 18.12.2002
PAZ Salzburg	31.01.2002 04.02.2002 09.04.2002 12.06.2002 10.07.2002 17.09.2002 31.10.2002 18.12.2002
PAZ Steyr	12.03.2002 29.05.2002 30.10.2002
PAZ Wels	05.06.2002 06.11.2002
BPD Linz	16.04.2002 25.09.2002
BPD Steyr	30.10.2002
BPD Wels	06.11.2002
BPD Salzburg	13.11.2002
WZ Lehen, SBG	29.01.2002
WZ Gnigl (BPD Salzburg)	17.04.2002
WZ Stadtplatz Steyr	29.05.2002
WZ Ennsstr. Steyr	29.05.2002
WZ BPD Wels	05.06.2002
WZ Ontlstraße /Linz	07.08.2002
WZ Dornach /Linz	07.08.2002
WZ Kaarstraße /Linz	07.08.2002
WZ Kleinmünchen/Linz	25.09.2002
WZ Ebelsberg/ Linz	25.09.2002
WZ Neue Heimat/BPD Linz	25.09.2002

LGK Salzburg	17.04.2002
Grenzkontrollstelle Weigetschlag	27.02.2002
GREKO Summerau	27.02.2002
GÜP Leopoldschlag	15.05.2002
GÜP Bad Leonfelden	15.05.2002
Grenzübergangsstelle Saalachbrücke Sbg.**	04.09.2002
Grenzübergangsstelle Walsenberg Autobahn**	04.09.2002
Grenzübergangsstelle Walsenberg Bundesstr. **	04.09.2002
Grenzübergangsstelle Großgmain**	04.09.2002
Grenzübergangsstelle Hangendenstein**	04.09.2002
Grenzübergangsstelle Dürrenberg**	04.09.2002
Beobachtung Streikprogramm Uni Salzburg	24.04.2002
Beobachtung Demonstration Stadt Salzburg	03.08.2002
Beobachtung MigrantInnen- Demo WEF-Sbg.	14.09.2002
Beobachtung Anti-WEF Demo Sbg.	15.09.2002
Beobachtung d. Kontrollstellen f. die Sicherung des WEF-Gipfels Sbg.	16.09.2002
Beobachtung Demo am Alten Markt Sbg.	17.09.2002

*\* Dienststelle war nicht besetzt*

*\*\*Besuche von aufgelassenen Grenzüber-  
trittsstellen anlässlich. WEF 2002 in Salzburg*



<b>Kommission OLG Innsbruck</b>	
GP Vils	03.01.2002
GP Hall/Tirol	28.01.2002
GP Wattens	28.01.2002
GP Jenbach	13.02.2002
GP Achenkirch	13.02.2002
GP Lech	26.02.2002
GP Landeck	04.04.2002
GP Söll	16.05.2002
GP Rum	28.05.2002
GP Axams	28.05.2002
GP Schwaz	03.06.2002
GP Blz. Bludenz	20.06.2002
GP Mayrhofen	04.07.2002
GP Zell/Ziller	04.07.2002
GP Hittisau	18.07.2002
GP Bregenz	24.07.2002
GP Ischgl	16.08.2002
GP Kappl	16.08.2002
GP Frastanz	06.09.2002
GP Hall/Tirol	09.09.2002
GP Lans	09.09.2002
GP Klösterle	20.09.2002
GP Matri	09.10.2002
GP St. Jakob/Defreggen	10.10.2002
GP Lienz	10.10.2002
GP Obertilliach	10.10.2002
GP Sillian	10.10.2002
GP Vorkloster-Bregenz	28.10.2002
GP Zirl	06.11.2002
GP Lustenau	09.12.2002
GP/BGK Kitzbühel	08.01.2002
GP/BGK Dornbirn	21.03.2002
GP/BGK Feldkirch/Gisingen	24.04.2002
BGK Reutte	03.01.2002
VAASt Schönberg	08.03.2002
VAASt Bürs-Bludenz	30.07.2002
VAASt Dornbirn	28.10.2002
LGK Innsbruck	21.06.2002
GW Lustenau	23.01.2002
GW Kitzbühel	16.05.2002
GW Lustenau	09.12.2002
GW (Stadtpolizei) Schwaz	03.06.2002
Stadtpolizei Dornbirn	21.03.2002
Stadtpolizei Landeck	04.04.2002
Stadtpolizei Bludenz	26.06.2002
Stadtpolizei Bregenz	24.07.2002
Stadtpolizei Feldkirch	06.09.2002
WZ Innsbruck Reichenau	11.03.2002
WZ Innsbruck Neu Arzl	11.03.2002
WZ Innsbruck-Hötting	21.05.2002
WZ Flughafen Innsbruck	21.06.2002
WZ Innsbruck Adamgasse	05.09.2002

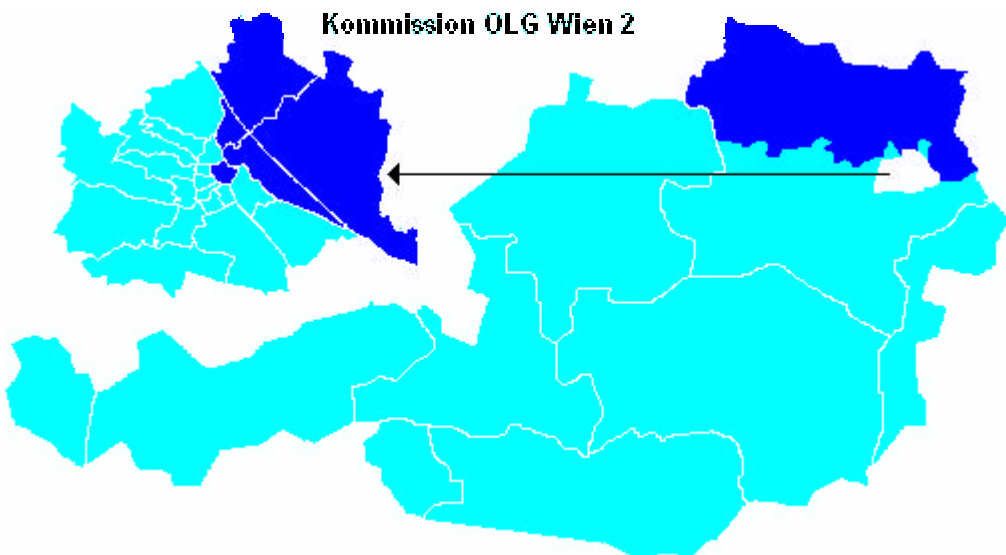
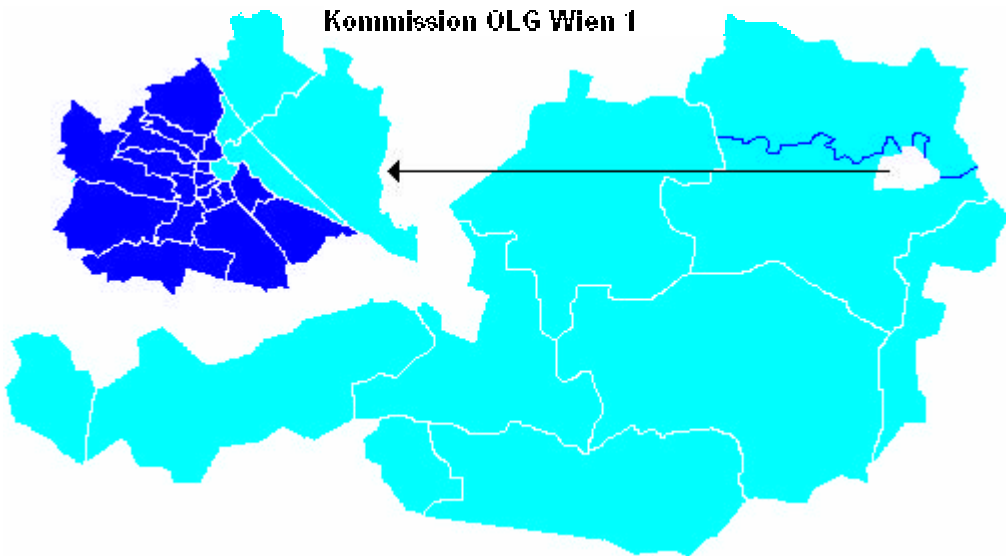
WZ Wilten	15.11.2002
WZ Pradl	15.11.2002
Vernehmungsräume Hauptbahnhof Innsbruck	08.03.2002 19.07.2002
VAZ Bludenz	23.01.2002 26.02.2002 22.05.2002 30.07.2002 12.10.2002 05.11.2002
PAZ Innsbruck	25.01.2002 14.03.2002 18.04.2002 17.05.2002 14.06.2002 20.08.2002 26.09.2002 14.11.2002
Anhaltezentrum Plon	08.03.2002 19.07.2002* 26.11.2002
Beobachtung "Autobahnblockade"	25.10.2002
Razziabeobachtung Flüchtlingsheim St. Gertraudi	08.11.2002
AGM Zirl	06.11.2002

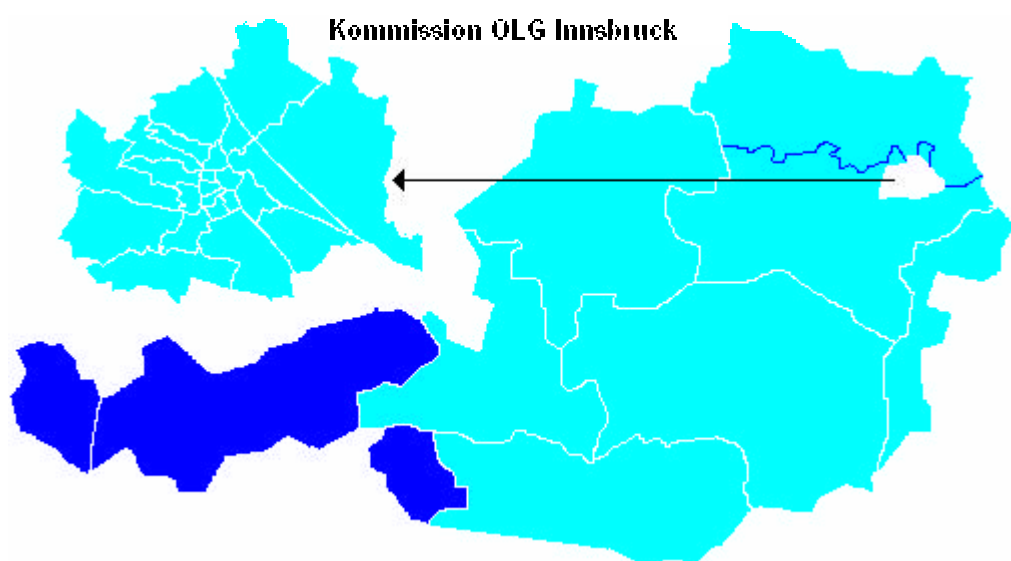
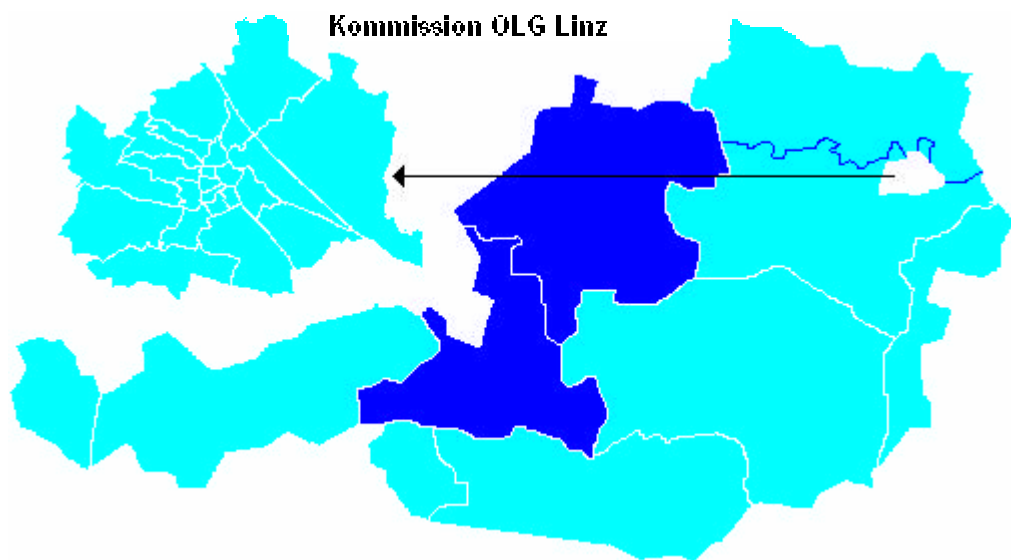
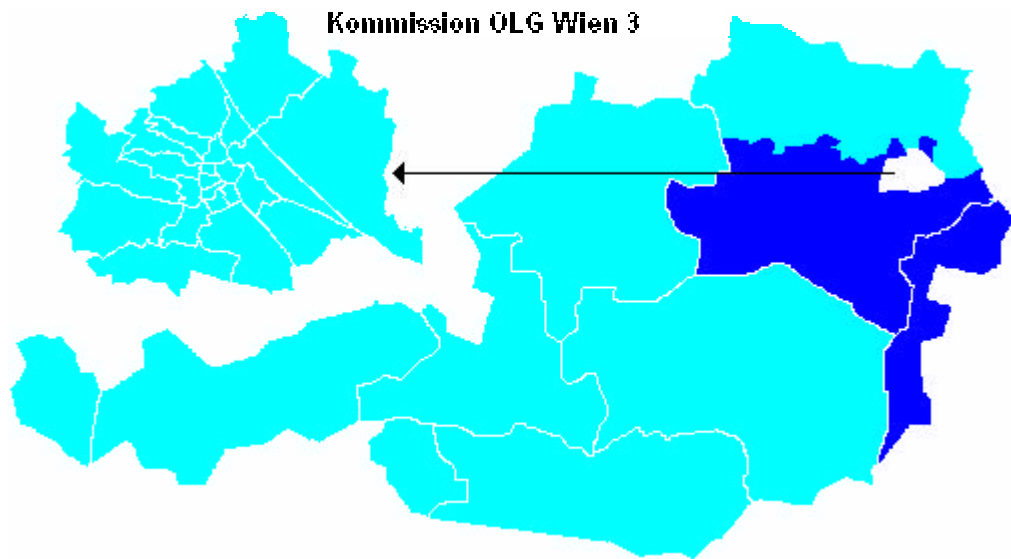
\* Dienststelle war nicht besetzt

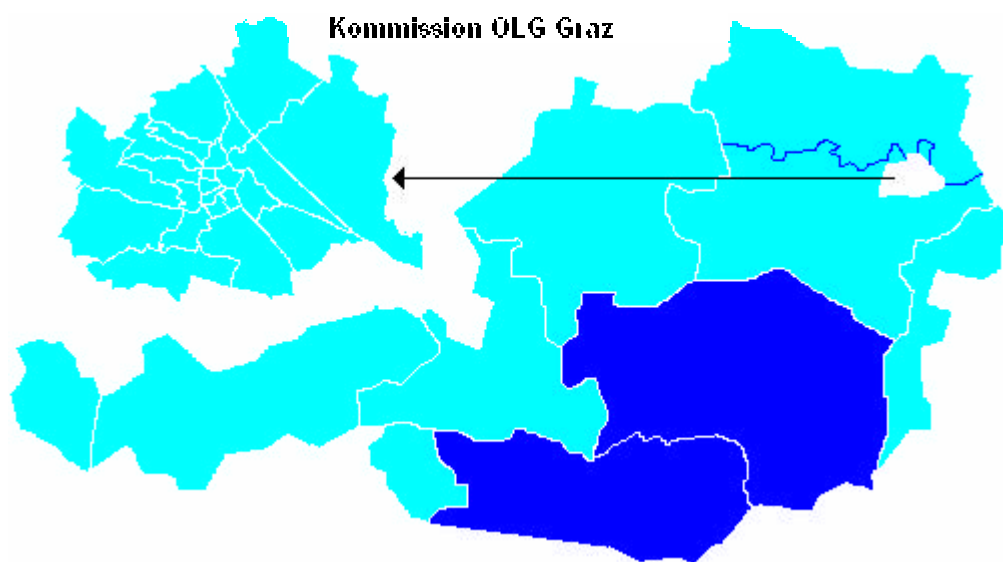
<b>Kommission OLG Graz</b>	
GP St. Stefan im Rosental	22.01.2002
GP St. Anna am Aigen	22.01.2002
GP Wolfsberg	24.01.2002
GP St. Paul/Lavanttal	24.01.2002
GP Friedberg	30.01.2002
GP Vorau	30.01.2002
GP Leutschach	14.02.2002
GP Judenburg	18.02.2002
GP Unzmarkt	18.02.2002
GP Kapfenberg	28.02.2002
GP Nötsch	09.03.2002
GP Thörl-Maglern	09.03.2002
GP Rossegg	09.03.2002
GP Afritz/See	09.03.2002
GP Radenthein	09.03.2002
GP Wernberg	09.03.2002 25.07.2002
GP Eibiswald	08.05.2002
GP Deutschlandsberg	08.05.2002
GP Stainz	08.05.2002
GP St. Michael	22.05.2002
GP Eisenerz	22.05.2002
GP Bruck a. d. Mur	27.05.2002
GP Köflach	14.06.2002
GP Voitsberg	14.06.2002
GP Weiz	01.07.2002
GP Gleisdorf	01.07.2002
GP St. Michael	19.07.2002
GP Grafenstein	25.07.2002
GP Eberndorf	25.07.2002
GP Bleiburg	25.07.2002
GP Oberzeiring	29.07.2002
GP Zeltweg	29.07.2002
GP Admont	29.07.2002
GP St. Gallen	29.07.2002
GP Schladming	30.07.2002
GP Gröbming	30.07.2002
GP Bad Aussee	30.07.2002
GP Liezen	30.07.2002
GP Greifenburg	03.08.2002
GP Dellach	03.08.2002
GP Oberdrauburg	03.08.2002
GP Winklern	03.08.2002
GP Mallnitz	04.08.2002
GP Obervellach	04.08.2002
GP Maria Saal	08.09.2002

GP St. Jakob/Rosental	08.09.2002
GP Faak/See	08.09.2002
GP Weissenstein	08.09.2002
GP Voitsberg	26.09.2002
GP Köflach	26.09.2002
GP Friesach	08.11.2002
GP Weitensfeld	08.11.2002
GP Möllbrücke	08.11.2002
GP Feldkirchen	09.11.2002
GP Brückl	09.11.2002
GP Klein St. Paul	09.11.2002
GP Blz. Hermagor	09.11.2002
GP Kirchbach	09.11.2002
GP Kötschach-Mauthen	09.11.2002
GP Liesing	09.11.2002
GÜP Klöch	07.02.2002
GÜP Gamlitz	14.02.2002
GÜP Arnfels	14.02.2002
GÜP Soboth	08.05.2002
GREKO Langegg	14.02.2002
GREKO/GP Bad Radkersburg	18.11.2002
GREKO Spielfeld	18.11.2002
VAASSt Wolfsberg	24.01.2002
VAASSt Hartberg	30.01.2002
VAASSt Unterwald	14.06.2002
VAASSt Spittal a.d. Drau	08.11.2002
Suchtmittelrazzia Bad Gleichenberg	25.01.2002
Beobachtung fremdenpolizeil. Kontrollen Hartberg	13.03.2002
BPD und PAZ Villach	08.03.2002 17.06.2002
PAZ Villach	17.12.2002
PAZ Leoben	28.02.2002 27.05.2002 10.09.2002 04.11.2002
PAZ Graz	14.03.2002 25.06.2002 14.08.2002 25.09.2002 25.11.2002
PAZ Klagenfurt	23.07.2002 30.09.2002 29.11.2002

**Anhang 2: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB**







### Anhang 3: Mitglieder des MRB

SC Univ.Doz. Dr. Gerhart <b>HOLZINGER</b>	- Vorsitzender des MRB Ersatzmitglied des VfGH
Univ. Prof. Dr. Bernd <b>FUNK</b>	- stv. Vorsitzender des MRB Rechtswissenschaftliche Fakultät Wien
Dr. Ingrid <b>SIESS-SCHERZ</b>	- Mitglied Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Dr. Anna <b>SPORRER</b>	- Ersatzmitglied (bis 23.07.2002) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Dr. Brigitte <b>OHMS</b>	- Ersatzmitglied (ab 23.07.2002) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
SC Dr. Roland <b>MIKLAU</b>	- Mitglied Leiter der Strafl legislativsektion im BMJ
Dr. Werner <b>PLEISCHL</b>	- Ersatzmitglied Leitender Oberstaatsanwalt im BMJ
Mag. Walter <b>SUNTINGER</b>	- Mitglied nominiert von AI
Dr. Ursula <b>KRIEBAUM</b>	- Ersatzmitglied (bis 23.07.2002) nominiert von AI
Mag. Nadja <b>LORENZ</b>	- Ersatzmitglied (ab 23.07.2002) nominiert von AI
Günter <b>ECKER</b>	- Mitglied nominiert von SOS Menschenrechte
Mag. Vesna <b>KOLIC</b>	- Ersatzmitglied nominiert von SOS Menschenrechte
Dr. Michael <b>WILHELM</b>	- Mitglied nominiert von Caritas Österreich
a.o.Univ.Prof.Dr. Wolfgang <b>BENEDEK</b>	- Ersatzmitglied nominiert von Caritas Österreich
Dr. Udo <b>JESIONEK</b>	- Mitglied nominiert von Diakonie Österreich
Chucks <b>UGBOR</b>	- Ersatzmitglied (bis 23.07.2002) nominiert von Diakonie Österreich

Martin <b>SCHENK</b>	- Ersatzmitglied (ab 23.07.2002) nominiert von Diakonie Österreich
Univ.Prof.Dr. Rudolf <b>ARDELT</b>	- Mitglied (bis 23.07.2002) nominiert von Volkshilfe Österreich
Mag. Georg <b>ZINIEL</b>	- Mitglied (ab 23.07.2002) nominiert von Volkshilfe Österreich
Mag. Michael <b>PILZ</b>	- Ersatzmitglied nominiert von Volkshilfe Österreich
SC Dr. Wolf <b>SZYMANSKI</b>	- Mitglied (bis 23.07.2002) Bundesministerium für Inneres
BS Dr. Peter <b>WIDERMANN</b>	- Mitglied (ab 23.07.2002) Bundesministerium für Inneres
Dr. Alexandra <b>SCHREFLER-KÖNIG</b>	- Ersatzmitglied (bis 23.07.2002) Bundesministerium für Inneres
Mag. Johann <b>BEZDEKA</b>	- Ersatzmitglied (ab 23.07.2002) Bundesministerium für Inneres
Gendir. Dr. Erik <b>BUXBAUM</b>	- Mitglied Bundesministerium für Inneres
ORat Dr. Hermann <b>RENNER</b>	- Ersatzmitglied Bundesministerium für Inneres
GendGeneral Oskar <b>STROHMEYER</b>	- Mitglied (bis 23.07.2002) Bundesministerium für Inneres
Bgdr Mag. Arthur <b>REIS</b>	- Mitglied (ab 23.07.2002) Bundesministerium für Inneres
Obstlt. Erwin <b>PENKER</b>	- Ersatzmitglied (bis 23.07.2002) Bundesministerium für Inneres
Bgdr. Robert <b>STRONDL</b>	- Ersatzmitglied (ab 23.07.2002) Bundesministerium für Inneres

## **Anhang 4: Mitglieder der Kommissionen**

### **Kommission OLG Wien I**

Leiter: Mag. Georg **BÜRSTMAYR**

Dr. Reingard **CANCOLA**

Mag. Iris **APPIANO-KUGLER**

Mag. Nadja **LORENZ**

Dr. Siroos **MIRZAEI**

### **Kommission OLG Wien II**

Leiter: Univ. Prof. Dr. Manfred **NOWAK**

Mag. Marijana **GRANDITS**

Dr. Elisabeth **HOFMANN**

Ina **MANFREDINI**

Univ. Prof. Dr. Hannes **TRETTNER**

Univ. Prof. Dr. Alfred **ZAUNER**

### **Kommission OLG Wien III**

Leiter: Prof. Dr. Karl **DVORAK**

Dr. Elisabeth **FRIEDRICH**

Dr. Gudrun **REISZ**

Mag. Sara **RODRIGUEZ-TORAL**

Mag. Helfried **HAAS**

Prof. Dr. Peter C. **HEXEL**

### **Kommission OLG Linz**

Leiter: Univ. Prof. Dr. Otto **TRIFFTERER**

Dr. Ulrike **HOHENBICHLER**

Univ. Prof. Dr. Edith **TUTSCH-BAUER**

Dr. Wolfgang **FROMHERZ**

Dr. Reinhard **KLAUSHOFER**

a. Univ. Prof. Dr. Georg **LIENBACHER**



### **Kommission OLG Innsbruck**

Leiter: Msg. Dr. Michael **WILHELM**

Dr. Claudia **MAHLER**

Dr. Paul **DELAZER**

Dr. Willibald **LACKINGER**

Siegfried **SCHÖCH- FITZ**

Ovagem **AGAIDYAN**

### **Kommission OLG Graz**

Leiterin: Mag. Angelika **VAUTI**

Dr. Ilse **HARTWIG**

Univ. Prof. Dr. Eva **RÁSKY**

Peter **LACKNER**

Dr. Harald **HANIK**

Dr. Winfried **ENGE**

## **Anhang 5: MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle**

Mag. Johanna ETEME (Leiterin der Geschäftsstelle in Karenz)

ORat Mag. Walter WITZERSDORFER (interimistischer Leiter der Geschäftsstelle)

Mag. Gudrun RABUSSAY

Dr. Christian E. SCHÖPFER (bis 31.05.2002)

Mag. Anna LANDAUER (ab 01.06.2002)

Mag. Martin WAGNER (bis 31.07.2002)

Mag. Sonja SCHITTENHELM (01.08.2002 bis 31.08.2002)

Mag. Sonja GRABNER (ab 01.09.2002)

Ursula KASPAR

Ida SCHIEFER